

Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei

VON

Dr. jur. CORNELIA M. BEAUJON



SPRINGER-SCIENCE+BUSINESS MEDIA, B.V.

1912

DIE MITARBEIT DER FRAU BEI DER POLIZEI

Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei

VON

Dr. jur. CORNELIA M. BEAUJON



SPRINGER-SCIENCE+BUSINESS MEDIA, B.V.

1912

ISBN 978-94-017-0048-1 ISBN 978-94-015-7595-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-94-015-7595-9

ZUID-HOLL. BOEK- EN HANDELSDRUKKERIJ.

ZUR EINFÜHRUNG.

Wer sich die Aufgabe stellt, ernsthafte Untersuchungen über die Stellung und die Aufgabe der Frau in dem Arbeitsfeld der Polizei zu veranstalten, dem treten dabei einige keineswegs zu vernachlässigenden Schwierigkeiten entgegen.

Es stellt sich zunächst heraus dass man nichts weniger als einig darüber ist, wie weit das Arbeitsfeld der Polizei sich überhaupt zu erstrecken hat. Bevor man der Frau auf diesem Gebiet eine Aufgabe anweisen kann, müsste daher eigentlich eine auf eingehenderes Studium sich begründende Entscheidung über den Umfang des polizeilichen Wirkungskreises gegeben werden.

Es würde jedoch dann unumgänglich sein, dass ein Hauptaccent auf ein Problem gelegt würde, welches nicht in erster Linie denjenigen anzieht der den Wunsch hegt, speziell die Stellung und die Aufgabe der Frau auf diesem Gebiet zum Gegenstand seines Studiums zu machen; weiss er doch jedenfalls dass dieses Gebiet gewisse Teile umfasst, welche, der neueren und weitgehenderen Auffassung nach, unzweifelhaft zum polizeilichen Wirkungskreis gehören.

Es ist eben deswegen, dass ich im vorliegenden Werke nicht weiter auf das allgemeine Problem der Grenzen der polizeilichen Befugnis eingegangen bin, als wie das notwendig war, insofern ich in dieser Hinsicht grundsätzlich aus den in dieser Materie bestehenden Meinungen eine Wahl treffen musste. Es besteht über jene Meinungen in

verschiedenen Ländern eine mehr oder weniger reichhaltige Litteratur; ich sah mich jedoch genötigt, auf jede Verweisung auf Einzelstellen derselben zu verzichten, weil ich fürchtete, auch dadurch allzusehr die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Gegenstande meiner Untersuchungen abzuleiten. Jeder Interessent wird sich ja auch ohne viele Mühe das Wichtigste davon zusammensuchen können.

Ebenso musste ich die Erwähnung der in den verschiedenen Staaten oft sehr verschiedenen positiven Polizei-Verfassungen durchaus vermeiden. Es giebt mancherlei grundsätzliche Auffassungen über die Aufgabe der Polizei, welche wieder mit den von jedem Autor gehegten Überzeugungen über den Staatszweck zusammenhängen. In der Wissenschaft steht man also hier vor rechtsphilosophischen Fragen; und facta wählt sich das Staatsrecht in jedem Lande eine mehr oder weniger grundsätzlich aus einer solchen philosophischen Theorie herausgebildete Lösung.

Wenn ich es auch nicht umgehen konnte, ein einzelnes Mal solche theoretischen, die Auffassungen über den Umfang der polizeilichen Aufgabe beherrschenden, Prinzipien zu erwähnen, so erschien es mir doch durchaus unerwünscht, positiv-juristische Betrachtungen über das in einzelnen Staaten bestehende Polizei-Recht anzustellen. Andere haben sich bemüht, solches, und nach verschiedenen Richtungen hin, vorzunehmen. Und ich konnte nur fürchten, bei einer Wiederholung solcher Betrachtungen mich auf Seitenwege führen zu lassen. Deshalb musste ich über die von mir berührten theoretisch- und juristisch-polizeilichen Fragen nicht nur jegliche tiefere Ergründung, sondern auch die Behandlung der einschlägigen Litteratur — deren Anführung ich systematisch unterliess — durchaus vermeiden.

Eine andre Schwierigkeit war von nicht geringerer Bedeutung.

Ich wollte das Gebiet der Frau bei der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben beschreiben.

Nun giebt es aber kein Problem über dessen Lösung mehr wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten, sowohl

auf medischem, juristischem und soziologischem, wie auf philosophischem und theologischem Gebiet, bestehen, als über die Frage, wie weit sich überhaupt die Aufgabe der Frau erstrecken *kann* oder *darf*.

Und der in dieser Materie geführte Streit hat nicht nur einen wissenschaftlichen, sondern auch einen religiösen und politischen Charakter. Denn er steht in engster Verbindung mit den verschiedenen Lebensauffassungen.

Ich konnte — da ich nur über die Aufgabe der Frau auf polizeilichem Gebiet Einiges zu erörtern beabsichtigte — es nicht zur Aufgabe dieser Arbeit machen, eine mehr oder weniger prinzipielle Behandlung meinerseits der allgemeinen Frage, welches die Stellung der Frau in der Gesellschaft ist, zu erbringen.

Eine solche Behandlung könnte in diesem Rahmen natürlich nicht tiefgehend sein; und Oberflächlichkeit ist in dieser Sache noch gefährlicher als irgendwo sonst.

Auf die Gefahr hin, einer aprioristischen Auffassung verdächtig zu werden, glaube ich jedoch hier einen Standpunkt vertreten zu dürfen der mich in die Lage setzt, mich über meinen Spezialgegenstand in dieser Hinsicht auszusprechen ohne dabei, durch die Erörterung solcher allgemein-feministischer Probleme, mich an dieser Stelle in den Streit über die Grenzen der allgemeinen gesellschaftlichen Arbeitssphäre der Frau einzumischen.

Welche Meinung man auch über das heutige Auftreten der Frau in der Gesellschaft haben mag, jedenfalls wird niemand es leugnen können, dass die ausserhäusliche Berufarbeit der Frau in der Jetztzeit eine grosse Bedeutung erlangt hat, und jedenfalls als gesellschaftliches Ereignis tatsächlich vorliegt.

Eben weil mit dieser Tatsache unläugbar Rechnung getragen werden muss, und weil die Obrigkeit fortwährend mit der Frau im Beruf und anderer ausserhäuslicher Tätigkeit in Berührung kommt, ist eben diese Obrigkeit auch genötigt, die dabei zweckdienlichen Organe zu benützen.

Nun ist es aber auch offenbar, dass die Obrigkeit, über-

all wo sie mit der Frau als Gemeinschaftsmitglied — und zwar besonders als verbrecherisches oder geschütztes Mitglied — in Berührung kommt, von einer Frau als diesen Kontakt herstellendes und regelndes Staatsorgan gute Dienste zu erwarten hat.

Die Nützlichkeit solcher Dienste voraussetzend, nehme ich des weiteren an, dass es dann der Obrigkeit (Staat oder Stadt) erlaubt sein muss, sich der weiblichen Mithilfe auf diesem Gebiet zu bedienen.

Es bietet sich aber noch eine dritte Schwierigkeit dar.

Die polizeilichen Aufgaben und die weibliche Mitarbeit bei denselben — wie diese in der vorliegenden Arbeit dargestellt werden sollen — bekommen einen Umfang, welcher mit der Erweiterung des Gebiets des sozialen Lebens, und ebenfalls mit der Anerkennung der immer grösseren Möglichkeit für eingreifende Bemühungen seitens der Staats- und Stadtbehörde, ständig mitwächst.

Bei der Einsicht dieses Umfanges erfordert die Darstellung der verschiedenen Aufgaben der Frau bei der Erfüllung der polizeilichen Tätigkeit eine vollständige Kenntnis nicht nur des sozialen Lebens, sondern auch von dem gesetzlichen und praktischen Wirkungskreis der staatlichen und gemeindlichen Organe.

Nur derjenige der sich in das Alles völlig hineingelebt hat, der aber doch sich von der Vorstellung der heutigen Begriffe und Einrichtungen frei und unabhängig zu fühlen versteht — nur ein solcher könnte richtig beurteilen, inwiefern das Auftreten der Frau als Polizeibeamtin nützlich, notwendig und deshalb erwünscht sein könnte.

Ich habe jedoch Grund, zu befürchten dass eine solche Person sich nicht — oder doch einstweilen noch nicht — solchem Studium der Frage ob und in welcher Form eine weibliche Polizei-Tätigkeit Existenzberechtigung hat, widmen wird.

Ein Ding jedoch verschaffte mir den Mut, trotz aller Schwierigkeiten selbst einen Versuch in dieser Richtung zu wagen.

Bei aller für eine gründliche Behandlung dieses Stoffes nötigen sozialen und staatsrechtlichen Erfahrung hat in diesem Fall doch der theoretischen Darstellung noch ein neues Studium voranzugehen.

Dieses neue Spezialstudium ist erforderlich, weil an einigen Orten bereits die mehr oder weniger vielseitige Mitarbeit der Frau bei der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben angewandt wird.

Es erschien mir deshalb unbedingt notwendig dass zunächst untersucht würde, wo, zu welchen Zwecken und in welchem Arbeitsumfang bereits weibliche Polizeibeamtinnen tätig seien.

Eine solche Untersuchung zu veranstalten, das konnte ich, ohne den Vorwurf der Selbstüberschätzung fürchten zu müssen, jedenfalls wagen.

Litteratur ist über diese Materie noch nicht vorhanden ¹⁾.

Die von mir übernommene Untersuchung stützt sich deshalb gänzlich auf eingehende persönliche Beobachtungen der bezüglichen Arbeit und auf die Tatsachen und Betrachtungen welche die bereits amtierenden Polizeibeamtinnen und verschiedene Polizeibehörden mir auf meine Anfragen freundlichst und bereitwilligst mitteilen wollten.

Dieser Untersuchungsmethode haftet zwar der Nachteil an, dass meine Arbeit sich nicht an eine bestehende Litteratur anschliessen konnte, und darum das aufbauende Element, das in einer kritischen Behandlung des vorhandenen Schriftenmaterials gelegen sein kann, entbehren musste. Ein holländisches Sprichwort sagt nicht mit Unrecht: « wer sich an Andern spiegelt, spiegelt sich sacht ».

Diesem Nachteil gegenüber steht aber der Vorteil, dass ich die bei meinen Untersuchungen aufgefundenen Tat-

1) Einige kürzere oder längere, in Buchform oder als Zeitungsbericht herausgegebenen Jahresberichte u. s. w. einzelner Polizeibeamtinnen, und einige andern Berichte in den Zeitungen können nicht als wissenschaftliche Litteratur betrachtet werden. Soweit mich solche erreichten, wurden sie jedoch alle berücksichtigt.

sachen frei und selbständig bearbeiten, und daran einige eigene Betrachtungen knüpfen konnte. Die Neuheit der Untersuchungen und die relative Unvermitteltheit der Betrachtungen könnten vielleicht doch einigen Wert haben; jedenfalls hat für mich der Reiz eines völlig neuen, wenn auch beschränkten, so doch unentdeckten Gebietes der daran gewendeten Arbeit einen persönlichen Wert verliehen.

In dem vorliegenden Werkchen werden also die Ergebnisse einer persönlichen — mündlichen und schriftlichen — Untersuchung niedergelegt werden; jedoch werden sich daran einige mehr oder weniger kritische Betrachtungen anknüpfen können.

Diese Betrachtungen betreffen einerseits die bereits in einer Anzahl von Städten von Polizeibeamtinnen ausgeführte Arbeit, aber andererseits — und zwar hauptsächlich — die Frage, in welchen Wirkungskreisen solche Beamtinnen im Allgemeinen in nützlicher Weise tätig sein könnten.

Ich verhehle mir keineswegs dass ich diese Materie in diesem Werkchen nicht erschöpfen kann; dafür wäre eine tiefer gehende soziale Erfahrung nötig als die welche ich darzubringen vermag.

Aber ich hoffe, mit diesem Buche zu erreichen, dass in weiteren Kreisen Interesse für das von mir aufgenommene Problem entstehe, und wenigstens der Anfang einer Litteratur geschaffen werde, welche an sich wieder die Grundlage für eine Kritik, und somit für eine Förderung des Instituts wird sein können.

Ein zweiter, vielleicht für die nächste Zeit wichtigerer Vorteil, den ich mit meinem Werke bezwecke, ist darin gelegen, dass dasjenige welches bereits auf dem Gebiet der Polizeibeamtinnen getan wird, nach dieser Darstellung einer Vergleichung unterzogen werden kann. Dadurch wird es möglich dass die verschiedenen in solcher Arbeit stehenden Personen und Behörden von einander lernen, aber vor Allem: dass sie versuchen können die Arbeit der Anderen anerkennend zu schätzen.

Auch für die, bis jetzt nur noch provisorisch und un-offiziell abgehaltenen, aber, wie ich hoffe, später zu richtigen amtlichen Konferenzen auszugestaltenden, gemeinschaftlichen Besprechungen der Polizei-Assistentinnen werden die dargebrachten Erörterungen vielleicht eine nützliche vorläufige Grundlage bilden können.

Wenn die jetztige Veröffentlichung der Tatsachen und Arbeitsmethoden veranlassen könnte, dass künftighin alle weiteren Ereignisse auf diesem Gebiet ebenfalls bekannt gegeben werden, damit es nicht länger zufällig, oder doch von dem ev. Auftrag an die einzelne Polizeibeamtin, regelmässig einen längeren oder kürzeren Bericht über ihre Arbeit zusammenzustellen, abhängig sei, ob überhaupt etwas von den Ergebnissen dieser Arbeit einem weiteren Interessentenkreise bekannt wird — so wird diese erste Veröffentlichung bereits viel Gutes erwirkt haben. Denn es muss nicht nur in den Jahresberichten und statistischen Zusammenstellungen über diese Arbeit mehr Einheit gebracht werden als bis jetzt möglich war, auch in der Arbeit selbst kann und muss durch diese wiederholte Vergleichung eine festere Richtlinie befolgt werden. Auch auf diesem Gebiet ist eine gewisse Methodologie notwendig — welche jedoch, wie selbstverständlich ist, in jeder Stadt bei der praktischen Anwendung den besonderen örtlichen Verhältnissen angepasst werden muss.

Das Alles kann dann die sehr wichtige Folge mit sich bringen, dass man — sich gegenseitig belehrend und die Erfahrungen anderer zu seinem Nutzen verwendend — einen gesammten weiblichen Polizeidienst erlangt, der in feste Bahnen geführt und systematisch organisiert werden kann.

Der Leser, der alles Vorhergesagte im Auge behält, wird es verstehen dass deshalb der Inhalt dieser Arbeit notwendig aus den praktischen und theoretischen Resultaten und Folgerungen bestehen muss, die mir die persönliche Untersuchung von dem was jetzt die weibliche Polizei ist, ergeben konnte. Kurz zusammengefasst, bedeutet diese

weibliche Polizei, meines Erachtens, augenblicklich noch nicht viel, während ich die Überzeugung gewonnen habe, dass sie zu etwas Grossem und Wichtigem ausgestaltet werden kann.

Aus dem Vorhergehenden wird es deutlich sein, dass diese sich auf beschränktem Gebiet bewegende Arbeit mehr eine sozial-juristische Studie als ein im engeren Sinn juristisches Werk zu sein beabsichtigt.

Juristisch ist dieses Buch, insoweit meine Arbeit fortwährend an Fragen von ausserordentlicher staats- und strafrechtlicher — und sogar von rechtsphilosophischer — Wichtigkeit sozusagen stösst.

Vor allem ist es aber eine soziale Studie, weil ich in der lebendigen kleinen Welt der wenigen Polizeibeamtinnen meine Untersuchungen veranstaltete, und aus dem dort Vorgefundenen meine Schlussfolgerungen zu machen versuchte.

Das Terrain meiner Betrachtungen in diesem Werke ist die gesammte Polizei; und das erfordert — wie bereits gesagt wurde — eigentlich die Kenntnisse und Gewandtheit eines erfahrungsreifen Menschen, der das soziale Leben und die staatsrechtlichen Funktionen und Organe in allen Einzelheiten kennt und sich in dieselben hineingelebt hat.

Denn, nach der neueren Auffassung, der auch ich beitrete, soll die Polizei nahezu auf jedem sozialen Lebensgebiet sowohl präventiv wie repressiv tätig sein. Und was das Recht anbelangt: es wird sich herausstellen dass die Polizei eine Aufgabe zu erfüllen hat sowohl auf dem Gebiet des Kriminalrechts wie auf dem des Verwaltungs- und sozialen Rechts.

In dieser Hinsicht darf man jedoch den Begriff «Polizei» ja nicht falsch verstehen; das wird in den folgenden Kapiteln des näheren besprochen werden können.

Vielleicht wird sich gar dereinst die Möglichkeit einer

internationalen Polizei ergeben, bei der auch die Frau eine Rolle zu spielen hätte, und in der die verschiedenen Staaten einander zur Bekämpfung grosser Übel auf sozialem und moralischem Gebiet in Frieden die Hand reichen werden. In andrer Hinsicht — man denke an die Aufsicht über die transatlantische Schifffahrt — ist ja eine solche internationale Polizei bereits augenblicklich eine brennende Frage.

Das ist jedoch noch eine *res sperata*; einstweilen sind wir noch nicht soweit.

Und was die Frage der Frau bei den polizeilichen Tätigkeiten anbelangt: wir können zufrieden sein wenn die Idee durchdringen kann, dass sie auf diesem Gebiet, lokal oder besser noch national, eine wichtige und nützliche Aufgabe zu vollbringen hat.

Noch muss einiges über die Anlage dieser Schrift gesagt werden.

Der beschreibende Teil desselben muss von den im Anhang dargebotenen Beilagen unterschieden werden, welche letztere sicherlich nicht den unwichtigsten Teil des Werkes enthalten.

In dem beschreibenden Text behandle ich die Frage der Mitarbeit der Frau bei der Polizei, in dem Sinne wie ich diese verwirklicht sehen möchte.

Zu diesem Zwecke versuche ich in dem ersten Kapitel darzulegen was ich alles unter der Aufgabe der Polizei verstehen will, auch im Gegensatz zu einigen andern Auffassungen. Wenn ich darauf auch nicht tiefer eingehen konnte, so war ich doch der Ansicht, dass eine solche grundsätzliche Angabe nicht unterbleiben dürfte.

Im zweiten, dritten und vierten Kapitel bespreche ich die Aufgaben der Frau bzw. bei der gerichtlichen, Verwaltungs- und sozialen Polizei, während das fünfte Kapitel die drei vorhergehenden Kapitel zusammenfasst und zu dem Urteil führt, dass und in welchem Umfang die Frau eine Aufgabe hinsichtlich der Verwirklichung des im ersten

Kapitel angenommenen weitstreckenden Polizei-Begriffs zu erfüllen hat, und in welcher systematischen Form diese Aufgabe zu erledigen wäre.

Und zum Schluss behandelt das sechste Kapitel — im losen Zusammenhang mit den vorangehenden Kapiteln, aber besonders für diejenigen die eine Stellung als Polizeibeamtin einnehmen wollen, und für die Behörde welche der Frau ein solches Amt übergeben will, von einiger Wichtigkeit — die Frage, welches m. E. die materielle und rechtliche Stellung der Polizeibeamtin sein soll, wie ihre Ausbildung dementsprechend einzurichten wäre, und welche weiteren Obliegenheiten die Behörde in dieser Hinsicht auf sich zu nehmen hat, insbesondere in Bezug auf den mit der Ausführung solcher Arbeiten verknüpften Kostenaufwand.

Im Anhang veröffentliche ich Alles was ich an Wichtigem über die Arbeitsverhältnisse der einzelnen jetzt amtierenden Polizeibeamtinnen als Ergebnis meiner Untersuchungen zusammengebracht habe.

Diese Untersuchungen habe ich in folgender Weise eingerichtet.

Es war im Auftrag des «Bundes Niederländischer Frauenvereine» (Nationale Vrouwenraad voor Nederland) dass ich die ersten Untersuchungen veranstaltete, zwecks der Zusammenstellung eines Berichtes über den Gegenstand an diesen Bund.

Im Mai 1910 sandte ich die ersten ganz vorläufigen Fragebogen (Anhang A) an alle Polizei-Direktionen bei denen mir bekannt war dass Beamtinnen für den polizeilichen Dienst herangezogen wurden. Als ich aus 21 europäischen Städten diese Bogen mit positiver Beantwortung zurückerhalten hatte, besuchte ich im Herbst und Winter 1910—11 davon 10 deutsche Städte nebst Wien und Zürich, auf welchen Reisen ich mir ein sehr ausführliches Tatsachenmaterial sammelte, betr. Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse sowie über die Gebiete der Polizei in denen die Arbeit der Beamtinnen in jeder Stadt liegt, und über

die Zustände und Einrichtungen die ihren Eingriff veranlassen.

Im April 1911 wurde dann der von mir nach diesem Material zusammengestellte Bericht an den Bund niederl. Frauenvereine ¹⁾ veröffentlicht.

Unterdessen hatte ich aber die Überzeugung gewonnen, dass eine eingehendere Behandlung der ganzen Frage, und zwar zum Zweck der Verbreitung auch im weiteren Interessentenkreise der Polizei- und Juristen-Welt, der Sache der Anstellung von Polizeibeamtinnen sowie der Modernisierung der Polizei überhaupt nützlich sein könnte.

Aus dieser Überzeugung ist dann dieses Buch hervorgegangen.

Da ich dafür über alles Tatsachenmaterial möglichst genau und nach der letzten Beschaffenheit desselben unterrichtet sein wollte, schickte ich (Juli 1911) an jene zwölf mir durch meinen Besuch bekannt gewordenen Polizeistellen einen sehr ausführlichen zweiten Fragebogen (Anhang B), durch den mir mit noch grösserer Gewissheit und Zeitgemässheit als meine auf der Reise gemachten Aufzeichnungen mir bieten konnten, über die wichtigsten Fragen Alles berichtet wurde. Zugleich besuchte ich noch vier deutsche Städte ²⁾ und sandte einen Auszug der Fragebogen an einige andern Städte, über die mir der unsichere Bericht der Anstellung einer Assistentin zugekommen war: dieses brachte mir aber nur aus drei Städten Näheres über die Anstellung von Polizeibeamtinnen, und aus drei andern den Bericht, dass auch dort Beamtinnen eines Fürsorge-Vereins in ähnlicher Arbeit tätig seien.

Als dann auch in Rotterdam, als erster holländischer

1) Rapport omtrent den werkring van vrouwelijke politie-assistenten, voor den Nationalen Vrouwenraad van Nederland samengesteld door C. M. BEAUJON, Den Haag 1911.

2) Im Ganzen besuchte ich also 16 Städte, nämlich: Berlin, Bielefeld, Bremen, Danzig, Dresden, Frankfurt a/M., Freiburg i/B., Hannover, Königsberg, Leipzig, Mainz, München, Nürnberg, Würzburg; Wien; Zürich.

Stadt in der solches geschah, eine Polizeibeamtin angestellt wurde, besuchte ich auch diese und ihre Vorgesetzten, um auch ihre Arbeit in diesem Werk berücksichtigen zu können.

All dieses Material bearbeitete ich dann zu den zwei ausführlichen Übersichts-Tabellen, die im Anhang (C, D) veröffentlicht werden.

Ich behandle in diesen beiden Tabellen nur die in Betracht kommenden Städte Deutschlands, nebst Wien, Zürich, und Rotterdam, weil ich nur die dort verrichtete Arbeit einigermaßen in Verbindung mit den allgemeinen Rechts- und Kultur-Zuständen einzuschätzen vermag. Deshalb liess ich die in andern Ländern bestehenden etwa ähnlichen Einrichtungen (mir wurde berichtet dass solche u. A. in Christiania, Stockholm und einigen Städten Finlands vorkommen) in dieser Schrift unberücksichtigt.

Über einige von den darin erwähnten Tatsachen werden in den beiden letzten Kapiteln einige mehr allgemeine Erörterungen ausgeführt; auch die Gründe weshalb ich in jenen Übersichten die von einem Verein angestellten Hilfskräfte von den eigentlichen Polizeibeamtinnen getrennt halte, werden dort besprochen werden.

Die weiteren Anhänge schliessen sich den im Text dargebrachten Betrachtungen an.

Das praktische Ziel, das ich mit diesem Werkchen, sowohl mit den theoretischen Ausführungen wie mit der Veröffentlichung des obenerwähnten Tatsachenmaterials zu erreichen wünschte, ist: eine Zusammenfassung von Allem was hinsichtlich der weiblichen Polizei bereits besteht und noch als erwünscht zu betrachten ist, zu Diensten sowohl derjenigen Frauen, welche als Polizeibeamtin tätig sind oder ein solches Amt antreten wollen, wie der zuständigen Behörden.

Des weiteren beabsichtigte ich, vor einzelnen Auffassungen und Methoden zu warnen und, an andern Stellen, auf die in einigen Städten dargebrachten einigermaßen

musterhaften Vorbilder der Einrichtung oder Ausführung hinzuweisen. Ich konnte dieses tun, weil ich in jeder der in Betracht kommenden Städte die Arbeit vollkommen kenne, und deshalb die Verschiedenheit der Arbeitsweise verstehe, d. h. weiss wo solche von örtlichen Verhältnissen bedingt wurde, und wo ein individuelles oder sachliches Missverstehen oder ungenügende Durchführung der Arbeit ev. zu einer weniger richtigen Auffassung derselben führen musste. Letzteres kommt allerdings nur sehr ausnahmsweise, und in nicht sehr erheblichem Masse vor.

Immer versuchte ich mir dabei streng vor Augen zu stellen, dass ich mich nicht allzuviel auf Einzelheiten einlassen dürfe, weil ich zu befürchten hatte, dass sonst diejenigen, die mit irgendeiner Einzelheit sich nicht einverstanden finden könnten, sich dadurch auch — mit Unrecht — von dem Gesamtsystem abschrecken lassen würden.

Deshalb gab ich immer nur das ganz Allgemeine sowohl in der Beschreibung des Bestehenden als in dem Aufbau desjenigen was ich für die Zukunft erstrebenswert erachten möchte.

Die allgemeinen Richtlinien aber, die ich in diesem Werke festzulegen versuchte, mögen die Entfaltung und die allseitige Entwicklung des Instituts des weiblichen Polizeidienstes einigermassen fördern und beschleunigen — das ist der Wunsch, der mir zu diesem Werke und zu den vorangegangenen Untersuchungen den Mut verliehen hat.

ERSTES KAPITEL.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

Die heutige Entwicklungsperiode zeitigt — wie auf allen andern Gebieten, so auch auf dem der Fürsorge — einen steten Übergang vom individuellen Streben zur kollektiven, allgemein-sozialen Organisation der Bestrebungen.

Dasjenige, was Anfangs der einzelne wohlgesinnte Mensch aus dem Grunde rein persönlicher Motive (der Barmherzigkeit und der christlichen Charitas, hier und da auch aus dem Willen zur Beschwichtigung des Verantwortlichkeitsgefühls u. s. w.) an Hilfe und Sorge Armen und Kummervollen gegenüber leistete, die ihm mehr oder weniger zufälligerweise auf seinem Lebensweg begegneten — das wurde allmählig wegen seiner völligen Systemlosigkeit als unzulänglich, ja sogar öfters als einer gesunden sozialen Entwicklung schädlich erkannt. Es war dies auch gar nicht anders möglich. Die Verschiebungen der ökonomischen Verhältnisse brachten unumgänglich auch Veränderung in dem System der Möglichkeiten für eine gut angewandte Versorgung der Unversorgten.

Wo früher die Arbeit eine individuelle (wenn auch in den Zünften organisierte) war, da konnten auch die Armut und andere falsche Lebensverhältnisse nicht zu einer ausgeprägten Gruppenerscheinung werden; und diesem individuellen Pauperismus liesz sich durch individuelle charitative Versorgung abhelfen.

Sobald jedoch die Entwicklung des Grossbetriebs *sozial-*ungenügende *Kollektivzustände* mit sich brachte, da for-

derten diese eine mehr kollektive Abhilfe, welche von den einzelnen Individuen nie vollkommen hätte geleistet werden können.

Diese kollektive Fürsorge hat sich denn auch angebahnt in der Gestalt der verschiedensten Vereine und Verbände, deren jeder sich die Linderung eines oder mehrerer sozialen oder individuellen Notstände zur Aufgabe macht. Mit dem Eintreten einer solchen mehr systematischen Organisation der individualistischen Hilfeleistungen wurde auch die damit verknüpfte Arbeit immer mehr zur entweder freiwilligen oder entlohnten Berufsarbeit ausgestaltet, bei welcher die Tätigkeit der meisten beteiligten Privatpersonen sich hauptsächlich auf die Leistung der materiellen Hilfsmittel, und nur in vereinzelt Fällen noch einiger freiwilligen Hilfsarbeit (als Besucherin u.s.w.) beschränkte.

Wenn auch hiedurch ein grosses Quantum an spontanpersönlicher Hingabe und individuellem Interesse verloren geht oder doch brachliegt, so hat diese mehr systematisch vorgehende kollektive Fürsorge doch andererseits grosse Vorteile mit sich gebracht. Sie ermöglicht nicht nur eine mehr aus allgemeinen Grundsätzen heraus dezentralisierte und doch in Verbänden zentral und organisch sich ergänzende und überhaupt systematische Hiftätigkeit, welche, soviel wie möglich alle Kräfte umfassend, auch andererseits soviel wie möglich allen Hilfsbedürftigen zu Gute kommen will — sondern sie bildet auch gedanklich das Übergangsstadium, welches zur Durchführung wichtiger neuer Ideen leiten kann.

Denn von dieser, aus der persönlichen Charitas herausentwickelten kollektiven Vereinstätigkeit führt die in den letzten Jahrzehnten zur Geltung gelangende neue soziale Einsicht zu einer öffentlichen sozialen Fürsorge hinüber, die in ihrer vollsten Entfaltung von ganz andern Prinzipien getragen wird.

Es lässt sich nämlich in vielen Fällen eine wirklich kollektive Fürsorge — welche alle Gruppen, denen irgendwelche fürsorgliche Hilfe Not tut, umfassen und strikt

systematisch wirken soll — nur öffentlich, also staatlich oder gemeindlich, organisieren.

Damit kommt jedoch sowohl die Fürsorge wie auch das behördliche Eingreifen auf ein neues Feld: auf das Terrain der neuen sozialen Staatswirksamkeit, welche eine grundverschiedene Funktion der Staatsmacht ist, als dasjenige was man von altersher unter Staatswirksamkeit versteht.

Diese neue soziale Staatswirksamkeit steht auf dem Grundsatz dass der Staat nicht nur die innerliche und äusserliche Handhabung des Rechts zu besorgen hat, und sich auch nicht länger auf den «*État gendarme*» beschränken darf, sondern dass er einem ethischen Staatszweck nachstreben soll.

Beim Erstreben eines solchen ethisch-sozialen Staatszwecks kann der Staat sich entweder rein helfend verhalten (indem er sich darauf beschränkt, den aus den freien Gemeinschaftsorganen aufkommenden Bemühungen fördernd entgegenzukommen, wenn nötig auch diesen einen Zuschuss zu gewähren) oder auch, in Fällen wo die freie Gemeinschaftstätigkeit versagt oder nur ungenügend arbeiten kann, selbst die Initiative ergreifen. Und in einem dritten Tätigkeitsstadium kann der Staat (bezw. eine der andern öffentlichen Gemeinschaften) aus eigener Kraft und Autorität interessenfördernd auftreten, nämlich auf Tätigkeitsgebieten auf denen zwar auch ohne Staatshilfe manches geschehen könnte, auf denen es jedoch dem Staate leichter möglich ist seine bezügliche Arbeit der *Gesamtheit* zu Gute kommen zu lassen oder doch grösseren Gruppen damit zu dienen.

Letztere Arbeitsweise wird in verschiedenen Wirkungskreisen wohl die einzige wirklich befriedigende sein; öfters wird sie sich schliesslich auch auf denjenigen Gebieten als notwendig erweisen, wo man Anfangs dachte, mit dem System der Subvention oder der subsidiären Initiative auskommen zu können; aber insbesondere wird natürlich auf den Gebieten, wo die obrigkeitliche Autorität als erzwingende Kraft für die Durchführung bestimmter Massnahmen erforderlich ist, unbedingt auf ihr Eintreten grosser Wert gelegt werden müssen.

Ein solches öffentliches Eingreifen zwecks der Erstrebung des ethisch-sozialen Staatsziels kann entweder *sozial-repressiv* sein: es will dann bestehende soziale Übel zu beseitigen, oder doch deren Folgen für bestimmte Gruppen oder Personen abzuwenden oder zu lindern versuchen, und diese zu besseren Verhältnissen hinüberführen — oder es ist *sozial-präventiv*: es will in werdende soziale Missstände und individuelle Verkümmerng vorbeugend eingreifen.

Der erstgenannte, *repressive* Eingriff führt einerseits u. A. zur Ausdehnung des modern-sozialen Strafrechts, welches neben der Strafe auch erzieherisch und überhaupt geistig und materiell stärkend auf diejenigen, die gegen die sozialen und ethischen Normen verstoszen haben, einwirken will — und andererseits zur sozialen und sozial-individuellen Fürsorge, die für solche Gruppen und Einzelpersonen die von den bestehenden und vorläufig unvermeidlichen sozialen Übelständen heruntergerissen zu werden drohen, eine weniger gefährdete Existenz zu ermöglichen sucht.

Ein wenig anders geartet ist das Tätigkeitsfeld des öffentlichen *sozial-präventiven* Wirkens. Es will dieses vorbeugend sorgen, dass bestimmte soziale Verhältnisse — wie sie die Entwicklung des Grossbetriebs und überhaupt die Lebensführung des 19^{ten} und 20^{ten} Jahrhunderts als vorläufig unumgängliche Begleiterscheinungen mit sich gebracht haben — den beteiligten Gruppen nicht allzugrosse Schäden bringen. Auch diese soziale Vorbeugungstätigkeit ist also mehr auf die Bekämpfung des betreffenden Übels als auf den Schutz der Einzelperson gerichtet — wenn auch ein solcher Schutz zu den direkten Erfolgen von diesem Wirken gehört.

Zu diesen sozialen Vorbeugungsmassregeln gehört u. A. die Regelung der sozialen Versicherung, des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, der Arbeitsverhältnisse, der Nachtarbeit, und alles was in diesen Hinsichten noch mehr getan und erwünscht werden kann. Jedoch nicht nur den materiellen sondern auch den ethischen — oder vielmehr unethischen — Konsequenzen der modernen Gesellschafts-

ordnung (Trunksucht, Gefährdung Jugendlicher, Prostitution, u. s. w.) kann ein solches Streben sich widmen.

Es kommt hierbei in erster Linie die Frage in Betracht, in wie weit der Staat für jeden dieser Gegenstände vorsorglich tätig zu sein vermag. Er kann dazu neues Recht schaffen, und es wird aus diesen Gründen das moderne soziale Privatrecht, und auch verschiedentlich soziales öffentliches Recht entstehen können. Neben diesen Gesetzesmassregeln wird sich aber auch eine immer grössere praktische Tätigkeit entwickeln müssen, teils zur Ausführung jener Gesetze, teils zur mehr individuellen vorbeugenden Vorsorge, die ja nie ganz aus dem Auge gelassen werden darf.

In gewissem Sinne kann man diese öffentlichsoziale Fürsorge als *ein* grosses Ganzes betrachten, in dem sich der repressive und der präventive Teil nur durch einen Unterschied im Accent (einerseits mehr Fürsorge, andererseits mehr systematisch-juristisches Regeln) von einander abheben. Das Gemeinsame ist allerdings weit überwiegend: nämlich der allgemeine soziale Zweck (Sorge für das ökonomisch oder moralisch Schwächere, das sich allein nicht aufrecht erhalten kann), der sowohl dem neuen Gesetz wie der neuen Fürsorge, auch wenn sie Einzelpersonen dient, zu Grunde liegt. Und dieser Grundgedanke ist es, der die moderne staatliche Fürsorge von der älteren individuellen und vereinskollektiven unterscheidet — und ersterer das Gepräge der Neuzeit, und einstweilen auch der Zukunft, verleiht.

Wie soll nun — abgesehen von der juristischen und gesetzgeberischen Seite — die neue öffentliche Fürsorge ausgestaltet werden? Sie soll einerseits allgemein wirken, d. h. sie soll die Verhältnisse bestimmter sozialer Gruppen studieren und zur Besserung oder Neuerung bringen — und andererseits eine spezielle und individuelle Einwirkung auf Einzelpersonen, in deren Lebensgang etwas zu verkümmern oder fehl zu gehen droht, ausüben.

Es soll also für diese Staatstätigkeit ein Organ gefunden werden. Und es darf niemand wundern, wenn dabei in

erster Linie an die Polizei, die stete Begleiterscheinung eines jeden ausgeprägteren Staatskörpers, gedacht wird.

Denn die Polizei-Idee wächst mit dem Staatsbegriffe mit.

Der Begriff «Polizei» muss sich in dem «État gendarme» wesentlich auf die Durchführung des Monarchenwillens, also auf die Leistung des «starken Armes» — auch wenn das dem Volksrechtsbewusstsein zuwider wäre — bei der Rechtsausübung sowohl wie bei der Staatsverwaltung, beschränken, wie er sich auch in dem Rechtsstaat aus der Mitte des 19^{ten} Jahrhunderts notwendig auf die Idee der rein-äusserlichen Handhabung des Rechtsstaates als solchen, und des Rechtes überhaupt, also in erster Linie auf die Prävention und Repression von Delikten, beschränkt.

Doch da wo der Staat auch nur mit Subventionen unterstützend oder mit ergänzender Initiative einen Anteil an der sozialen Lebensgestaltung nimmt, da wird bereits ein neuer Polizei-Begriff entstehen müssen, der Begriff: die Polizei soll auch diesen sozialen Bestrebungen fördernd beitreten, einerseits indem sie ihre Autorität für die Durchführung derselben einstellt, andererseits indem sie ihrem strengen Machtvollkommenheitsbewusstsein die Milde der sozialen Gesinnung nebenanzustellen sich gewöhnt.

Und überall wo der Staat selbständig verschiedene soziale Funktionen aus dem freien Gemeinschaftsverkehr zu übernehmen sich entschliesst — wo er also anfängt der sozial-ethische Staat zu werden — überall dort wird ein neuer *sozialer* Polizei-Begriff sich dem sozialen Staatszwecke mit dienstbar machen müssen.

Auf jedes Gebiet, auf welches sich die soziale Staatstätigkeit wendet, wird ihr diese neue soziale Polizei mit ihren ausführenden und ahndenden Massnahmen, aber auch mit ihrem dem wirklichen Leben näherstehenden persönlichen Verständnis folgen müssen.

So wird z. B. bei der Ausführung der Jugendfürsorgegesetzgebung ebensogut wie der sozialen Versicherung (man denke u. A. an die Aufdeckung von Simulationsfällen), bei der modernen Alkoholbekämpfung wie auch bei der syste-

matischen Durchführung einer modernen Hygiene, immer ein sozialpolizeilicher Ausbau neben dem Gesetzeswerk aufgestellt werden müssen.

Alle die genannten Bestrebungen, und noch viele andere, nennt man mit einem Gesamtwort: Fürsorge.

Und aus dem Obengesagten ergibt sich, dass die Idee der Polizei als eines der Organe zur Ausübung dieser Fürsorge wesentlich gar nicht so unmöglich und unerwünscht ist, als sie es Vielen dem oberflächlichen Anschein nach zu sein dünkt.

Freilich muss man bei der Durchführung dieser polizeilichen Fürsorge immer insofern den neuen Ideen Rechnung tragen, als es unvermeidlich sein wird, dafür eine gewisse Modernisierung der Polizei mit einzuführen. Eine Modernisierung nicht des gewöhnlichen Polizei-Systems — diese an sich wichtige Frage hat mit der vorliegenden nichts oder doch nur sehr wenig zu tun — sondern eine Umformung der Hauptgedanken welche die Grundlage der modernen Polizei bilden.

Neben den Aufgaben zur Handhabung von Ordnung und Recht, und zur Aufdeckung und Mitwirkung bei dem Aburteilen oder Voruntersuchen von Straftaten und sonstigen Übelständen (präventive und repressive oder Kriminalpolizei) ¹⁾ — muss die Polizei auch den neuen fürsorglichen

1) In einigen germanischen Ländern hat der Gedanke dass es nützlich sein könnte, der Polizei ein gewisses Recht der Bestrafung von geringfügigeren Delikten anzuvertrauen, sich nicht, wie das in Deutschland in der Gestalt des polizeilichen Strafverfügungsrechts der Fall ist, zu einer bestimmten polizeilichen Gerichtsbarkeit ausgebildet.

Trotzdem ist, wenigstens in Holland, wo viele eine historisch erklärliche Furcht vor jeder Ausdehnung des polizeilichen Auftretens haben, dann und wann ein Symptom anweisbar, das auf das Durchdringen einer neueren, die Polizeibehörde auch mit der Gerichtsbehörde in näherer Verbindung bringenden Polizei-Idee hindeuten dürfte. Zwar noch nicht in dem Sinne dass man die Polizei selbst mit richterlicher Macht ausstatten möchte, aber doch so, dass man, mit Ausschluss der gewöhnlichen Staatsanwaltschaftsbehörde, die dieser obwaltende Verfolgungstätigkeit, wenigstens in einzelnen Fällen, der Polizei in die Hand legen will.

Aufgaben wirklich *gerecht* werden; d. h. sie soll sie nicht nur so nebenbei und ohne inneres System erledigen, sondern einen wesentlichen Bestandteil ihrer Kraft und Macht darauf verwenden. Sie soll einsehen dass neben der «strengen Polizei» eine fürsorgende Polizei zu treten hat, und dass beide Teile nicht nur *nebeneinander*, sondern ganz bestimmt auch *in Wechselbeziehung* zu einander stehen müssen.

Nur so wird das Ziel erreicht werden können: nämlich einerseits die Verwirklichung einer einheitlichen und systematischen Fürsorge durch die Gemeinschaft (den Staat), und andererseits das Durchdringen der neuen Idee der sozialen Fürsorge auch in den bis jetzt meist nur-macht-ausübenden Körper der Polizei.

Und dieses Durchdringen ist durchaus notwendig, wenn die Polizei nicht nur zur Erfüllung der ihr in dem modernen Staats- und Verkehrsleben aufgelegten Aufgaben gelangen, sondern wirklich ohne jegliche Rückständigkeit mit dem Zeitgeist mitleben soll.

Letzteres ist aber unbedingt erwünscht, damit die Polizei nicht die ihr so notwendige Popularität (im besten Sinne des Wortes) verliere: damit nicht das Volk in allen seinen Gruppierungen sich sage, die Polizei könne nur die Bestrafung auch der kleinsten Vergehen verursachen und massregeln und mit strammer Hand die Zügel halten, aber nicht auch dem neueren humanitären Weltgeist und dem Streben nach besseren sozialen und ethischen Lebensbedingungen durch ihr tätiges Mitwirken Ausdruck verleihen. Dies muss vor allen Dingen vermieden werden; andererseits wird die Polizei in einer Tätigkeit, die ihr nicht nur im Volke eine höhere Achtung und ein besseres Verständnis für ihre Arbeit gewährt, sondern auch an sich eine mehr innerliche, persönliche und in vielen Fällen

Neuerdings wurde solches wegen der schnelleren und konzentrierteren Berechtigungsmethode, speziell für Jugendliche die wegen ruhestörender Gassenstreiche dem Jugendgericht zu überliefern sind, in dem Werke von Frl. Dr. J. A. VAN VERSCHUER («Kinderrechtbanken», Utrecht, 1912, S. 284/5) befürwortet.

nützlichere Arbeit mit sich bringt, eine Ausdehnung ihrer Grundlagen und damit eine Bereicherung ihrer Wesensart finden, die der ganzen Institution mitsamt ihrem Beamtenpersonal nur zu Gute kommen kann.

Es wird also in dem modernen Staat die Funktion einer fürsorgenden Polizei erfüllt werden müssen.

Eine solche polizeiliche Fürsorge — die sich schliesslich nach allen Seiten wird ausdehnen können, indem alle möglichen staatlichen Fürsorgetätigkeiten in ihr konzentriert werden — hat sich zunächst auf den engeren Kreis der repressiven und präventiven Bekämpfung der Kriminalität und seiner Nebenerscheinungen zu beschränken.

Hier wird bereits genug zu tun gefunden werden können um eine Fülle von sozial-tätiger Arbeitskraft in Anwendung zu bringen.

Dieses Gebiet kann nämlich einerseits die ganzen Bestrebungen zur *bessernden Repression*, also zur Hebung des moralischen, intellektuellen und wirtschaftlichen Niveaus derjenigen, die bereits einigermassen mit den strafrechtlichen Normen in Konflikt geraten sind und deswegen als Sträflinge der Polizei in die Hände kommen, mitumfassen. Aber andererseits wird zweifellos ein weit grösserer Teil der auf dem polizeifürsorglichen Gebiete liegenden Arbeit dem *präventiv-sorgenden* Streben gewidmet sein müssen: dem Streben, diejenigen, die durch verschiedene Umstände auf Abwege kommen könnten, durch rechtzeitige *Vorsorge* davon abzuhalten, indem man ihnen sittlichen Halt und materielle Selbständigkeit zu verschaffen sucht, oder, wo nötig, sie unter guten erzieherischen Einfluss bringt ¹⁾.

1) Man verstehe mich hier nicht falsch: es liegt absolut nicht in meiner Absicht, dabei eine polizeilich zentralisierte Tätigkeit aller Besserungs- und Vorsorge-Bestrebungen einführen zu wollen — solches wäre nicht nur nicht wünschenswert sondern unmöglich. Nein, alle private Vereins- und Anstaltstätigkeit wird in ihrem ganzen unschätzbaren Werte durchaus beibehalten werden müssen; die Fürsorge-Polizei wird aber deren Hilfe *vermitteln* müssen, und nur in einem Falle wo keine

Jene öffentliche Fürsorge für auf Abwege Geratene (welche in vielen Hinsichten ebenfalls in möglichst weitgehender Vorsorge besteht) kann man in erster Linie denen angedeihen lassen, die sich in irgendeiner Weise gegen die gesetzlich und gesellschaftlich angenommenen Normen verstossen haben, jedoch nur so dass noch die Möglichkeit besteht, sie geordneteren Verhältnissen und einem geregelten Lebenswandel zuzuführen: also denjenigen Personen die zwar ein Delikt begangen haben, die jedoch durch eine rechtzeitig (entweder vor oder nach der Verbüssung ihrer Strafe) eintretende Fürsorge vor weiteren Fehlritten bewahrt werden könnten. Neben diesen werden namentlich unter den weiblichen Delinquenten die Prostituierten und diejenigen die es zu werden in Gefahr sind mit versorgt werden müssen.

Bei aller Arbeit um den genannten Kategorien eine wirklich dauernde Hilfe zu verschaffen, wird man jedoch öfters sehen müssen, dass diese nur noch sehr selten möglich ist. Das bringt aber sofort den Gedanken mit sich, vor Allem denjenigen die nur erst gefährdet sind, also noch nicht sich zu irgendeinem Fehltritt haben verführen lassen, die eingehendste Fürsorge (hier also richtige Vorsorge) zu widmen.

Dieser Gedanke führt uns zur Jugendfürsorge im weitgehendsten Sinn: Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung von Seiten der Eltern, aber auch der weiteren Umgebung; Fürsorge für abnormale oder doch kriminellveranlagte Kinder; und dann, damit man die Kette der Kriminalitätsursachen möglichst schliessen könne, auch Fürsorge für das uneheliche Kind und dessen Mutter, u. s. w.

In all diesen Zweigen ist Fürsorge nötig; in vielen wird sie bereits verschafft, entweder von charitativen oder sozialökonomischen Körperschaften oder auf öffentlichem

solche Hilfe zu finden wäre, kann und muss sie selbst dafür eintreten. Dieser Gedanke wird zwar näher in dieser Arbeit ausgeführt werden; es schien mir aber nötig, hier gleich jedem Missverständnis darüber vorzubeugen.

Wege. Die *zentrale Vermittlung* jener Fürsorge-Möglichkeiten — welche ja selbst eine Art der Fürsorge bildet, weil ihre Tätigkeit möglichst praktisch organisiert und absolut individuell ausgeübt werden soll — wird nun von einem öffentlichen Organ — also am Besten von der Polizei in dem obenumschriebenen neuen Sinne — veranstaltet werden müssen, damit die Sicherheit bestehe dass jedem Hilfsbedürftigen die rechte Fürsorge zu teil wird; auch denen die nicht in der Lage sind, aus sich heraus um eine Fürsorge bei den verschiedenen Organen anzufragen, deren Fürsorgebedürftigkeit jedoch eben die Polizei am Besten kennen zu lernen im Stande ist.

Durch die oben ausgeführte Erweiterung ihres Aufgabenkreises erhält die Polizei eine erheblich ausgedehntere präventive und repressive, verwaltende und soziale Tätigkeit. Eine solche Erweiterung stellt dem Beamtenpersonal sehr hohe Anforderungen, welche diesem denn auch, damit es ihnen mit vollem Bewusstsein nachkommen könne, besonders ans Herz zu legen sind.

Die Möglichkeit dass ein Polizeikorps völlig von seiner sozialen Pflicht durchdrungen sei, wird bedeutend gefördert werden können, wenn man bei der Wahl der höheren Polizeibeamten die grösste Vorsicht walten lässt und bei der Anstellung und Beförderung des Subalternpersonals nach allgemeinen Regeln vorgeht, indem man dabei immer eben auch auf diese Seite ihrer Arbeit Rücksicht nimmt.

Denn von einer modernen Polizei muss man nicht nur ein scharfes Spürtalent, zugespitzt auf die Entdeckung von Übertretungen der Strafgesetze und polizeilichen Verordnungen fordern. Wie sehr auch ein solches Talent an sich wichtig und in gewissen Fällen notwendig ist, so kommt doch eine andre Art von Scharfsinn in wenigstens gleich grossem Masse der Erfüllung der neueren polizeilichen Aufgaben zu Gute.

Wenn die Behörde in diesem Sinne hohe Anforderungen stellt, so hat sie einem solchen Personal gegenüber auch

dementsprechende Pflichten zu erfüllen. Es muss durch eine gute Besoldung gegen Geldsorgen, durch eine passende Regelung der Dienststunden und der dienstfreien Sonn- und Wochentage gegen Erschöpfung, durch ein gutes Beförderungssystem gegen Unzufriedenheit, durch Sicherstellung des Dienstes (z. B. Nachwacheposten mit je zwei Mann) gegen Angst vor Gefahr – welches alles die Intensität der Arbeitsleistung vermindern würde – gesichert werden. Andererseits muss die Lust am Beruf angefacht und erhalten werden, indem für gut-eingerichtete Arbeitslokale, Bibliotheken und Kurse über Gegenstände die mit dem Beruf in Verbindung stehen u. s. w. nach Kräften gesorgt wird.

Nur bei in diesem Sinne guten Arbeitsverhältnissen kann die Behörde höhere Kapazitätsanforderungen stellen.

Dann kann sie aber auch bei der Anstellung von Beamten aus allen Bevölkerungskreisen heraus die besten Kräfte für den Polizeidienst auslesen, und also einigermaßen ein Élitekorps zusammenstellen. Denn auch mit der aprioristischen Meinung, dass die Mitwirkung irgend einer bestimmten Gruppe aus der Bevölkerung entbehrt werden könnte, wird gebrochen werden müssen.

Die Frage nach der Weise, wie ein modernes Polizeipersonal zusammengestellt und herangebildet werden muss, bringt uns zu der andern wichtigen Frage: ob bei der Polizei und speziell bei der modernen sozialen Polizei, die *Mitarbeit der Frau* entbehrt werden kann, oder ob diese als wünschenswert, ja sogar als notwendig erachtet werden muss.

Die Charitas ist zu allen Zeiten das Gebiet der Frau gewesen. Und auch der sozial-politischen Fürsorge gelingt es immer mehr, den Frauen das uralte Interesse für's Schwache wieder abzugewinnen, und es dann den neuen Formen und den weiteren Zielen verständnisvoll anzupassen.

Dies berührt eine wichtige Seite aller prinzipiellen Fragen in der Sozialpolitik: die der Heranziehung weiblicher Kraft und Einsicht. Denn, wie in der ganzen

modernen Zivilisation mit dem Zurückdrängen der Kraft-herrschaft und dem Hervorheben von humanitärem Solidaritätsbewusstsein und kultureller Vertiefung für die Frau eine viel grössere Möglichkeit den Einfluss ihrer Eigenart zur Geltung zu bringen, und vor Allem für die Gemeinschaft ein viel grösseres Bedürfnis an ausgestaltenden Elementen weiblicher Art vorhanden ist — so ist dies in ganz besonderem Masse auf dem Felde der Sozialpolitik der Fall. Hier, wo das verständnisvolle Helfen und Bessern und Umgestalten von Lebensbedingungen zugleich eine vertiefte allgemeine Einsicht und eine fein-intuitive persönliche Hilfsbereitschaft fordert, hier wird mehr als auf jedem andern Gebiet moderner Kultur die Mitarbeit der Frau unumgänglich notwendig sein.

Aber speziell unsre öffentliche Fürsorge wird diese Mitarbeit verlangen. Denn in den behördlichen Organen hat bis jetzt meistens das praktische Mitwirken der Frau gefehlt oder doch fast gar keinen Einfluss ausüben können. Und wie sehr auch in diesen Organen von den männlichen Beamten manchmal das Mögliche getan wird um eine allzusehr schablonenhafte Arbeitsweise, die gerade in Fürsorgesachen meist schädlich, aber jedenfalls ungenügend wäre, zu vermeiden, so wird man doch erkennen müssen dass eine Frau, wenn sie es versteht der organisatorisch notwendigen Zentralität einer solchen Behörde ihre Arbeitskraft einsichtsvoll einzugliedern, darin unendlich viel mehr wirkliche Fürsorge wird ausüben können als der wohlwollendste Mann. Es liegt nun einmal in vielen, sehr vielen Fällen einer Frau besser, Anderer Notlage zu verstehen und darin durch praktische und seelische Hilfeleistung einige Linderung zu bringen — oder doch die Wege zu finden und die Massregeln anzubahnen durch die solche Hilfe verliehen werden könnte.

Und ganz besonders hier wo es sich meistens um Frauen- und Kinderschicksale handelt, wird wohl eine Frau als die einzig richtige Beraterin und Helferin angesehen werden müssen.

Es versteht sich von selbst, dass nicht jede Frau die ein gutes hilfsberechtigtes Herz hat, sich zu einer solchen Stellung eignen wird; es ist dazu eine verständnisvolle Einsicht in allerhand soziale Zusammenhänge, vor Allem in das Wesen der modernen sozialpolitischen Fürsorge (also in das Verhältnis von Charitas und Sozialpolitik) ebenso erforderlich wie administrative Befähigung und warme Hingabe an diese schwierige aber hoffnungsvolle Arbeit.

Es kann auf Grund dieser Gedankengänge grundsätzlich erkannt werden dass eine Mitarbeit von Frauen in allen Teilen des polizeilichen Arbeitskreises von Wichtigkeit sein kann, und dass diese deshalb erwünscht, ja in gewissen Beziehungen notwendig ist.

Es wird daher auch Niemand wundern, dass bereits in vielen Städten in- und ausserhalb Deutschlands dieser Forderung Folge geleistet wurde durch die Anstellung (oder doch Zulassung) von einer oder sogar mehreren weiblichen Hilfskräften bei der Polizei — meist unter dem Namen «Polizei-Assistentin» oder einem ähnlichen Titel ¹⁾ — welche mit verschiedenen Fürsorge aufgaben beauftragt worden sind; und dass immer mehrere Städte diesem Vorbild zu folgen sich bereit zeigen.

Immerhin wird, ganz im Allgemeinen, dabei von vornherein bemerkt werden müssen, dass auch auf diesem Gebiet die Arbeit der Frau sich keineswegs auf Hilfsarbeit, also auf die reine Assistenz, zu beschränken hat: es kann nämlich in bestimmten Fällen richtig sein, eine Frau auch als Hauptbeamtin einzustellen. Darum möchte ich als allgemeinen Namen für solche Beamtinnen lieber den bisher üblichen Gesamttitel «Polizei-Assistentinnen» durch «*Polizei-Beamtinnen*» ersetzen: es kann unter dieser Bezeichnung sowohl die wirkliche Assistentin wie die mehr oder

1) Siehe für die verschiedenen Namen, unter denen diese Arbeit bekannt geworden ist, in der Tabelle No. II : 4.

weniger selbständige höhere Beamtin gerechnet werden ¹⁾.

Damit wir nun einen deutlichen Überblick bekommen können, in welchen Funktionen die Frau bei der Polizei ein nützliches Arbeitsfeld finden könnte — und in welchen derselben sie ein solches bereits gefunden hat — erscheint es notwendig als Grundlage eine allgemeine Einteilung der polizeilichen Aufgaben vorzuschicken. Es kann diese, ohne besondere Berücksichtigung der bei den in Betracht kommenden Polizei-Direktionen bestehenden Einteilungen, also rein-theoretisch-wissenschaftlich, folgendermassen systematisiert werden.

Ich möchte dabei im Allgemeinen absehen von dem schon erwähnten Unterschied zwischen *präventiver* und *repressiver* Polizei — also je nachdem die Polizei die ihr obliegende Aufgabe der Handhabung von Ordnung und Ruhe in weitgehendstem Sinne nachkommt, oder durch eine vorliegende Gesetzesübertretung zur Ausübung ihrer Tätigkeit veranlasst wird. Denn dieser Unterschied ist praktisch wenig erfolgreich, zumal sowohl bei präventiven Ordnungsmassregeln zugleich repressive Tätigkeit notwendig sein kann, wie auch andererseits in der Unterdrückung geschehenen Unrechts immer eine gewisse präventive Wirkung mit eingeschaltet wird, welche, weil sie im Begriff ist einen immer tieferen Wert zu erlangen, eben von der modernen Polizei künftig immer mehr, auch bei den repressiven Untersuchungen, ins Auge gefasst werden soll.

Einen weit wichtigeren Unterschied ergibt die Einteilung in *gerichtliche Polizei*, *administrative (Verwaltungs-)Polizei* und *soziale Polizei*.

Die *gerichtliche Polizei* — häufig, jedoch nicht immer und dann auch nicht ganz, identisch mit der repressiven — hat zur Aufgabe: die Bekämpfung des kriminellen Unrechts.

1) Es ist dies ein für die Praxis wenig wichtiger Unterschied: die meisten «Assistentinnen» haben, wie aus den folgenden Kapiteln deutlich werden wird, ziemlich viel Selbständigkeit; jedoch für den Rang als Beamtin kann es von Interesse sein, diesen Unterschied als Grundsatz anzunehmen.

Sie ist das *Hilfsorgan der Justiz*, von welcher sie bei der Entdeckung von Straftaten und bei der Strafvollstreckung angewendet wird.

Die *Verwaltungspolizei* hingegen ist das *Werkzeug der Verwaltung*, sobald diese des « starken Armes » bedarf zur Sicherung eines regelmässigen Wirkens der inneren Staatsorgane, oder der richtigen Ausführung der auf die innere allgemeine Ordnung bezüglichen Verwaltungsgesetze.

Endlich wird die *soziale Polizei* (man könnte sie vielleicht auch als einen wichtigen Teil der Verwaltungspolizei betrachten) ihren Wirkungskreis immer da auf dem Felde der *Ausführung der sozialen Gesetzgebung* einstellen müssen, wo es dazu des physischen Zwanges oder des moralischen Dranges von Obrigkeitwegen bedarf.

Bei jeder dieser drei Arten von Polizei kann dann wieder von *allgemeiner* und von *spezieller* Polizei die Rede sein.

Die *allgemeine* Polizei besteht aus dem allgemeinen Polizeikorps, dem die gewöhnlichen polizeilichen Aufgaben zur Ausführung übergeben sind.

Neben dieser kann jedoch überall da eine *spezielle* Polizei wichtige Dienste zu leisten haben, wo es besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten bedarf, um in irgendeinem Zweig obrigkeitlicher sozialer Bemühung die dazu gehörende polizeiliche Tätigkeit richtig auszuüben (z. B. ärztliche und gesundheitliche Polizei; Polizei zur Kontrolle der sozialen Versicherung; Sittenpolizei, Hafenspolizei u. s. w.).

Wenn in einem dieser Zweige noch einige spezielle technische Kenntnisse erforderlich sind, so spricht man von *technischer* Polizei (z. B. die Baupolizei).

Bei jeder dieser Polizei-Abteilungen wird die Frage besprochen werden müssen, in welcher Form und in welchem Umfang die Mitarbeit der Frau darin möglich, wünschenswert oder notwendig ist, und in wie weit diese bereits darin verwendet wird.

ZWEITES KAPITEL.

DIE FRAU UND DIE GERICHTLICHE POLIZEI.

Die gerichtliche Polizei ist das Organ der Justiz.

Ihre Aufgabe als solches ist es, die Hilfe ihres «starken Armes» bei der Bekämpfung des Unrechts überall da einzustellen, wo die Justiz desselben bedarf. Sie muss ihr also dabei behilflich sein, Straftaten und deren Verüber ausfindig zu machen, diese in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft dem Gericht zu überliefern, und, nachdem das Strafurteil ausgesprochen ist, die Vollstreckung desselben zu veranstalten. Auch bei der zivilen Rechtsprechung kann sie in verschiedenen Hinsichten vielleicht als Handhaberin der Ordnung und des Rechtes justiziell tätig sein, wie wir a. O. des näheren ausführen werden.

Auch in dieser gerichtlichen Polizei wird jedoch der neue Gedanke seinen Einfluss allmählich zur Geltung bringen müssen.

Der modernen sozialen Rechtsauffassung — die einerseits im Zivilprozess den Forderungen des sich immer weiterentwickelnden Gemeinschaftslebens und des modernen Verkehrs durch neue elastischere Gesetzesbestimmungen, oder, wo solche fehlen, durch eine, allgemeine und spezielle soziale Interessen mit ins Auge fassende, evolutive Gesetzesauslegung und Jurisprudenz gerecht zu werden versucht; und die andererseits im Strafrecht für eine mehr soziale Auffassung des Strafprinzips und für eine sich diesem anschließende systematische Methode der Besserung und der Anbahnung von geordneteren wirtschaftlichen Verhältnissen

für ehemalige Sträflinge eintritt — dieser sozialen Rechtsauffassung muss sich notwendig eine mehr sozial wirkende Polizei anschliessen, welche die von jener angegebenen Wege und Mittel praktisch zu verwerten und auszubauen sucht.

Es wird somit eine gerichtliche Fürsorge-Polizei entstehen müssen, welche die gewöhnliche Polizei keineswegs verdrängen, sondern vielmehr ergänzen soll: es soll aus beiden Teilen ein Ganzes werden: *die moderne gerichtliche Polizei*.

Neben den gewöhnlichen, mehr oder weniger althergebrachten und soeben bereits in den Hauptsachen genannten Aufgaben wird sich dann das Tätigkeitsfeld dieser Abteilung in besonderem Masse auf das Gebiet der Fürsorge ausdehnen müssen.

Vieles wird zwar bereits getan zur Fürsorge für diejenigen die der gerichtlichen Polizei in die Hände geraten: es giebt überall Vereine zur Besserung von Strafgefangenen, Kinderschutzverbände und noch viele anderen derartigen Bestrebungen. Diese alle können jedoch nie das tun, was eine gut organisierte polizeiliche Fürsorge erreichen kann. Die Polizei wird nämlich im Stande sein, Hand in Hand mit jenen Vereinen arbeitend, deren Hilfe *allen* denen zu vermitteln die derselben bedürftig und würdig sind. Die Polizeiorgane selbst können, weit besser als die Vertreter jener Vereine, beurteilen wo es in jedem Falle mangelt, und welche Art der Fürsorge dabei am meisten Not tut. Und wenn es dann die Polizei selbst ist, die einen «Schützling» der freien Hilfstätigkeit übergiebt, so ist damit auch der Zwiespalt zwischen der kalten, strengen Polizei und der freundlichen Hilfe, welcher Zwiespalt so oft den guten Einfluss aller privaten Gefängnissorge behindert, für immer aufgehoben. Es wird dann der Polizei und dem Gefängnispersonal selbst jenes Fürsorgerische anhaften, das den Gefangenen — unter denen manchmal arme verirrte Geschöpfe, auch unter den anscheinend meist verhärteten, sein können — ein Zutrauen einflöszen kann, das den Willen zum Guten zu erwecken vermag.

Um dieses zu erreichen, wird die Polizei mit den Fürsorgevereinen Hand in Hand arbeiten müssen: sie wird jedem derartigen Bestreben fördernd beitreten, aber es auch prüfend beaufsichtigen müssen, damit sie ihre Schützlinge diesen Körperschaften in voller Sicherheit anvertrauen könne.

Schützlinge sollen ja diese auch für die gerichtliche Polizei werden. Und zwar nicht nur die Obdachlosen, die in Schutzhaft genommen werden müssen, sondern alle die Schiffbrüchigen die aus irgendwelcher Ursache der gerichtlichen Polizei in die Hände kommen: Untersuchungsgefangene und Sträflinge ebensogut wie Prostituierte, Trunksüchtige, Bettler und Vagabunden, Erwachsene ebenso gut wie Kinder und Jugendliche. Diesen allen gegenüber soll nicht nur die stramme Gerechtigkeit, sondern auch die warmherzige soziale Fürsorge in der Gestalt der Polizei verkörpert werden.

Für diese Schützlinge soll nun die Polizei Fürsorge ausüben. Das heisst, sie soll zusehen dass irgendwie, wenn möglich, für sie gesorgt wird: dass sie nach ihrer Entlassung Arbeit und Wohnung bekommen können, wo nötig auch Kleider, Arbeitsgerät und Reisegeld zum Antreten der Arbeit; denn solche Hilfe ist für die Meisten das einzige Mittel um sie von einer Wiederholung ihres Fehltritts abzuhalten. Manchmal wird sogar dieses zwecklos oder doch ungenügend sein, und wird die Unterbringung in eine Besserungsanstalt oder eine ähnliche Massregel beschlossen werden müssen.

Zur Ausführung aller dieser Fürsorgemassregeln wird die Tätigkeit der verschiedenen Vereine und Anstalten welche die betreffende Unterstützung u. s. w. gewähren können, entweder unentgeltlich, wie sie für andere Mittellose auch gegeben wird, oder gegen entsprechende Vergütung seitens der zuständigen Behörde, in Anspruch genommen werden können. Es wird damit die Arbeit der Polizei bis auf die Vermittlung dieser Vereinshilfe, und auf die selbständige Hilfe in Fällen, die von keinem Verein erledigt werden könnten, beschränkt werden können. Dieses

ist auch eben die zentrale Fürsorgevermittlungstätigkeit, die sonst überall fehlt, und ohne welche eine gut organisierte öffentliche Fürsorge gar nicht auskommen kann. Es ist aber doch noch viel Arbeit und Mühe damit verknüpft, die unmöglich den speziellen Vereinen überlassen werden kann, und die eben das auch innerlich Wertvolle dieser behördlichen Tätigkeit ausmacht. Ich meine die genaue Prüfung der äusserlichen und innerlichen Sachlage in jedem Einzelfall, die Überlegung auf welchem Wege darin Verbesserung zu bringen wäre; und dann die moralische Wirkung auf die Persönlichkeit, die, wenn sie auch nur vorübergehend ausgeübt werden kann, doch für die spätere eingehendere moralische und geistige Versorgung seitens des die Person übernehmenden Vereins bzw. der Anstaltsleitung den Boden urbar zu machen im Stande ist. Ist doch in vielen Fällen ein freundliches Entgegenkommen, ein Zutrauenerregendes Beraten das beste Mittel um den überall verstossenen Einsamen einigen Halt zu verschaffen, damit sie den Mut bekommen können, ihre innerliche Existenz wiederaufzubauen. Man meine nicht dass solch freundschaftliches Beraten dem Wesen der Polizei widerspreche: wenn das vielleicht auch nach der alten Auffassung der Polizei so wäre, so kann doch jedenfalls der moderne Begriff «Polizei» in dieser Hinsicht als eine solche Tätigkeit anbahnend und fördernd betrachtet werden. Denn diese Versuche, diejenigen die, indem sie auf anti-sozialem Wege einer unstätten und schuldhaften Lebensführung gefröhnt, sich mehr oder weniger von einer geordneten Existenz haben lossagen müssen, wieder in sozial-richtige Verhältnisse und moralischere Gedankengänge einzuführen — diese Versuche sind, mit-samt den Mitteln zur Erreichung dieses Zieles, absolut nicht als eine sentimentale Wohltätigkeit, sondern durchaus als eine im Interesse der Gemeinschaft und aller ihrer Mitglieder notwendige und deshalb in einer weisen modernen Sozialpolitik unumgängliche Ausführung bestimmter sozialer Ideen zu betrachten, welche, wie bereits gesagt wurde, der modernen Polizei gar nicht fremd ist.

Aber nicht nur dieser Zweig der gerichtlich-polizeilichen Fürsorge — der hauptsächlich in einer systematischen Gefangenenfürsorge besteht — ist bei einer Neuordnung der gerichtlichen Polizei als notwendiger Ausbau mit einbezogen. Es sind bei einer Erweiterung der strafgesetzlichen Massnahmen, wie diese bereits in den meisten Ländern angebahnt zu werden anfängt, noch mehrere Tätigkeitsgebiete der Polizei zuzufügen.

Sobald es in einem Lande auf gesetzlichem Wege ermöglicht wird, die bedingte Verurteilung, den Strafaufschub mit bedingter Begnadigung, die bedingte Straffentlassung u. s. w. auf bestimmte Kategorieen von Verbrechern in Anwendung zu bringen, so tritt damit die Frage zu Tage, ob nicht solche Personen einer gewissen *Schutzaufsicht* zu unterstellen seien, welche nicht eigentlich zur Aufspürung eventueller Zuwiderhandlungen gegen die Entlassungsbedingungen, sondern in erster Linie zur Kräftigung des guten Willens, also als eine Art beratende Stütze bei den schwierigen ersten Schritten in der wiedereroberten Selbständigkeit, grossen Nutzen bringen könnte ¹⁾.

Im weiteren Zusammenhang mit diesen Betätigungen der gerichtlichen Polizei können auch noch andre Massnahmen vorkommen. Es kann notwendig werden, Personen, die dem Trunk ergeben sind, einer Trinkerheilanstalt zu übermitteln, oder doch, in den Ländern wo solches gesetzlich zugelassen ist, die Entmündigung derselben (vergl. für Deutschland § 6 Ziffer 3 B. G. B.) anzubahnen. Auch in verschiedenen andern Fällen kann die Unterbringung in irgend eine zur speziellen Versorgung oder Heilung geeignete

1) Selbstverständlich ist es mir unmöglich in diesem Buche näheres über das für und wider, und über die praktische Ausführung dieser Institutionen in den verschiedenen Ländern, auszuführen. Ich möchte dafür auf die reichhaltige Literatur über diese Gegenstände verweisen.

Auch über die Art und Weise, wie die polizeiliche Schutzaufsicht — falls diese wünschenswert erachtet wird — geregelt werden soll, kann nur im Rahmen des ganzen Systems des betreffenden Instituts, also nicht hier, geurteilt werden.

Anstalt durch die Fürsorge-Polizei vermittelt werden, wenn eine solche Massregel zwar notwendig erscheint, jedoch nicht absolut als Ausführung eines richterlichen Urteils zu betrachten wäre: manchmal kann es immerhin besser sein dass solche Versuche von einer mit diesen Dingen vertrauten Behörde in die Hand genommen werden, als von Privatpersonen die oft nur Verwirrung und Verzögerung in die Sache bringen.

Denn solche halbwegs zur Verwaltungspolizei gehörende Fürsorgehandlungen sind nicht immer ganz genau in eine bestimmte Abteilung der Polizei zu klassifizieren: es wird dabei immer mehr mit der individuellen Sachlage als mit den formellen Abteilungsunterschieden gerechnet werden müssen.

Noch ein Gebiet giebt es, auf dem die gerichtliche Polizei eine entschieden wichtige Fürsorgeaufgabe zu erledigen hat: das der Jugendfürsorge. Da liegt der ganze von der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern geschaffene Wirkungskreis auch für die moderne Polizei offen. Da gilt es, unwürdigen Eltern ihre Elternrechte zu entziehen, Fürsorgeerziehung oder Zwangserziehung der Kinder zu beantragen ¹⁾ (oder besser noch, in den weniger schlimmen Fällen, solche Anordnungen zu treffen welche die Fürsorgeerziehung unnötig machen oder doch noch verzögern können): und bei allen diesen Verhandlungen kann eine gute gerichtliche Polizei, sowohl für die Beibringung der nötigen Berichte und Recherchen wie auch bei der Beaufsichtigung und Beratung der Kinder und deren Familien eine äusserst wichtige fürsorgerische Rolle spielen. Auch bei den Jugendgerichten können Beamte der gerichtlichen Polizei — als Berichterstatter, und in vielen Fällen als «probation officer» u. s. w. — wichtige Dienste leisten.

1) Auf eine nähere juristische Bezeichnung dieser Massregeln muss hier verzichtet werden, weil diese für die verschiedenen Länder ungleich sind; man wird jedoch das Obengesagte für jede einzelne Landesgesetzgebung entsprechend in Anwendung bringen können.

Für alle obengenannten Arbeiten ist, wenn sie von der Polizei mit einiger Aussicht auf ein wirklich nutzbringendes Resultat geleistet werden sollen, ein durchaus fürsorglicher Charakter der auftretenden Behörde unbedingt vorauszusetzen. Ist es doch selbstverständlich dass die betr. Personen, und ebenfalls das in weiterem Zusammenhang mit diesen in Berührung kommende Publikum (Familie, Dienstherrschaft, Arbeitskameraden u. s. w.), solche Bemühungen seitens «der Polizei» im alltäglichen Sinne sich kaum gefallen lassen würden. Und mit Recht, denn eine allzu aufdringliche Einmischung seitens einer als streng-massregelnd und bestrafend bekannten Polizeibehörde würde dem Fortkommen als «gewöhnlicher Mensch» dieser «Schützlinge» nur schaden können. Eine wahrhaft fürsorgliche, also wohlwollende und mit grösster Vorsicht und Schonung der Umgebung sich zum Wohle dieser Mitmenschen bemühende, polizeiliche Hilfstätigkeit hingegen wird diesen Zweck nur fördern, und den Geholfenen eine erfolgreiche Stütze sein können.

Es wird dazu nötig sein dass bei der gerichtlichen Polizei eine besondere *Fürsorgeabteilung* eingerichtet wird, damit beiderlei Tätigkeiten nicht nur gedanklich, sondern auch wirklich und nach den darin amtierenden Personen geschieden seien. Nur so wird jeder Interessent sogleich den Unterschied in der Gesinnung und in der Behandlungsweise zwischen diesen beiden Abteilungen richtig erfassen können: nur so wird daher auch der Grundgedanke dieser neuen Abteilung beim Volke Eingang und Beifall finden, was schliesslich auch der ganzen Polizei zu Gute kommen kann.

Wer könnte nun besser im Stande sein, einer solchen Fürsorgeabteilung das Gepräge der Humanität, der liebevollen sozialen Hilfstätigkeit aufzudrücken, als die Frau? Eine Frau — wenigstens eine mit den zu dieser Art von Arbeit nötigen Eigenschaften und Kenntnissen versehene Frau — kann, weit besser als die meisten Männer, bei

einer solchen Arbeit wahrhaft hilfreich und schützend, beratend und zugleich zur Selbständigkeit anleitend tätig sein. Sie kann sich besser in die Lage ihrer Pflegebefohlenen — insbesondere der Frauen, Mädchen und Kinder, aber auch der Männer — hineindenken, und von diesem Standpunkte aus ahnend verstehen wo es in jedem Falle fehlt, und wie da zu helfen wäre.

Auch ihr moralischer Einfluss auf diese schwierigen Charaktere wird ein sehr intensiver sein können — wie sich, nicht nur aus der charitativen Frauentätigkeit überhaupt, sondern speziell aus den Erfahrungen der verschiedenen in ähnlicher Polizeiarbeit stehenden Frauen auf entscheidende Weise ergibt.

Ihr praktischer Sinn weiss hundert kleine Möglichkeiten auszunützen, indem sie dieselben mit einander in Verbindung bringt und so alle Umstände zu Gunsten des guten Fortkommens ihrer Schützlinge anwendet.

Ein Vorzug der weiblichen Beamten vor den männlichen für solche Arbeit ist noch dieser, dass man bei ihnen nicht so leicht an ihre polizeiliche Eigenschaft erinnert wird. Eine Beamtin kann viel unauffälliger als jeder männliche Beamte (auch wenn er in Zivil ist) Recherchen anstellen, mit einer hilfsbedürftigen Person Arbeit und Wohnung suchen, sich nach ihrem weiteren Betragen erkundigen u.s.w.

Und auch auf diese Personen macht es einen ganz andern Eindruck, ob sie zu einer Frau kommen um in ihren Nöten Rat und Hilfe zu suchen, oder zu einem männlichen Polizeibeamten. Auch wenn die Frau erkannt Polizeibeamtin ist, und daher alle Rechte und Pflichten einer solchen hat, auch dann wird sie mehr Vertrauen einflößen, und dadurch besser helfen können. (siehe auch das im VI. Kapitel über die Beamtin als Vertrauensperson gesagte, S. 73—76)

Wenn ich so die Vorzüge der Frau für die polizeiliche Fürsorgearbeit hervorhebe, so soll damit doch nicht gesagt sein, dass in dieser Fürsorgeabteilung der gerichtlichen Polizei nur Frauen angestellt werden sollten. Im Gegenteil,

es muss davor gewarnt werden, dass nicht eine solche Abteilung wesentlich eine «weibliche Abteilung» werde: sie muss durchaus nicht nur Allen, also Personen beiderlei Geschlechts, Hilfe leisten, sondern auch von Männern und Frauen, mehr oder weniger in gemeinschaftlicher Beratung, verwaltet und ausgebaut werden. Darum müssen nicht nur in der Ausführung der Abteilungsarbeit (Assistenz im eigentlichen Sinne), sondern auch in der Abteilungsleitung Frauen neben den männlichen Beamten miteingestellt werden. Nur so wird die Abteilung ein organisches Ganze, und steht sie in organischer Verbindung mit den andern Abteilungen.

Und diese organische Verbindung kann grossen Nutzen mit sich bringen. Zunächst diesen, dass zwischen der Fürsorgeabteilung und der gewöhnlichen gerichtlichen Polizei Wechselwirkung besteht. Daraus ergibt sich einerseits der Vorteil, dass die Fürsorgearbeit mit derselben Befugnis getrieben werden kann wie die gerichtliche Polizeiarbeit überhaupt: sie wird mit ihrem ganzen Tätigkeitsgebiet (Gefangenen- und Jugendfürsorge u. s. w.) zum organischen Ausbau der gerichtlichen Polizei, und erhält damit die Befugnis, die Fürsorge amtlich, d. h. als im Interesse der Gesellschaft und der Versorgten notwendige Obrigkeitssmassnahme, auszuführen.

Andrerseits kann von der Fürsorgeabteilung aus ein heilsamer Einfluss auf die Hauptabteilung der gerichtlichen Polizei ausgeübt werden. Von dorther kann der humane Gedanke der fürsorglichen Bemühung mit den Personen welche die gerichtliche Polizei mit dem «starken Arm» anzufassen hat, Gestalt bekommen. Wenn ich es auch im V. Kapitel befürworte, die allgemeine Fürsorgeabteilung von der eigentlichen gerichtlichen Polizei soviel wie möglich getrennt zu halten, so kann doch, soweit das praktisch möglich ist ohne der Vertrauensstellung der Fürsorgebeamtin zu schaden, die Hilfe der Fürsorgeabteilung bei der eigentlichen Polizei mit einbezogen werden. Bei der Vorbereitung der Voruntersuchung werden die Beamten

dieser Abteilung, namentlich auch die weiblichen, zu den Vernehmungen und Recherchen zugezogen werden können, besonders insoweit es sich um Frauen- und Kinder-sachen handelt; bei der Urteilstvollstreckung, namentlich bei Transporten ins Gefängnis oder in Besserungsanstalten, wird deren Hilfe in vielen Fällen unentbehrlich sein, speziell da wo der Geist der Milde dem Eindruck der schreckenerregenden Strenge zuvorkommen soll, damit die rechte Wirkung der Behandlungsweise erzielt werden könne. In all solchen Umständen wird die Mitwirkung der Fürsorgebeamten, insbesondere der Frau, ein individuell günstiges, und für die Ausgestaltung der modernen gerichtlichen Polizei ein recht wertvolles Element bilden können. Wenn es vollends möglich wäre, speziell für diese gerichtliche Polizeitätigkeit eine Frau anzustellen, die zwar mit den Beamtinnen der Fürsorgeabteilung in direkter Verbindung stände, aber amtlich von dieser getrennt zu arbeiten hätte, so wäre das Möglichste getan um eine soziale Ausgestaltung der gerichtlichen Polizei herbeizuführen.

Bei dieser Besprechung der gerichtlichen Polizeitätigkeit ist speziell die vom Strafrecht geforderte Wirksamkeit, also jene der Kriminalpolizei, berücksichtigt worden.

Neben dieser könnten bereits in diesem Zusammenhang die Verrichtungen der Polizei als Organ der administrativen Rechtsprechung erörtert werden. Da jedoch jene Verrichtungen als notwendig mit der Verwaltung verknüpft zu betrachten sind, in der die Polizei m. E. ein viel weiteres Tätigkeitsfeld hat als das welches die Beschäftigungen in Sachen der administrativen Rechtsprechung ihr eröffnen können, so wird die Behandlung der Tätigkeit der Polizei als vorsorgendes und ausführendes Organ bei der administrativen Rechtsprechung besser im folgenden Kapitel stattfinden können.

Über die Aufgaben der gerichtlichen Polizei und besonders der darin beschäftigten weiblichen Beamten, soweit diese im *Zivilrecht* und im *Zivilprozess* begründet

sind, wird aber hier noch Einiges kurz erörtert werden müssen.

Dazu muss die in der Zivilrechtswissenschaft jetzt vielerseits anerkannte Ansicht grundlegend gemacht werden, dass das Privatrecht sich mit der Gesellschaftsentwicklung in sozialem Sinn mitzuentwickeln hat, wenn es sich nicht der Gefahr aussetzen will, seine Existenz als Teil des Rechts dem öffentlichen Recht einräumen zu müssen.

Eben weil das Privatrecht in seinem naturnotwendigen Entwicklungsgang als modernes Verkehrsrecht ein Teil von dem ganzen modern-sozialen Recht wird, deshalb kann in diesem neueren Privatrecht dem Staatseingriff viel mehr Gelegenheit geboten werden als im klassisch-romanistischen und traditionell-germanischen Privatrecht möglich wäre.

Bei der modernen Jugendschutzgesetzgebung, bei der Regelung der Erforschung der Vaterschaft, bei der Befolgung der Gesetzesbestimmungen über den Dienstvertrag u. s. w. kann ein direktes Mitwirken des Staates dringender notwendig sein als bei der Handhabung des älteren Familien-, Sachen- und Obligationen-Rechts.

Doch konnte auch in diesen älteren Teilen des Privatrechts die Rechtsvollstreckung der staatlichen Hilfe nicht ganz entbehren, und es entstand deshalb bereits für solche Fälle eine Möglichkeit für polizeiliches Eingreifen.

Ein krasses Beispiel davon ist die im holländischen Handelsgesetzbuch (Art. 402) anerkannte Zwangsvollstreckung an der Schiffsmannschaft, die im Falle der Desertion polizeilich an Bord gebracht werden kann.

In der modernen Zeit ist es durchaus nicht undenkbar dass auch für andre Betriebe der Bruch des Dienstvertrags obrigkeitliche Zwangsmassregeln veranlassen könnte, zumal wenn ein solcher Kontraktbruch sozialgefährliche Folgen mit sich bringen kann, wie bei einem Streik des Personals einer Eisenbahn oder Gasfabrik u. s. w. Und bei der Ausführung eines solchen obrigkeitlichen Zwanges im Falle des Bruchs eines Zivilkontrakts kann selbstverständlich das Auftreten der Polizei unentbehrlich sein.

Aber auch in andersgearteten Fällen, wo die Aufhebung eines zivilen Rechtsverhältnisses vorliegt, wird die Anwendung eines polizeilichen Zwanges denkbar sein. Schliesslich wird z. B. auch wenn Kinder der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzogen werden müssen, eine solche Aufhebung vorliegen, und deshalb solcher Zwang angewendet werden können.

Bei solchen und ähnlichen Betätigungen ist es durchaus augenfällig, dass der polizeiliche «starke Arm» neben Kraft auch der Milde bedarf, wenn diese Dinge in der richtigen Weise erledigt werden sollen. Und eben in dieser Richtung wird der männliche Polizeibeamte in einer weiblichen Kollegin eine ihn bei seiner beiderseitig schwierigen Aufgabe richtig ergänzende Helferin finden können.

Dass eine solche weibliche Hilfe in vielerlei Fällen eine mächtige Wirkung zum Guten haben kann, das wird jedem Interessenten in Sachen der juristischen Fürsorge von vornherein einleuchten. Es möge hier nur ein Beispiel genügen.

Wenn die Erforschung der Vaterschaft einen Zivilprozess (Alimenten-Klage) veranlasst, so können dabei zur Vervollständigung des juristischen Beweismaterials bestimmte Ermittlungen unumgänglich sein, welche ohne behördliche Mitwirkung kaum ausführbar wären. Dann muss die Hilfe des «starken Armes», auch in einem Zivilstreit, zwecks der Veranstaltung solcher Ermittlungen den Privatpersonen zur Verfügung stehen. Und die vielen Vorsicht und Zartgefühl fordernden Aufgaben, die in diesen und ähnlichen Fällen zu erledigen sind, werden vielleicht bei Beteiligung von weiblichen Beamtinnen am besten versorgt werden können.

Mit diesen Ausführungen wird keineswegs eine vollständige Zusammenstellung über die Möglichkeit und Erwünschtheit eines polizeilichen Auftretens auf privatrechtlichem Gebiet, noch eine allgemeine Umschreibung der bezüglichen Aufgaben der Frau beabsichtigt.

Wollte ich dies, so wäre auch das Tätigkeitsgebiet der

Frau in Vormundschaftsbehörden (voogdijraden), Waisenträten, Generalvormundschaftsbehörden u. s. w. zu erörtern. Solches liegt jedoch ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, die nur die allgemeinen Umriss einer jeden Detailfrage, und zwar nur soweit sie zur Polizei in direkter Beziehung steht, ausgestalten kann.

DRITTES KAPITEL.

DIE FRAU UND DIE VERWALTUNGSPOLIZEI.

Die Verwaltungspolizei ist das Ausführungsorgan der Verwaltungsbehörde.

Beides ist hier im weitgehendsten Sinne aufzufassen.

Die Verwaltung umfasst in dem modernen Staate die ganze Arbeit der Ausführung von Gesetzen, Regierungserlässen und städtischen Verordnungen, und dazu noch alle diejenigen Tätigkeiten, die zur sonstigen Sicherung des ungestörten Verlaufs der inneren Ordnung fortwährend oder in einem bestimmten Augenblick notwendig erscheinen: also das was man in Frankreich «l'administration publique» nennt.

Die Verwaltung umfasst somit die ausgedehnteste Staats-tätigkeit; insbesondere wenn man ihr auch die Ausführung der sozialpolitischen Gesetze und Massregeln zuführen will; je weitgehender und je prinzipieller durchgeführt jedoch letztere ausgestaltet wird, desto mehr wird man berechtigt sein, sie als eine von der gewöhnlichen Verwaltung getrennt zu haltende soziale Aufgabe des Staates zu betrachten.

Die Ausführung dieser ganzen Verwaltungstätigkeit des Staates kann man der Polizei übertragen. Denn, grosszügig aufgefasst, ist die Polizei eben das Ausführungsorgan jedweder inneren Verwaltungsaufgabe des Staates: die gewöhnlich «polizeilich» genannte Tätigkeit ist davon nur eine Unterabteilung.

Bei dieser Auffassung wird man erst recht von einer Verwaltungspolizei sprechen können: erst so gewinnt diese

eine genauere und allseitige Begriffsbestimmung: sie ist *das Organ zur praktischen Ausübung der Verwaltung*.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird absichtlich einer neueren Auffassung vom Staat und von der Polizei Ausdruck gegeben.

In früheren Zeiten hat der Begriff «Polizei» sich sicherlich mit der Verwaltung der inneren Angelegenheiten gedeckt. Schon die ursprüngliche Bezeichnung dieser Begriffe zeigt etymologisch (polis, politeia) eine gewisse Übereinstimmung zwischen der Tätigkeit der Gemeinde als Atom der politischen Gemeinschaft — und der Polizei. Und in allen älteren Staatstheorien finden wir denn auch wirklich dass die Polizei sich mit der inneren Verwaltung deckt. Ist es doch eben dies gewesen, was in Perioden der durchgeführten und in ihrer Willkür drückenden Staatsallmacht die Polizei beim Volke unbeliebt oder gar verhasst gemacht hat, weil die Identifizierung des souveränen Herrschers mit der Staatsmacht einen der Unterdrückung gleichzustellenden Polizeibegriff notwendig mit sich brachte. Diese weitgehende Befugnis der Polizei bleibt in Preussen, obgleich sie seit 1808 etwas eingeschränkt wurde, noch lange Zeit bestehen, ebenso wie die nur auf königliche Dekrete stützende Regierungsweise, welche in Holland bis 1848 ein deutliches Zeugnis davon ist.

Erst die liberale Auffassung des Rechtsstaates, wie sie in der Mitte des 19^{ten} Jahrhunderts aufgekommen ist, schränkt mit dem Staatszweck auch die Aufgabe der Polizei bedeutend ein. Denn sowie der Staatszweck durch die innerliche und äusserliche Erhaltung der Rechtsordnung bestimmt wird, so wird auch der Polizeibegriff darauf eingeschränkt. Und in dieser Periode hält man sich speziell bei der Auffassung der Polizei äusserst streng an die dadurch entstehenden Grenzen, indem man sie zum ausführenden Arm der Rechtsstaatsverwaltung bestimmt.

So ist also der Polizeibegriff im Verlauf der Zeit bedeutend eingeschrumpft: von der Alles umfassenden absoluten Monarchenmacht eines Ludwig XIV und Napoleons, und auch noch der Fürsten der heiligen Allianz, bis auf den

«starken Arm» zur Handhabung des Rechts, insbesondere des Strafrechts. Aber jederzeit bleibt sie doch das Organ der ganzen Verwaltung.

Wird auch unsere Zeit nicht jene absolute Fürstenmacht mit ihrer willkürlich waltenden Polizei zurückverlangen — so brauchen wir doch auch nicht soweit zu gehen, die Polizei, wie im alten Rechtsstaat, bloss als «Waffe der Gerechtigkeit» aufzufassen.

Wenn heutzutage der Staat, so sehr er auch Rechtsstaat bleibt, doch ausserdem ethischen Zielen nachstrebt, und dabei sogar nicht nur subsidiarisch, sondern auch selbständig unternehmend eintritt, so kann auch auf diesen Gebieten eine Staatswirksamkeit entstehen, welche von der Verwaltung organisiert, und ausgeübt wird von dem inneren *Verwaltungsorgan* — dem man dann den Namen «Polizei» zu geben völlig berechtigt ist.

Also wird auch eine solche *moderne* Polizei wieder zu einer *Verwaltungspolizei*, sei es auch nicht zu einer solchen, die der Willkür eines Fürsten, der mit Ludwig XIV sagen könnte: «l'état c'est moi», überlassen ist.

Einigermassen deckt sich somit die moderne Polizei wieder mit der inneren Verwaltung; bei fast jeder Abteilung dieser Verwaltung kann ihr eine Ausführungsaufgabe zugesprochen werden: bei der Handhabung der Ordnung im Verkehr und in Sittlichkeitsangelegenheiten, bei der hygienischen Aufsicht so gut wie bei der Handhabung der Sicherheit von Personen und Gütern.

Diese Ausführungen mögen eine historisch-evolutive Begründung für die Begriffsbestimmung der modernen Verwaltungspolizei sein, nach welcher sie das Organ zur praktischen Ausübung der gesamten Verwaltung ist.

Ich möchte im Zusammenhang mit diesen Erörterungen noch auf zwei speziell juristische Probleme hinweisen, welche ich jedoch in dieser Arbeit nicht eingehender besprechen kann, weil sie wesentlich über deren Rahmen hinausreichen.

Zunächst die Frage: *wie weit reicht die Kompetenz der Polizei?* Zweierlei Auffassung ist hierbei möglich.

Nach der einen kann, sowohl bei dem weiteren wie auch bei dem engeren Polizeibegriff, jedenfalls alles das was innerhalb dieses weiteren oder engeren Terrains gelegen ist, zur Kompetenz der Polizei gerechnet werden; denn bei dieser Auffassung vermag die Polizei, auch *ohne* speziell darauf hindeutenden gesetzlichen Auftrag, alles zu tun was ihr nützlich zu sein scheint.

Der andern Auffassung nach wird das Aufgabengebiet der Polizei innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen eingeschränkt; d. h. so dass die Polizei auf dem ihr zuerteilten engen oder weiteren Gebiet *nicht* überall da eingreifen kann, wo solches nützlich erscheinen könnte, jedoch nur wenn eine *Gesetzesvorschrift* ihr dazu die Befugnis erteilt.

Bei der älteren weitgehenden Auffassung der Polizeibefugnis in Preussen, sowie auch in Holland unter der «Dekreten-Herrschaft» des Königs Wilhelm I, war es selbstredend dass die Polizei auch ohne jegliche Gesetzesvorschrift ihren Aufgabenkreis dem Verwaltungsumfange nachbilden musste. Mit der im Jahre 1848 eintretenden liberalen Rechtsstaatsauffassung hat sich besonders in West-Europa die Ansicht durchgesetzt, die Polizei solle, auf engerem oder weiterem Gebiet, nur auf der Grundlage einer Gesetzesvorschrift auftreten dürfen.

Es kann nicht in meiner Absicht liegen dieses Problem ausführlicher zu erörtern. Schon deshalb nicht, weil die Ansichten, die in jedem Staate über die beste Lösung desselben bestehen, von der jeweiligen Gesetzgebung, oder doch von den daselbst geltenden staatsrechtlichen Prinzipien, also von den Auffassungen über Staatswirksamkeit und Staatszweck, abhängig sind. In den Rahmen dieser, nicht auf die Einzelheiten eines Sonderstaates eingehenden, allgemeinen Abhandlung würde eine Besprechung dieser praktischen Lösungen deshalb nicht passen.

Andrerseits konnte ich diese Materie auch nicht völlig unerörtert bei Seite lassen, weil sie in concreto die Kompe-

tenz der Polizei, also den *Umfang* der Möglichkeit einer modernen Verwaltungspolizei, beherrscht oder doch erheblich beeinflusst.

Immerhin kann man, ohne noch dabei zu entscheiden wie weit die für jedes Tätigkeitsgebiet geltenden Befugnisse reichen sollen, doch die Überzeugung gewinnen und zum Ausdruck bringen, dass dem Polizeibegriff eine weitgehende Auffassung gebührt, dass also die moderne Verwaltungspolizei mit obengenannter weitgehenden Zuständigkeit ein durchaus notwendiges Staatsorgan ist — es sei dass dieses Organ nur auf Gesetzesvorschrift, oder auch sonst auf Grund des allgemeinen Nutzens einzugreifen berechtigt sei.

Und bei diesen Erörterungen ist nur die Frage nach der *Möglichkeit* einer polizeilichen Kompetenz in Verwaltungssachen, nicht die nach dem *Umfang* dieser Kompetenz, massgebend.

Ein andres teils positiv-juristisches, teils legislatives Problem, das hier in Betracht kommen könnte, beschäftigt sich mit der *Organisation* der Polizei:

Wie ist die Polizei in den verschiedenen Ländern organisiert, und wie soll sie am besten organisiert werden?

Ist die Polizei Sache des Staates oder der Stadt?

Untersteht sie dem Ministerium des Innern (in welchem Fall ihre Verwaltungsaufgabe besonders betont werden wird), oder dem Justizministerium (das selbstverständlich die gerichtliche Polizei mehr hervorheben wird) als der ihr vorgesetzten Behörde?

Ist die Polizei zwecks der Erledigung verschiedener Aufgaben in spezielle Korps verteilt, oder bildet sie ein Gesamtkorps?

Ist ihre Organisation in einem allgemeinen Polizei-Gesetz geregelt, oder wie sonst; oder ist diese Organisation gar den städtischen Behörden überlassen?

Alle diese und ähnliche Fragen weisen wiederum auf die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Einrichtungen in

den verschiedenen Ländern hin, und ihre Beantwortung im Allgemeinen ist deshalb nicht möglich.

So sehr denn auch diese Fragen für die hier zu besprechende Materie von Wichtigkeit sein könnten — denn auch auf die Arbeit der Frau auf diesem Gebiet kann z. B. die ihr zu verleihende staatliche oder städtische Autorität, oder eine entweder gesetzliche oder verordnungsmässige Grundlage ihrer Anstellung von einigem Einfluss sein — so ist es mir doch nicht möglich, in dieser Arbeit darüber eingehendere Ausführungen anzuknüpfen: solche könnten der Gesamtübersicht über die Hauptfragen nur schaden.

Wenden wir uns aber wieder dem eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels, der Verwaltungspolizei, zu.

Wenn es aus den vorangehenden Ausführungen für uns feststeht, dass die Polizei, auch bei der in unsrer Zeit ausgedehnteren Verwaltungstätigkeit, das ausführende Organ dieser gesamten Verwaltung sein muss und kann, so erhebt sich aber doch die Frage, ob es nicht richtig sei, dabei die speziell «sozial» zu nennende Polizei von der eigentlichen Verwaltungspolizei zu trennen.

Auch hier ist es rationell, dass der Wunsch nach systematischer Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung den weitem Wunsch mit sich bringt, dass ein eigener und selbständiger Hilfsapparat im Dienste der Ausführung dieser Gesetze geschaffen werde, der unter dem Namen «soziale Polizei» als spezielle Abteilung ausgestaltet werden könnte.

Obgleich in den meisten Ländern eine derartige Ausgestaltung und Unterbringung in eine besonders dazu eingerichtete Abteilung «soziale Polizei» noch nicht vollständig stattgefunden hat, so erscheint es mir doch, sowohl der deutlichen Abgrenzung der betreffenden Ideen halber, als auch wegen der Möglichkeit einer solchen in späteren Jahren zu erwirkenden Trennung, wünschenswert, in diesem Buche gleich von vornherein den Unterschied zwischen der Verwaltungspolizei im engeren Sinn und der sozialen Polizei

festzulegen, und daher beide Teile in verschiedenen Kapiteln zu besprechen.

Es wird also in diesem Kapitel nur die Verwaltungspolizei im gewöhnlichen Sinne (als Organ zur Ausführung der inneren Verwaltung), nebst den Aufgaben die darin der Frau zugesprochen werden können, behandelt werden, während im folgenden Kapitel die soziale Polizei einer ebensolchen Besprechung unterzogen werden wird.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass nicht auch die Verwaltungspolizei eine sozialpolitische Seite haben kann und soll. Im Gegenteil, es wird eben die Aufgabe der modernen Verwaltungsbehörden sein müssen, der Verwaltung sowie ihrem Ausführungsapparat, der Verwaltungspolizei, auch mehr oder weniger das Gepräge der modernen sozialpolitischen Ideen aufzudrücken, damit nicht «die physische Gestalt des Staates hinter dessen psychischer Entwicklung zurückbleibe».

Es muss, mit andern Worten, auch die Verwaltungspolizei in sozialem Sinn gehandhabt und entwickelt werden.

Was ist nun eigentlich die Aufgabe dieser modernen Verwaltungspolizei?

Kurz gesagt: das zur Geltung bringen und Handhaben des Verwaltungsrechts (*droit administratif*).

Verwaltungsrecht und Verwaltungsgesetze entstehen überall da wo es gilt, für das machtvollkommene Auftreten des Staates und seiner Unterteile und Organe ¹⁾, gegenüber den Untertanen und andern öffentlichen Körperschaften und Organen, bestimmte Regeln aufzustellen. Und ein solches Auftreten im öffentlichrechtlichen Wege kommt im modernen Staatsleben noch mehr vor als es früher bereits der Fall war. Je mehr der Staat in jedem Gebiet des öffentlichen und Verkehrslebens regelnd und bestimmend, und

1) Der Kürze halber werde ich mir erlauben, in den nächsten Seiten nur von Staatsorganen, Staatsverwaltung u. s. w. zu sprechen, während damit nicht ausschliesslich die Organe etc. des Staates, sondern auch solche der Provinz, der Stadt und andrer öffentlichrechtlicher Körperschaften gemeint sind.

auch schützend, eingreift, desto mehr ist es notwendig, durch feste Regeln und Vorschriften nicht nur diese Eingriffshandlungen innerhalb bestimmter Grenzen einzuschränken, sondern auch ein etwaiges Fehlgreifen, das der in ihrer Interessensphäre getroffenen Partei rechtsverletzend oder doch Nachteil erregend erscheint, zu verhüten oder in seinen Folgen aufzuheben.

Ersteres bringt die Notwendigkeit der Regelung solcher Staatshandlungen in allgemeinen Gesetzen; Letzteres stellt die Forderung einer zuverlässigen und unparteiischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche, in jedem Einzelfall der Rechtsverletzung durch Verwaltungsmassregeln, auf Klage der verletzten Partei (Privatperson oder Staatsorgan) ein verwaltungsgerichtliches Urteil sprechen kann.

Sowohl zur Ausführung jener Verwaltungsgesetze wie auch zur Zwangsvollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Endurteile bedarf der Staat eines Hilfsorgans. Dieses Organ ist die *Verwaltungspolizei*; im Vorhergesagten liegt deshalb eine allgemeine Bestimmung ihres Aufgabengebietes.

Die Verwaltungspolizei soll also die praktische Beaufsichtigung ausüben, welche zur Durchführung eines regelmässigen Wirkens der Staatsverwaltungsorgane ein wesentliches Erfordernis ist.

Diese Tätigkeit ist sehr ausgedehnt, zumal sie auch die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im gesamten Staats- und Verkehrsleben mitumfasst. Denn auch der Schutz des Gemeinwesens sowie der Einzelnen gegen öffentliche Gefahren und Ruhestörungen ist Aufgabe der Verwaltung; um dieser Aufgabe gerecht zu werden braucht sie auch hier, nebst einem mehr oder weniger ausgearbeiteten Gesetzes- und Verordnungen-Apparat, die Ausführungshilfe der Verwaltungspolizei.

Man denke z. B. an die Verordnungen und Gesetze zur Sicherung des Verkehrs auf den Landstrassen und Gewässern, und auf den Eisenbahnen, und an viele andere ältere und neuere Massregeln in ähnlicher Richtung. Diese haben alle denselben Zweck (abgesehen von der ev. Strafbarstel-

lung der Zuwiderhandlungen, welcher in dieser Materie nicht Hauptzweck ist und sein darf): nämlich die verwaltungsmässige Sicherstellung des betr. Lebens- oder Verkehrsgebiets, damit alle Untertanen soviel wie möglich vor den daraus hervorgehenden Schäden bewahrt werden.

Zu diesen ordnungspolizeilichen Tätigkeiten (der Landstrassen-, Wasser- und Hafenpolizei, der Bahnpolizei und schliesslich auch der Strassenpolizei in den Städten) kommt dann die Ausführung jeglicher anderer Verwaltungsgesetze, -verordnungen und -verfügungen, bzw. die Kontrolle ob diesen auch richtig Folge geleistet wird.

So kann z. B. bei der Ausführung der Steuergesetze eine polizeiliche Tätigkeit, sowohl bei der Untersuchung eventueller Beschwerden wie auch bei der Zwangseinforderung, unentbehrlich sein. Auch bei der Regelung der Truppenaushebung und des Emigrantenverkehrs, wie bei der Ausführung der die allgemeine Gesundheit schützenden Gesetze (betr. ansteckende Krankheiten; Untersuchung der Lebensmittel; öffentliche Fürsorge für arme Kranke und Geisteskranke u. s. w.) und der Schulpflichtgesetze u. a. m. wird eine gute Verwaltungspolizei ¹⁾ sowohl bei der zur Ausführung dieser Gesetze gehörenden Beaufsichtigung wie bei der Untersuchung etwaiger Beschwerden und schliesslich bei der Zwangsvollstreckung der bezüglichlichen verwaltungsgerichtlichen Urteile, wichtige Dienste leisten können.

Es ist offenbar dass die meisten der genannten Verwaltungsgebiete, wenn sie auch eigentlich zu dem Bereich der Verwaltung im engeren Sinn gehören, sich doch bereits

1) Bei allen hier genannten Gegenständen muss man das Wort «Polizei» in einem sehr allgemeinen Sinn auffassen. Es ist durchaus nicht notwendig dass alle die erwähnten Bemühungen von der Polizei-Schutzmannschaft erledigt werden; es ist jedoch meine Absicht hier darauf hinzuweisen, dass alle jene Tätigkeiten, auch wenn sie von besonders dazu angestellten Beamten (Steuerbeamten, Marktmeister u. s. w.) ausgeführt werden, doch ihrem allgemeinen Charakter nach polizeiliche Handlungen sind.

dem Terrain der sozialen Verwaltung nähern. Dieses liegt in dem mehr oder weniger fürsorgerischen Charakter, der vielen dieser Gesetze anhaftet. Und das ist ein sehr wichtiger Punkt, denn eben in dieser verwaltungsgesetzlichen Fürsorge muss das modern-soziale Gepräge gefunden werden, das der Verwaltung — und somit der Verwaltungspolizei — mit aufgedrückt werden soll.

Es ist eben auf diesem Übergangsbereich, wo die alte, stramme Staatsverwaltung im Begriff ist sich in modernem Sinn zu entfalten, wo man für diese Entfaltung interessante Studien machen könnte. Manchmal wird man hierbei sehen können, wie die althergebrachten Staatsaufgaben durch das Hineinlegen neuer sozialer Forderungen allmählich neubelebt werden, und damit einerseits von der alten schablonenhaften Ausführung einigermaßen befreit werden, jedoch andererseits in der Möglichkeit, die Befolgung gegebener Gebote zu erzwingen, ein neues Element in sich aufnehmen. Insbesondere auf dem Gebiet der Schulgesetzgebung kann man diese Entwicklung nachweisen: von der alten Regel dass die Verwaltung überall für gehörigen Volksschulunterricht zu sorgen hat, bis zur Schulpflicht welche den Eltern die Verpflichtung auferlegt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und dem Schulvorstand die polizei-ähnliche Befugnis verleiht, jedes festgestellte und auf den Ursachen nachgeprüfte Schulversäumnis zwecks ev. Bestrafung den zuständigen Behörden anzuzeigen — muss tatsächlich die Verwaltungsentwicklung um einen weiten Schritt vorgerückt sein.

Giebt es nun bei der heutigen Verwaltungspolizei eine Aufgabe für die Frau?

Nicht in allen Verwaltungsangelegenheiten wird sich eine speziell weibliche Kraft und Einsicht fordernde Tätigkeit aufweisen lassen. Darum wäre es aber doch ebensowenig erlaubt, ihr jegliche Beschäftigung auf diesem Gebiet abzusprechen.

Es wird sich bei einer genaueren Erwägung der Frage von selbst der Weg zeigen, der hier für die Frau offen steht.

Denn auch hier ist — abgesehen von der Möglichkeit ihrer Betätigung auch auf andern verwaltungspolizeilichen Gebieten — der Weg der Fürsorge der Weg der Frau. Überall wo es bei der Verwaltungspolizei in irgendwelcher Weise darauf ankommt, vorsorglich oder fürsorglich tätig zu sein, überall da liegt für die Frau — neben dem Mann — ein Arbeitsfeld offen.

Ich will aus der Fülle der Verwaltungsangelegenheiten nur einige Beispiele anführen.

Bei der Ausführung der Beaufsichtigung des Auswandererverkehrs wird der Frau ohne Bedenken eine Aufgabe zugesprochen werden können. Man denke nur an die Dienste, die ihre praktische und haushälterische Einsicht leisten kann bei der Beaufsichtigung der Unterbringung in den Auswandererbaracken und in den Schiffen, und überhaupt bei der Überwachung (auch auf den Eisenbahnen und Bahnhöfen) der hygienischen und sittlichen Behandlung der Auswanderer und besonders der Frauen und Kinder unter ihnen. Hier werden verschiedene üble Zustände, speziell auch der Mädchen- und Kinderhandel, durch weibliche Mithilfe bei der polizeilichen Beaufsichtigung besser unterdrückt werden können.

Desgleichen, wenn auch auf andre Weise, kann eine Beamtin bei der Überwachung des Schulversäumnisses nützlich wirken. Sie kann den Ursachen desselben, insbesondere wenn es durch die häuslichen Verhältnisse oder durch die Veranlagung des Kindes verursacht wird, nachspüren und für jeden Einzelfall die nötigen Massregeln (Armenfürsorge, Fürsorgeerziehung u. s. w.) anbahnen, und das Alles weit besser und, wegen ihrer Art und Weise, mit einem mehr befriedigenden Erfolg als ein männlicher Beamter meistens erzielen kann.

Bei der Gesundheitspolizei (Transport von Geisteskranken; Unterbringung armer kranker Personen; auf dem Polizeirevier gemeldete Unglücksfälle u. s. w.) kann eine krankenpflegerisch geschulte Beamtin ein weites Tätigkeitsfeld finden. Nicht nur kann sie manchmal vorläufige Ver-

sorgung veranlassen, sondern auch durch ihre sachverständigen Vernehmungen über den Verlauf eines Unfalls dem Strafrichter oder dem Unfallsschiedsgericht und Reichsversicherungsamt wertvolle Beweisunterlagen verschaffen.

Überhaupt ist es für die gesamte Verwaltungspolizei von sehr grosser Wichtigkeit, dass sie in den verschiedensten Fällen die Hilfe einer Beamtin, die sich mehr speziell mit der fürsorglichen Seite der Arbeit befasst, in Anspruch nehmen kann. Kommt es doch in den verschiedenen verwaltungspolizeilichen Abteilungen, auch bei der Ordnungs- und Strassenpolizei, immer wieder vor, dass man mit irgend einem armen Geschöpf zu tun hat, das der Fürsorge in irgendwelcher Richtung dringend bedarf. Dann kann es nur nützlich wirken, wenn solche Personen einer Beamtin zugeführt werden können, die für sie die ersten Schritte zur Erlangung der Fürsorge zu tun vermag, indem sie die Hilfe der zuständigen Behörde oder eines geeigneten Vereins vermittelt und die Person mit einem ermutigenden Zuspruch und nötigenfalls mit einer ganz vorläufigen Unterstützung dorthin überweist. Eine solche Fürsorgevermittlungsstelle wird bei jeder Polizeidirektion eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, nicht nur als Dienstleistung den armen Verlassenen gegenüber — es seien Männer, Frauen oder Kinder — sondern auch weil es für eine richtige Staatsverwaltung von grossem Interesse ist, dass allen Hilfsbedürftigen die nötige Pflege zukommt.

Und an dieser Stelle wird eine Frau sich als besonders geeignet erweisen. Sie wird einerseits bei den Pflegebedürftigen durch ihr teilnehmendes Beraten mehr Vertrauen erregen, als auch der bestgesinnte Mann, dem man doch immer mehr den Beamten ansieht; und andererseits wird sie, durch ihr Sicheinlebenkönnen in die Lage Anderer, schnell beurteilen können wo es fehlt und wie der Notlage abzuhelpen ist, und zugleich durch ihre praktische Übersicht über alle ihr zu Diensten stehenden Hilfsmittel sofort die richtigen Wege einzuschlagen wissen.

Aber auch in noch weiterem Sinne wird die moderne

Verwaltungspolizei dem Publikum mit Rat und Hilfe dienen können. Es ist bekannt dass bereits jetzt überall «die Polizei» als allgemeiner Ratgeber betrachtet wird, von dem man in allen möglichen schwierigen Fällen Auskunft verlangt. Es ist zwar nicht immer möglich, diesem Verlangen nachzukommen, und diese ratgeberische Tätigkeit darf auch gar nicht als eine Hauptsache bei der Verwaltungspolizei betrachtet werden; doch wird die Polizei sich immer mehr das Gewicht dieser Funktion neben derjenigen der tatsächlichen Hilfe vergegenwärtigen müssen.

Frauen und Kindern fällt es oft schwer, in allerlei Fällen die Sachlage männlichen Polizeibeamten zu unterbreiten. Daher werden diese es als besonders dankenswert empfinden, wenn eine weibliche Vertrauensperson ihnen in entgegenkommender Weise das Fragen und Verstehen des Rates erleichtert.

Wenn die Polizeibeamtin täglich eine feste, beim Publikum allmählich bekannt werdende Sprechstunde in ihrem Amtszimmer abhält, so wird sie in diesen Stunden sowohl den Vertretern der Vereine für Mädchen- und Kinderschutz u. s. w., die um Vermittlung behördlicher Hilfe anfragen, wie auch manchen weiblichen Hilfsbedürftigen, die um Auskunft über die zuständige Behörde in tausenderlei Alltagsfällen bitten, die wichtigsten Dienste leisten können.

Allerdings wird zu dieser Tätigkeit ein grosses Quantum allgemeiner Verwaltungskennntnisse, und vielleicht noch mehr Geduld und ruhige Bereitwilligkeit nötig sein — dafür werden aber auch diese wertvollen Hilfeleistungen der Polizei eine freundlichere Gesinnung seitens des Publikums gewähren, und so nach allen Seiten nützlich und segensreich wirken können.

VIERTES KAPITEL.

DIE FRAU UND DIE SOZIALE POLIZEI.

Die soziale Polizei ist die vorsorgend und repressiv tätige Macht bei der Ausführung der sozialen Gesetzgebung.

Soziale Gesetzgebung nennen wir bekanntlich das Ganze derjenigen Gesetze, deren Ziel es ist die sozialen Lebensverhältnisse insbesondere der ökonomisch schwächeren Bevölkerungsschichten zu regulieren.

In solchen Gesetzen benützt der Staat bei ihrer praktischen Ausführung bisweilen die in der freien Gesellschaft vorgefundenen Kräfte, indem er diese dazu heranbildet und organisiert, bisweilen aber tritt die Obrigkeit dabei selbsttätig ein und organisiert die Ausführungsorgane aus sich heraus.

Da wo sich ein obrigkeitliches direktes Eingreifen in dieser Materie ergibt, kann dieses entweder vom Staat oder von der Stadtgemeinde ausgehen; Letzteres ist der Fall wenn das Gesetz die Ausführung der städtischen Selbstverwaltung überlässt, oder wenn es allgemeine Verwaltungsinteressen gilt, welche nur für jede Gemeinde für sich geregelt werden können.

Zur Ausführung dieser sozialen Gesetze und Verordnungen wird nun die Hilfe der sozialen Polizei herangezogen. Diese umfasst daher jedes Organ, dem dabei eine vorsorgende, untersuchende, kontrollierende oder repressive Tätigkeit obliegt — es sei dass ein solches Organ allgemein als «Polizei» betrachtet wird oder nicht.

Diese soziale Polizei kann sich in zweierlei Richtung

entwickeln. Einerseits wird bei der sozialen Gesetzgebung sich, was wir nennen könnten eine *gegenseitige Polizei*, die in der Selbstkontrolle aller beteiligten Personen und Gruppen besteht, immer mehr entfalten können. Diese kann insbesondere bei der Ausführung der sozialen Versicherung (speziell der sozialen Kranken- und Arbeitslosigkeitsversicherung) grossen Nutzen stiften, indem das Interesse aller Beteiligten es fordert, das jedermann darauf achtet dass keine Fälle von Simulation und dgl. unbemerkt bleiben. Auch bei solcher gegenseitigen Polizei jedoch wird eine wirkliche, öffentliche Polizei keineswegs überflüssig sein, nämlich überall da wo es des Schutzes seitens der höheren Gewalt bedarf; und weil überhaupt eine polizeiliche Kontrolle über diese Selbstkontrolle mehr oder weniger unentbehrlich ist.

Das Hauptgewicht aller sozialen Polizei muss denn auch immer in der *öffentlichen sozialen Polizei* liegen.

Dieser Kategorie gehören zunächst alle diejenigen mit einer polizeilichen Aufgabe beauftragten Staatsorgane an, welche bei der Ausführung der einzelnen sozialpolitischen Gesetze tätig sind.

Bei der sozialen Versicherung sind das z. B. die Ärzte, die die medische Beaufsichtigung des Versicherungsdienstes übernommen haben, und die Aufsichtsbeamten des Reichsversicherungsamts. Bei der Ausführung der Wohnungsgesetze und städtischen Bauverordnungen die Baupolizei und die Wohnungsinspektion, welche mit der Kontrolle und ev. Zwangsausführung derselben beauftragt worden sind.

So hat die Gesundheitspolizei bei ihren Untersuchungen einerseits bestehende oder vermutete Missstände festzustellen und andererseits eingereichte Anklagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Und dieselben Aufgaben hat in dem ihr überwiesenen Bereich (den Fabriken und Werkstätten u. s. w.) die Arbeitspolizei (die Arbeitsinspektion und die mit ihr arbeitenden Polizeibeamten) für die Arbeitsgesetzgebung zu erledigen.

Auch bei der öffentlichen (meistens gesetzmässig geregelten)

Armenfürsorge hat öfters ein polizeiliches Auftreten zu erfolgen, sowohl bei der Beaufsichtigung der öffentlichen und privaten Schlafstellen und Volkswirtshäusern u. s. w., wie auch bei verschiedenen andern Beschäftigungen, welche durch das Zusammenarbeiten mit den verschiedenen privaten Vereinsorganen, die in derselben Arbeit stehen, noch immer im Ausdehnen begriffen sind.

Neben all diesen Aufgaben, die direkt mit der Ausführung sozialpolitischer Gesetze verbunden sind, giebt es noch für eine soziale Polizei ein sehr weites Tätigkeitsfeld in dem unabsehbaren Bereich der städtischen sozialen Fürsorge.

Man denke nur, aus der grossen Zahl der praktischen sozialen Reform- und Fürsorgebestrebungen, die bereits zur Zeit von den grösseren Städten in die Hand genommen zu werden pflegen, — an die Lebensmittelkontrolle — an die Bekämpfung des Wucher- und Leihhauswesens — an die Stellenvermittlungstätigkeit (insbesondere insofern man den städtischen Nachweisen einen Erkundungsdienst zwecks der Abgabe von Empfehlungen anzugliedern wünscht) — an die Fürsorge für Lungenkranke und Trunksüchtige — an die Bekämpfung der Prostitution und des Mädchenhandels und den damit in Verbindung stehenden Fürsorgebestrebungen für sittlich Gefährdete oder solche Frauenspersonen denen, damit sie nicht zu Grunde gehen sollen, zu einem besseren Lebenswandel verholfen werden muss — und jeder der einigermaßen in diesen verschiedenen Fragen und Arbeiten orientiert ist, wird ohne Weiteres einsehen, dass hier für eine richtig erfasste soziale Polizei eine nie ganz zu bewältigende Fülle von Arbeit vorliegt.

Es wird sich auf diesen Gebieten die Arbeit mehr als Ermittlungs- und Fürsorgearbeit ausgestalten, und es wird ihr nur selten eine polizeilich-repressive Seite abzugewinnen sein, wenigstens bei den letztgenannten Bestrebungen.

Man scheue sich jedoch deshalb nicht vor dem Namen «soziale Polizei» in dieser Beziehung.

Ist es doch — wie schon vorher betont wurde —

durchaus richtig dass die Polizei sich auch in sozialem Sinn ausgestalte, dass sie also eine soziale Tätigkeit erfasse, auch wenn diese nicht jenes strenge und gebieterische, ja sogar bestrafende Element an sich hat, welches man als der Polizei inhaerent zu betrachten sich gewöhnt hat.

Eben diese sozialpolizeiliche Tätigkeit soll der Polizei den Charakter einer auch sozial wirkenden Institution verleihen; und sobald dieser Charakter sowohl bei der Polizeibehörde selbst wie auch beim Publikum einigermaßen eingebürgert sein wird, dann wird jeglicher Zweifel ob es auch richtig war, diese und andere sozialen Beschäftigungen gerade der Polizei aufzutragen, völlig verschwinden können.

Wenn nur die Polizei es verstehen lernen will, dass sie in der modernen Zeit mit der Strenge auch die Milde, mit der unerbittlichen Strafvollstreckung auch die humane Fürsorge, mit der Rechtshandhabung auch das Erstreben von Besserung der sozialen Verhältnisse und Einzelschicksale in sich zu vereinigen hat.

Und das muss sie verstehen lernen, oder sie ist dazu verurteilt, ein bei der modernen Verkehrsentwicklung weit zurückbleibendes Institut zu sein.

Hier wird ihr die weitgehendste Möglichkeit der Sozialisierung ihrer Gesinnung und ihrer Arbeitsweise gegeben; früher oder später wird sie dieselbe angreifen müssen, indem sie mehr oder weniger systematisch die sozialpolizeiliche Arbeit aufnimmt.

Ob auch auf diesem Gebiet *die Frau* eine Aufgabe zu erfüllen hat, und ob auch ihre Mitarbeit theoretisch und praktisch für die richtige Ausgestaltung der sozialen Polizeiarbeit von grossem Wert ist, das braucht nach allem Vorhergesagten kaum noch in Erwägung gezogen zu werden.

Denn es ist allerwegen bekannt, wiesehr viele Frauen eben für soziale Arbeit in jeder Form ein grosses Talent zeigen, wie ihre Fähigkeit sich mit der Phantasie in die Lage Anderer hineinzudenken, und ihr freundliches und behutsames, jedoch wo nötig energisch durchgreifendes

Auftreten sie ganz besonders dazu eignen, für arme verstoßene Geschöpfe, und für die wirtschaftlich oder moralisch Schwächeren zu sorgen und ihnen mit Rat und Hilfe beizustehen.

Und dieses ist doch eigentlich die Haupttätigkeit der sozialen Polizei. Neben der Kontrolle ob die sozialpolitischen Gesetze gehörig befolgt werden, und dem Feststellen ev. Übertretungen, ist es doch ihre Aufgabe, den dabei beteiligten Personen möglichst zu einem guten Fortkommen zu verhelfen, soweit sie sich in irgendeiner Notlage befinden, und auch sonst soviel wie möglich sozial helfend und beratend einem Jeden zur Seite zu stehen.

Dabei kann eine tüchtige und warmherzige Frau, die es nicht nur versteht bei ihren Schutzbefohlenen Vertrauen zu erwecken, sondern auch die in den verschiedensten Fällen erforderlichen Kenntnisse besitzt, einen ausserordentlich wichtigen Einfluss ausüben.

In jedem der genannten Teile der sozialen Polizei kann weibliche Mithilfe angebracht werden. Wir wollen kurz überblicken, was sie in jeder Abteilung der sozialen Polizei zu leisten vermag.

Bei der gegenseitigen Polizei (der Selbstkontrolle in dem sozialen Versicherungswesen) ist die Mitarbeit der Frau, soweit sie Beteiligte ist, natürlich unumgänglich. Aber ebensowohl wird sie bei der öffentlichen polizeilichen Kontrolle in diesen Sachen wichtige Dienste leisten können, indem sie als Frau den Frauen und Jugendlichen gegenüber mehr gegenseitiges Verständnis und Zutrauen erreichen kann, was dem Gelingen solcher Versicherungsmethoden zu Gute kommen muss.

Aber in den besonderen polizeilichen Gebieten, der Bau- und Wohnungspolizei, der Gesundheits- und der Arbeits- und Gewerbepolizei, wird Frauenhilfe immer mehr unentbehrlich erscheinen. Ihre spezifisch weibliche Veranlagung verleiht der Frau eine praktische Einsicht in Wohnungs- sowie in gesundheitliche Verhältnisse, welche den Dienst dieser Inspektionen in vortreffliche Bahnen leiten

kann. Die Massregeln welche eine Frau als notwendige Neuerungen im Wohnungs- oder im Gesundheitswesen einer Stadt erkennt oder auch die Einzelbesserungen, die sie in einem Spezialfall vorschlägt, werden nicht nur auf theoretischen Kenntnissen sondern auch auf praktischem Verständnis für die humanitäre Erwünschtheit und für die Ausführbarkeit derselben beruhen, und daher sehr zuverlässige Richtlinien darstellen können. Denn es giebt kaum ein modernes Arbeitsfeld, wo es so sehr auf Einsicht und praktisches Durchgreifen, auf humanitäres Streben und auf gute Beratung und Hilfe im Einzelfall ankommt, als eben in diesen Teilen der sozialen Polizei.

Sowohl als höhere Beamtin für einen speziellen Zweig (Inspektorin u. s. w.) mit polizeilichen Befugnissen, wie auch als in der allgemeinen Polizei eingereihte Assistentin solcher Beamtinnen wird sich also die Frau verschiedentlich als geeignet erweisen, insbesondere sofern sie in ihrer Arbeit mit Frauen und Kindern zu tun hat.

Letzteres ist natürlich in ausserordentlichem Masse der Fall bei der Gewerbe-Inspektion, wo die Frauen und Kinder einem besonderen Schutz unterstehen, dessen in deren eigenem Interesse von niemand besser als von einer verständnisvollen Frau durchgeführt werden kann.

Auch bei der öffentlichen Armenpolizei und in verschiedenen andern sozialpolizeilichen Tätigkeiten können Frauen in den oberen sowie in den unteren Beamtenstufen, und in Ergänzung der Leistungen ihrer männlichen Kollegen, wertvolle Arbeit verrichten.

Dass schliesslich auch bei der städtischen sozialen Fürsorge, auch wenn dabei die Vermittlung der Polizei in Anspruch genommen wird, ein weites Tätigkeitsgebiet für die Frau offen steht, das braucht wohl nicht erst nachgewiesen zu werden. Wer wird es bezweifeln, dass bei den verschiedenen auf S. 58 genannten Fürsorgebestrebungen, insbesondere soweit es sich dabei um Frauen- und Kinderschicksale handelt, die Frau als helfende Vertrauensperson, Beraterin und Vermittlerin der Fürsorge seitens anderer

Körperschaften die geeignetste, ja die einzig in Betracht kommende Person ist? Ihre Mithilfe ist auf diesem weiten Feld unentbehrlich.

Denn der polizeilichen Fürsorge werden besonders schwierige Aufgaben gestellt: sie soll weder zu viel noch zu wenig tun; sie soll der privaten und Vereinswohlthätigkeit in die Hand arbeiten, und doch nicht zu sehr von ihr abhängig sein; sie soll allen Hilfsbedürftigen ganz unparteiisch zur Seite stehen, hat jedoch aus praktischen Gründen denjenigen, denen ausreichend zu helfen ist, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen; sie soll in ihrer Beschaffenheit als Polizeiorgan nicht allzusehr die Möglichkeit der Fürsorge über die Gerechtigkeit siegen lassen, und andererseits als Fürsorgeorgan den Forderungen des Rechtslebens Rechnung tragen.

Nur eine Frau, die Beamtin unter andern Beamten ist und mit ihnen täglich zusammenarbeitet, die dabei aber ihr warmes Herz und ihre sozialpolitischen Kenntnisse mitsprechen lässt — nur eine solche Beamtin kann alle diese schwierigen Aufgaben zur einheitlichen Lösung bringen, und dadurch die soziale Fürsorgepolizei zu der Ausgestaltung hinüberleiten, deren sie in unsrem Zeitalter bedarf. Ihre Mitarbeit ist auch darum unbedingt notwendig.

Es muss freilich hier — wie bei jeder polizeilichen Arbeit — die rechte Person sich einstellen. Zur guten Arbeitsleistung wird auch hier eine tüchtige und sehr ausgedehnte Ausbildung erforderlich sein. Eine umfangreiche soziale Kenntnis und Erfahrung — z. T. wäre erstere vielleicht an einer sozialen Frauenschule oder ähnlichem Institut zu erlangen — muss sich mit einer gründlichen Kenntnis des Polizeiwesens, des Polizeirechts und der verschiedenen Fürsorgeorgane verbinden; dazu kommt noch die spezielle Fachkenntnis, die, wenn es gilt in der Ausführung eines sozialen Gesetzes tätig zu sein, notwendig, und auch sonst für jede Polizeibeamtin nur nützlich sein kann. Man braucht sich auch gar nicht zu scheuen, mit allen diesen Anforderungen — oder noch mehreren —

an die Beamtinnen der sozialen Polizei und die es werden wollen, heranzutreten; auch den männlichen Beamten in ähnlicher Betätigung sollten diese gestellt werden, und es ist absolut nicht unmöglich dass eine Frau ihnen entspricht. Im Gegenteil, wenn eine Frau sich alle diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu eigen macht, so empfindet sie zunächst dadurch eine wichtige Bereicherung ihres persönlichen Lebensgefühls; und so ausgestattet kann sie, insbesondere der sozialen Polizei, aber auch, durch das stete Zusammenarbeiten mit den andern Polizeiabteilungen, allen Polizeibeamten überhaupt das richtige Verständnis für die neuere soziale Arbeit beibringen.

FÜNFTES KAPITEL.

SYNTHESE.

DIE GESAMTAUFGABE DER FRAU BEI DER POLIZEI.

In den drei vorangehenden Kapiteln haben wir gesehen, dass sowohl in den gerichtlichen wie in der Verwaltungs- und sozialen Polizei für die Frau ein eignes Terrain zum Bearbeiten offensteht, indem die von ihr darin zu erfüllenden Aufgaben als Ergänzung der allgemein-polizeilichen, von männlichen Beamten zu leistenden Arbeit zu betrachten sind.

Es ist dabei insbesondere betont worden, dass, in jeder dieser Abteilungen, der Frau, neben den speziellen fachlichen Beschäftigungen, die sie in ihrer Abteilung finden kann, hauptsächlich solche Arbeiten zugesprochen werden können, welche mit der sozialen oder fürsorgerischen Seite der Abteilung in Verbindung stehen. In dieser Hinsicht herrscht zwischen den drei übrigens ziemlich verschieden-gearteten Hauptabteilungen eine bemerkenswerte Übereinstimmung: bei jeder besteht — oder entsteht — die Tendenz, die Arbeit in sozialer Richtung auszubauen, und überall kann eben dabei die Kraft der Frau in besonders nützlicher Weise in Anspruch genommen werden.

Diese auffallende Ähnlichkeit der Tendenz zeigt uns so unwiderrsprechlich die Richtung, nach welcher sich eine solche Arbeit zu entwickeln hat, dass wir sie ohne Weiteres als Richtlinie zur Ausgestaltung derselben annehmen können.

Damit erweist es sich als möglich und erwünscht, die

dreierlei Arbeit der Frau bei der Polizei nicht immer getrennt zu halten.

Auch bei der Polizei überhaupt sind ja die zu den verschiedenen Abteilungen gehörigen Tätigkeiten nicht immer trennbar: wie oft muss es nicht vorkommen, dass in einer Sache sowohl die gerichtliche wie die Verwaltungs- oder gar die soziale Polizei angespannt wird; und in solchen wie auch in vielerlei andern Fällen ist es manchmal unmöglich, bei diesen Tätigkeiten verschiedene Personen zu gebrauchen. Dadurch wird es bereits oftmals unmöglich, für jede Abteilung bestimmte nur dieser angehörige Beamte zu verwenden. Jedenfalls hat das allgemeine Polizeikorps in den verschiedensten Unterabteilungen liegende Aufgaben zu erledigen; und dasselbe wird wohl mit einigen andern Polizeibeamten der Fall sein. Das ist auch gar nicht unpraktisch oder unerwünscht: es erhöht das allgemeine Interesse an der polizeilichen Arbeit als Ganzes, und die Kenntnisse von den andern Abteilungen, die jeder Beamte sich auf diesem Wege sammeln kann und muss, können das verständnisvolle Zusammenarbeiten aller Kräfte nur fördern.

Wenn das schon beim männlichen Beamtenkorps so ist, so wird eine solche Arbeitsweise für die bei der Polizei tätigen Frauen noch weit weniger schaden können. Denn hier, wo es sich in fast allen Fällen um Fürsorge handelt, wird es oft nicht einmal möglich sein, die Verschiedenheit der Abteilungen zu beobachten.

Ob es eine entlassene Gefangene ist — oder eine hergelaufene Landstreicherin — oder eine arbeitswillige ehemalige Prostituierte, für die es gilt Arbeit und eine ordentliche Wohnung zu finden — die Fürsorge bleibt praktisch dieselbe, wenn sie auch theoretisch einmal von der gerichtlichen, das andere Mal von der Verwaltungs-, und im dritten Fall von der sozialen Polizei veranstaltet werden sollte. Und so wären noch viele ähnliche Beispiele anzuführen.

Darum erscheint es mir durchaus erwünscht, dass für

solche Fälle eine *allgemeine Fürsorgeabteilung* bei den Polizeidirektionen der grösseren Städte eingerichtet werde.

In eine solche Abteilung kann die ganze polizeiliche Fürsorgearbeit konzentriert werden, damit jeder, und auch jeder Abteilungsbeamte, wisse, wohin er alle bezüglichen Fälle verweisen kann.

So kann die Hauptsache dieser Arbeit: die Vermittlung der Fürsorge seitens der verschiedenen Vereine und öffentlichen und privaten Anstalten, oder die selbständige Hilfe seitens der Polizei — je nachdem die Sachlage im Einzelfall das Eine oder das Andere fordert — in dieser Fürsorgeabteilung *einheitlich* durchgeführt werden, was der richtigen Auffassung und der Übersicht über die Gesamtarbeit zu Gute kommen wird.

Übrigens lässt sich innerhalb einer solchen Hauptabteilung die Arbeit ganz gut verteilen — und in den grösseren Städten wird dies auch unbedingt notwendig sein —, wenn sie nur unter einer möglichst guten Zentralleitung verrichtet wird. Es könnte dann — unter der ständigen Aufsicht eines (weiblichen oder männlichen) Abteilungschefs — der Dienst in den verschiedenen nachstehenden Unterabteilungen verteilt werden — mit deren Verwaltung dann je einige Beamten und Beamtinnen betraut werden müssten.

Diese Unterabteilungen könnten z.B. sein:

1. Besuch in den Gefängnissen und Fürsorge für entlassene Gefangene
 - a. für männliche,
 - b. für weibliche.
2. Fürsorge für Prostituierte.
3. Fürsorge für andre Hilfsbedürftige oder gefährdete Frauen und Mädchen.
4. Jugendfürsorge.
5. Allgemeine Fürsorge (alle andre Fälle umfassend).
6. Fürsorgevermittlung.

Je nach der Ausdehnung in welcher die Arbeit in jeder Stadt ausgeübt wird, können einige Abteilungen zusammen

von einer Person bedient werden (z.B. die Nr. 1b, 2 und 3), ¹⁾ oder muss für jede Abteilung eine Person — oder sogar mehrere — angestellt werden. Immerhin wird eine solche (oder ähnliche) Systematik für die Übersichtlichkeit der Fürsorgearbeit, und für die allseitige Durchführung derselben äusserst nützlich, wenn nicht unentbehrlich, erscheinen.

Diese von mir aufgestellte Einteilung bedarf kaum noch der näheren Erläuterung. Jeder der diese Art der Fürsorgearbeit nur ein wenig kennt, wird verstehen, wie ich mir die praktische Verteilung der vielen vorkommenden Arbeiten dabei ungefähr denke. Die verschiedenen in meiner Übersicht (Anhang C) genannten Tätigkeiten der Beamtinnen lassen sich meistens ohne Schwierigkeit in diese Unterabteilungen unterbringen.

Einige Beschäftigungen — die entweder einen Einzelfall oder eine ganze Seite der Arbeit betreffen — könnte man vielleicht nicht in einer Abteilung zentralisieren; solche Grenzfälle giebt es jedoch bei jeder Einteilung, ohne dass diese daran scheitern oder nur weniger erwünscht erscheinen sollte.

Die Abteilung «Fürsorgevermittlung» wird selbstverständlich die meist zentrale sein. Hier muss die Abteilungsleiterin die Übersicht über alle in Betracht kommenden Vereine, Anstalten, und öffentlichen Einrichtungen, die in irgend-

1) Man denke nicht, es sei allzu theoretisch, diese drei Nummern überhaupt als trennbar darzustellen, weil die bezügliche Arbeit zusehr ineinander greift, und weil Schützlinge die in eine Rubrik gehören, manchmal auch mehr oder weniger in eine andre hineinpassen. Das Alles habe ich durch das Anwohnen der Arbeit der meisten deutschen Polizeiasistentinnen zwar auch gelernt; doch weiss ich ebenfalls dass die Fürsorge für Prostituierte — wenn sie richtig durchgeführt werden soll — ein ganz andres Terrain ergibt, und eine ganz andre Methode erfordert, als die Fürsorge für die Insassinnen eines Kriminal-Gefängnisses, und dass neben diesen Tätigkeiten wieder andre absolut davon verschiedene vorkommen, wenn es die Hilfe an Verwahrloste, Gefährdete oder sonstwie Hilfsbedürftige gilt. Deshalb ist m.E. auch praktisch eine Trennung der obengenannten Abteilungen — wenn auch in den kleineren Städten nicht notwendig — so doch in den grösseren sehr gut ausführbar und auch erwünscht.

welcher Weise sich der Fürsorge, der Arbeitsvermittlung oder sonst einem humanen oder sozialen Zweck widmen, und über deren Aufnahme- und Unterstützungsbedingungen, klar und sicher in sich aufgenommen haben, damit sie in jedem ihr von der betreffenden Abteilung aus vorgelegten Einzelfall sofort den einzuschlagenden Weg anweisen könne. In dieser Abteilung wird auch die ganze — meist sehr ausgedehnte und zeitraubende — Korrespondenz mit all diesen Körperschaften (über jeden Einzelfall und über das allgemeine Verhältnis zur polizeilichen Fürsorge) sowie mit den Heimatgemeinden und sonst zur Unterstützung verpflichteten Personen, geführt werden müssen. So kommen in dieser Abteilung alle Fäden der ganzen Arbeit zusammen, was auch bei eingehender Trennung der verschiedenen Arbeitsgebiete die Gesamtübersicht und die Einheitlichkeit immer wieder herstellt.

Überdies wird die Leitung der ganzen Fürsorgeabteilung die Einheitlichkeit derselben fest im Auge behalten und bei der Verteilung der Arbeit berücksichtigen müssen.

Wenn von der Abteilungsvorsteherin eine allgemeine Sprechstunde abgehalten wird, von der aus sie die ihr zugewiesenen und sonst zu ihr gekommenen Fälle über die verschiedenen Unterabteilungen verteilt, so wird auch das der Einheit des Ganzen fördernd sein können. Es wäre dann vielleicht zweckmässig, derselben Person auch die Leitung der Fürsorgevermittlung zu übertragen, damit sie alle diejenigen Fälle, wo es sich nur um solche, also nicht um irgendwelches Eingreifen der Polizei oder der Fürsorgeabteilung, handelt, sofort selbst ohne Weiteres erledigen könne.

Aber solche Detailfragen werden in jeder Stadt individuell gelöst werden müssen, deshalb hat es keinen Zweck, hier näher darauf einzugehen.

Ich möchte nur, im allgemeineren Zusammenhang, noch darauf hinweisen dass es augenscheinlich ist, dass in verschiedenen jener Unterabteilungen sich wieder mehr oder weniger die allgemeine Dreiteilung der gesamten Polizei

durchführen lässt. Es kann z. B. sowohl die Gefangenenfürsorge (N^o. 1) wie auch ein Teil der Jugendfürsorge (N^o. 4, nämlich soweit diese zu den Jugendgerichten und zur Vorbereitung und Ausführung der Fürsorgeerziehung in Beziehung steht) zur gerichtlichen Polizei gerechnet werden, während die andern Arbeiten meist zum Bereich der Verwaltungs-, vielleicht auch der sozialen Polizei gehören.

Praktisch wird aber die Einheit der gesamten Fürsorgeabteilung vorherrschend sein. Das wird der Systematik der ganzen Polizei keineswegs schaden, weil diese Fürsorgeabteilung bei einer richtigen Handhabung derselben recht eigentlich als ein Ganzes neben jene dreiteilige Systematik gestellt werden kann. Sie kann auf diesem Wege immer mehr zur Zentralstelle werden, die mit allen Polizeiabteilungen, sowie mit der Polizei als Gesamtbehörde, Verbindungen aufrecht erhalten, und ebenfalls das Bindeglied zwischen dieser und den Fürsorgeanstalten der freien Gesellschaft darstellen soll.

In ihrer vollkommensten Entwicklung soll diese Fürsorgeabteilung natürlich allen auf polizeiliche Fürsorge angewiesenen Hilfs- und Schutzbedürftigen ihre Dienste (Beratung, Hilfe und Fürsorgevermittlung u.s.w.) spenden, also den männlichen ebensogut wie den weiblichen und jugendlichen.

Obwohl es gar nicht ausgeschlossen ist, dass eine Frau auch den männlichen Schützlingen zur wertvollen und ernstesten Stütze sein kann ¹⁾, so kann es doch seinen Nutzen

1) Zum Beweis dieser Behauptung möchte ich auf die ausgezeichnete und sehr segensreiche Arbeit der Assistentin des Gefangenenfürsorge-Vereins in Königsberg verweisen. Die Jahresberichte dieses Vereins melden immer wieder Fälle, in denen eben das ruhige und energische, aber freundliche Benehmen dieser tüchtigen Frau einen guten und entscheidenden Einfluss auf die von ihr versorgten männlichen Straftlassenen hatte. Auch auf die jugendlichen männlichen Geschlechts haben die Fürsorgedame in Berlin und die Polizeiassistentin in Wien, deren Arbeit sie regelmässig auch mit solchen Personen in längere oder vorübergehende Verbindung bringt, einen sehr guten Einfluss, jedenfalls nicht einen weniger guten als männliche Fürsorger haben können.

Ich nenne nur die Arbeit dieser drei Damen, weil diese mir

haben, für solche Fälle einen oder mehrere männliche Beamte in die Fürsorgeabteilung mit aufzunehmen. Das hat auch den allgemeineren Wert, dass dadurch in dieser Abteilung überhaupt männliches und weibliches Urteil nebeneinander, und auf dem Fusse der Gleichberechtigung, zur Geltung kommt. Bei der Fürsorge sowie bei der dabei unumgänglichen Kanzlei- und Aktenarbeit wird dann die einseitige «Gefühlsduselei» (falls diese bei einer zu dieser Arbeit wirklich fähigen Beamtin vorkommen sollte) sowie die beamtenmässige Schablonenarbeit vermieden, und die richtig-menschliche Auffassungsweise gefunden werden können.

Es scheint mir aber jedenfalls wünschenswert, dass auch bei der Hauptleitung der Abteilung eine Frau mitsprechen kann. Entweder kann sie zusammen mit dem ihr in Rang gleichstehenden männlichen Abteilungschef den Vorstand bilden, oder sie kann selbständig die ganze Leitung der Fürsorgeabteilung übernehmen.

In beiden Fällen muss diese dem Polizeivorstand möglichst direkt unterstehen, damit ihre Selbständigkeit den andern Polizeiabteilungen gegenüber gewahrt bleibe, und damit sie eine wirklich zentrale Stellung in der gesamten Polizei einnehmen könne.

Wenn die polizeiliche Fürsorgeabteilung ungefähr in der obenerwähnten Weise organisiert und ausgebaut wird, so sind damit noch verschiedene indirekte Vorteile verknüpft.

Man erlangt bei dieser Arbeitsweise eine sehr interessante und nützliche zentrale Übersicht über alle mit dieser Abteilung zusammenhängenden Tätigkeiten, sowohl der Polizei

bei meinen bezüglichen Untersuchungen bekannt geworden ist. Auch bei den meisten andern Polizeiassistentinnen kommen dann und wann männliche Schützlinge vor, jedoch nur ausnahmsweise.

Übrigens wird jeder, der an der Gefangenen- und Fürsorgearbeit interessiert ist, Beispiele von dem Einfluss der Frau als Fürsorgerin auch auf Knaben und Männer beibringen können, die als ebensovielen wertvolle Bestätigungen meiner obenaufgestellten Meinung gelten könnten.

wie der mit ihr Hand in Hand arbeitenden Vereine. Eine solche Übersicht zeigt uns ev. noch auszufüllende Lücken in der Methode oder in den Fürsorgemöglichkeiten, und fördert die gegenseitige Anerkennung der geleisteten Arbeit und dadurch ein Zusammenwirken in Einigkeit.

Dieser Übersicht wäre dann regelmässig Ausdruck zu verleihen, indem davon zu festen Zeitpunkten statistische Aufstellungen gemacht werden, welche den mitarbeitenden Personen, Vereinen und Behörden — und ev. auch den Polizeidirektionen in andern Städten — mitgeteilt werden könnten. Solche Statistiken haben zwar wegen der meist ziemlich kleinen Zahlen, mit denen gearbeitet werden muss, in den Augen des Statistikers geringen soziologischen Wert; sie können jedoch die Einzelheiten der Arbeit einer jeden Unterabteilung soviel wie möglich in Zahlen wiedergeben, und zeigen daher für denjenigen, der die Arbeit ein wenig versteht, nicht nur die Ausdehnung derselben, sondern auch in grossen Linien die Richtung, in der die Bemühungen jeder Abteilung ausgebaut werden. ¹⁾

Aber auch ausserhalb der eigentlichen Fürsorgearbeit wird von einer zentralen Fürsorgeabteilung aus eine Gesamtübersicht dargeboten. Alle jene sozialen Übelstände und Rückstände, sowie Fortschritte und Normalisierungen, deren Wirkung auf Individuen und Gruppen diese Abteilung spürt — indem sie entweder Hemmnisse bei der Arbeit empfindet oder neue Arbeitsrichtungen aufdeckt, oder gar erfährt dass irgendwelche Massregeln sich als

1) Im Anhang H wird beispielsweise die Statistik der Polizeipflegerin in Nürnberg abgedruckt. Man kann daraus ersehen, zunächst wie vielerlei Fälle und Bemühungen die Arbeit dieser Beamtin jetzt bereits umfasst, und was alles noch hinzuzufügen wäre, wenn dort eine vollständige Fürsorgeabteilung unter ihrer Leitung eingerichtet würde; aber zugleich auch: wie eine in ähnlicher Ausführlichkeit zusammengestellte Statistik für die Einheitlichkeit der Arbeit grossen Nutzen haben kann. Die Nürnberger Statistiken sind absolut zuverlässig in dem Zahlenmaterial, da jeder Fall möglichst genau von der Polizeipflegerin selbst auf sehr praktisch eingerichtete Zählkarten verarbeitet wird.

überflüssig erweisen — alle jene Zustände spiegeln sich gewissermassen in der Arbeit der Fürsorgeabteilung ab. In alle Gebiete der Armut, der Verwahrlosung, des Verbrechens und der Unsittlichkeit bekommen die Mitarbeitenden einen Einblick, der sie, wenn sie in der Gelegenheit sind diesen Einblick durch wissenschaftlich-soziales Studium der einschlägigen Probleme einigermassen zu vertiefen, in die Lage bringt, ein ungeahnt umfangreiches und vollständiges Material an sozialen Tatsachen und Zusammenhängen zu sammeln, welches nicht nur als Richtlinie der eignen Arbeit, sondern auch für alle andre in Sozialarbeit Tätigen und Soziologen von grossem praktischem Wert sein mag.

Allerdings kostet eine solche theoretisch-wissenschaftliche Bearbeitung des in der Fürsorgeabteilung vorhandenen Tatsachenmaterials ein erhebliches Quantum an Zeit und Mühe; die wichtigen Resultate einer solchen Arbeit werden aber dafür reichlichen Lohn bringen, nicht zum wenigsten für die eigne Tätigkeit, indem diese sich auf wissenschaftlicher Grundlage stützen kann, und bei den Mitarbeitenden das allgemeine Interesse dafür erhöht wird. Ich möchte es sogar empfehlen, dass in Städten wo die gewöhnlichen Beschäftigungen keine Zeit für solche Studien lassen, die Arbeit auf mehrere Personen oder Hilfskräfte verteilt werden möge, damit diese wichtige Seite derselben ja nicht verwahrlost zu werden braucht.

Bis jetzt war in diesem Kapitel ausschliesslich die Rede von der eigentlichen Fürsorgeabteilung. Daneben giebt es aber noch — wie bereits in den vorigen Kapiteln erörtert wurde — vielerlei andre polizeiliche Arbeit für die Frau.

Einerseits ist da die rein *sozial*-polizeiliche Arbeit: die verschiedenen Tätigkeiten zur Ausführung der sozialen Gesetzgebung, welche manchmal von besonderen mehr oder weniger von der gewöhnlichen Polizei getrennten Staatsorganen (Inspektionen u. s. w.) ausgeübt werden, die daher nur nach einer Seite mit der Polizei in Beziehung stehen. Die an dieser Arbeit beteiligten Frauen verrichten

zwar — wie im IV. Kapitel erörtert wurde — auch Polizeidienste, kommen aber mit der Fürsorgeabteilung nur insoweit in Berührung, als sie dann und wann bei ihrer Arbeit Personen begegnen, denen in irgendwelcher Beziehung eine persönliche Fürsorge Not tut: solche Fälle können sie dann der Fürsorgeabteilung übermitteln und deshalb ist es erwünscht dass sie mit dieser rege Fühlung halten.

Andrerseits giebt es die polizeilichen Tätigkeiten im engeren Sinn. Also die der Frau zu übertragenden Tätigkeiten der gerichtlichen und Verwaltungspolizei, die nicht so sehr in fürsorglicher, als in polizeilicher Richtung liegen.

Das Mitwirken bei Vernehmungen und gerichtlichen Terminen, bei Transporten und in einigen Fällen vielleicht auch wenn es die Aufspürung und ev. Verhaftung von verbrecherischen Personen gilt — das alles kann, überall wo es sich um Frauen oder Jugendliche handelt, sehr gut einer Frau mit übertragen werden.

Man sei hierbei jedoch vorsichtig.

Obgleich auch in vielen ähnlichen Fällen die Mitwirkung der Fürsorgeabteilung nicht entbehrlich sein kann — nämlich wenn die Erwünschtheit der Fürsorge für die Person oder für ihre Verwandten in Betracht kommen könnte — so sollte doch nie diese Abteilung als solche die obenerwähnten «polizeilichen» Tätigkeiten übernehmen müssen.

Denn das kann dieser Abteilung das beim Publikum — zunächst bei ihren künftigen Schützlingen — erweckte Vertrauen kosten.

Hier liegt eine ausserordentlich wichtige Hauptfrage, die näher erörtert werden muss, damit man sich ihr Ergebnis bei der Praxis der weiblichen Polizei immer wieder vor Augen stellen könne.

Wenn die Fürsorgeabteilung — also überhaupt die mit der polizeilichen Fürsorge beauftragte Person — wirklich gute und gründliche Arbeit verrichten soll, so ist es notwendig, dass sie von der Sachlage jedes Einzelfalls aufs genaueste unterrichtet sei. Sie muss nicht nur mit der augen-

blicklichen Not einer Person bekannt sein, sondern sie muss auch deren weitere persönliche Verhältnisse und soviel von ihrer Vorgeschichte als zum richtigen Verständnis der Sachlage erforderlich ist, in Erfahrung bringen. Nun ist es den Schutzbefohlenen, die sich doch meistens in einer irgendwie falschen Situation befinden, gar nicht zu verübeln, wenn sie nicht gesinnt sind, «jemand von der Polizei» gegenüber ihr ganzes Leben, das oft kleinere oder grössere bisher unentdeckte Straffälligkeiten enthält, offen zu legen. Denn immer denken sie daran — und in den meisten Fällen nicht mit Unrecht — das jeder Polizeibeamte verpflichtet sei, alle strafbaren Handlungen von denen er etwas erfährt, zwecks weiterer Verfolgung anzuzeigen.

Hier ist also ein Dilemma vorhanden, worin Polizei und Fürsorge mit einander streitige Interessen aufweisen. Und dafür muss irgendwie eine Lösung gefunden werden, wenn die Frau ihre Aufgaben bei der Polizei richtig erfüllen soll.

Verschiedene Lösungen sind versucht und praktisch ausgeführt worden.

Einige der amtlich-angestellten Polizeiassistentinnen Deutschlands finden sich in dieser Schwierigkeit dadurch zurecht, dass sie die ihnen als gewöhnlichen Beamten mit auferlegte Anzeigepflicht für ihren Spezialfall so auffassen, dass sie dann und wann ein Ohr zudrücken dürfen, wenn es im Interesse des guten Fortkommens der zu behandelnden Person ist, dass gelegentlich vertrauliche Mitteilungen der Behörde nicht überbracht werden. Sie wollen das überhören, oder sagen von vornherein, man solle ihnen so etwas nicht erzählen. Meines Erachtens wird aber von einer solchen doch immer ein wenig schiefen Handlungsweise, die manchmal noch im Einverständnis mit der direkt vorgesetzten Behörde angewandt wird, das Verhältnis nicht ganz so rein und klar, wie es zwischen der Fürsorgerin und der versorgten Person sein muss. Und das richtige Zutrauen das die absolute Vertrauensperson bereits durch ihre Stellung als solche einzuflössen weiss, kann auf diese Weise doch nicht entstehen.

Auch der Lösungsversuch, bei dem man den Pflegebefohlenen sagt, nur wenn sie alles sagen und dadurch alles sühnen, könne ein neuer, richtiger und ruhiger Lebenszustand für sie anfangen, auch dieser scheint mir praktisch nicht immer durchführbar und in seinen Folgen wünschenswert.

Auch in einer ganz andern Richtung hat man eine Lösung versucht, indem man die Fürsorgerin nicht als Beamtin angestellt hat, sondern eine Beamtin oder Gehilfin eines Fürsorgevereins zur Fürsorgearbeit bei der Polizei zugelassen hat. Die von einer solchen Person geleistete Arbeit ist *praktisch* ungefähr dieselbe wie die der jetzt amtierenden Beamtinnen, nur steht gegenüber der ihr behördlich auferlegten Pflicht der Verschwiegenheit in Amtssachen nicht auch die amtliche Anzeigepflicht.

Eine solche Arbeit kann aber nie den Charakter und Umfang einer polizeilichen Tätigkeit gewinnen, und ist daher, wie ich am Schluss des Kapitels des weiteren ausführen werde, dieser theoretisch absolut nicht gleichzustellen. Deshalb ist diese Lösung des Vertrauensproblems eigentlich keine Lösung, sondern nur eine derartige Verschiebung der Frage, dass sie uns überhaupt auf ein andres Terrain führt, auf dem die ursprüngliche Frage nicht mehr als solche gilt.

Die beste Lösung ist aber die folgerichtigste: man muss die Fürsorgebeamtin wirklich zur Vertrauensperson machen, indem man sie der Anzeigepflicht einfach enthebt, und ihr weiter die absolute Freiheit giebt, im Interesse ihrer Pflegebefohlenen alles zu tun und zu unterlassen was ihr — in ernsteren Fällen nach erfolgter Beratung mit ihrem Vorstand — das Beste und Nützlichste zu sein scheint.

Das ist der Schritt, der hier getan werden muss; wenn man neue Verhältnisse und Einrichtungen schafft, darf man sich nicht scheuen, für die Ausgestaltung derselben auch althergebrachte Methoden oder Prinzipien dementsprechend zu modifizieren.

Es muss also die Fürsorgeabteilung so wenig wie möglich mit der «Polizei» im engeren Sinn zu tun haben. Denn

nicht nur die Anzeigepflicht, überhaupt das aufspürende und strafrichterliche Wesen, welches das Publikum immer noch die Polizei als verhasst oder doch als beängstigend empfinden lässt, verhindert es, dass die polizeiliche Fürsorge das Volksvertrauen gewinnt.

Das bringt jedoch eine andere Folge mit sich. Die Fürsorgeabteilung muss dann auch durchaus getrennt bleiben von den von Frauen ausgeübten «polizeilichen» Diensten, also insbesondere von den S. 73 genannten Tätigkeiten. Letztere müssen also, damit diese Trennung für das Publikum bemerkbar sei, nicht von den an dieser Abteilung tätigen Frauen besorgt werden, sondern von andern, eigens dazu angestellten Beamtinnen.

Das ist die Lösung des obengenannten Dilemmas.

Freilich ist diese nur ausführbar, wenn man für die verschiedenen Arbeiten wenigstens zwei Personen bereit halten kann, deren eine die Fürsorgeabteilung, die andre die polizeiliche Arbeit im engeren Sinn übernimmt.

Wo man nur eine Person zur Verfügung hat, da muss man eben auf die eine oder die andre Arbeit verzichten, bis es möglich wird, eine zweite Beamtin anzustellen. Tut man das nicht, so steht zu befürchten, dass ungefähr dieselben Grundfehler sich einstellen werden, welche über den so unangenehmen und dem Institut der weiblichen Polizei nichts weniger als förderlichen Mainzer Prozess¹⁾ die

1) Diesem bekannten Prozess, der sich im Winter 1911—1912 in Mainz und vor dem Reichsgericht abgespielt hat, lag eine Beleidigungsklage seitens der Polizeiassistentin und ihres Vorgesetzten gegen eine Mainzer Zeitungsredaktion zu Grunde. Es sollte diese Redaktion in ihrer Zeitung die bei den Kläger der Ausübung bezw. Zulassung unerlaubter polizeilicher «Sittenschüfteleien» und «Lockspitzeleien» angeschuldigt haben.

In den verschiedenen Instanzen ist zwar die Redaktion nicht freigesprochen; jedoch hat sich bei der Behandlung herausgestellt — wie in vielen Zeitungsartikeln und auch in einigen mit diesen Sachen sich beschäftigenden Frauenvereinen mündlich und schriftlich ausdrücklich hervorgehoben wurde — dass das in Mainz befolgte System als Ursache dieser und anderer Streitigkeiten zu betrachten ist.

Wie aus der offiziellen Zusammenstellung über ihre Arbeit (Anhang G) und auch aus den Tabellen (Anhang C) ersicht-

Meinungen so sehr verteilt zu halten vermochten. Dort war es ja in erster Linie das Durcheinander von Fürsorge, polizeilicher Kontrolle und «Schnüffelei», das die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten verursachte. Hätte man das Alles getrennt gehalten, so hätte jedenfalls die polizeiliche Fürsorgearbeit nicht auch die öffentliche Ungnade teilen müssen.

Aus dem Vorhergesagten kann gefolgert werden, dass die polizeilichen Tätigkeiten im engeren Sinn, soweit sie von einer Frau geleistet werden sollen, durchaus ein eignes von der Fürsorgearbeit geschiedenes Terrain bilden müssen. Nur soll damit keinesweges gesagt sein, dass jene Tätigkeiten nicht ebenfalls einer modern-humanen, sozial-ethischen Gesinnung Ausdruck verleihen müssten: alles in den vorigen Kapiteln Angeführte gereicht zum Beweis, dass solches durchaus in meiner Meinung liegt.

Mehrere Polizeidirektionen haben die Hauptpunkte, die in diesen Kapiteln behandelt wurden, bereits vor einigen Jahren eingesehen, und haben in irgendeiner Weise die Mitarbeit der Frau zu ihrem Dienst herangezogen.

lich ist, ist die Mainzer P.-A. mit der Beaufsichtigung und Ausführung der ganzen polizeilichen Sittenkontrolle beauftragt. Wahrscheinlich in der guten Absicht, auch vorsorgend zu wirken, wird diese Tätigkeit wirklich in Einzelfällen etwas stark in die Richtung der «Schnüffelei» u. s. w. gezogen. Und daneben soll — und will — die P.-A. dann für diejenigen denen geholfen werden *kann*, eine eingehende Fürsorgetätigkeit ausüben. Das Unsympathische der Vermischung dieser beiden einander eigentlich widersprechenden Arbeitsgebiete musste selbstverständlich zu Unannehmlichkeiten führen. Man kann aber aus alledem die Warnung ziehen, dass der Grundfehler möglichst vermieden werden muss, der dazu führt dass man die Ausführung eines verhassten und nach der Meinung sehr vieler Sachverständigen fehlerhaften und unnützen Systems (der sog. Reglementierung der Prostitution) und der gerichtlichen Aufspürungspflicht, neben der eigentlichen Fürsorgearbeit in die Hand *einer* Person legt. Die Wichtigkeit meiner im Text ausgeführten Forderung der Trennung solcher Arbeitsfelder wird durch die Ereignisse in Mainz wiederum bestätigt.

Die meisten Behörden taten solches in sehr richtiger Weise, indem sie eine Frau als Polizeibeamtin anstellten, der sie eine bestimmte Tätigkeit als Hauptaufgabe überwiesen, jedoch nebenher einen mehr allgemeinen Auftrag, in vorkommenden Fällen auch andre Dienstleistungen zu übernehmen, hinzufügten.

Dies erfordert einige nähere Erläuterung.

In den meisten betreffenden Städten machte man die in die polizeiliche Arbeit aufgenommene Frau zur wirklichen Beamtin, und überliess es nicht einem Fürsorgeverein, seinerseits eine Hilfskraft für die Fürsorge bei der Polizei anzustellen und für diese bei der Behörde um Erlaubnis zur Arbeit in den Gefängnissen u. s. w. anzufragen ¹⁾.

Diese hat dadurch die Stellung eines ordentlichen Polizeibeamten, und alle Rechte und Pflichten eines solchen. Das ist auch vollkommen richtig, und zeigt dass die richtige Auffassung von der Arbeit einer Beamtin, als einem notwendigen Teile des modernen polizeilichen Wirkungskreises, bei den betreffenden Behörden massgebend gewesen ist.

Nur in einer Hinsicht könnte man vielleicht eine Ausnahme machen. Irgendwie sollte die Beamtin im Fürsorgedienst (auf Grund der S. 75-76 angeführten Notwendigkeit, ihr eine Stellung als Vertrauensperson zu verschaffen) von der Pflicht — wo solche nach dem Gesetz besteht — jedes bei ihrer Fürsorgearbeit in Erfahrung gebrachte Vergehen amtlich anzuzeigen, für geringfügigere Delikte überhaupt, und für schwerere nach erfolgter Beratung mit der höheren Behörde, enthoben werden können.

Das braucht keinerlei Gefahr mit sich zu bringen: ernstere Sachen wird eine gewissenhafte Fürsorgebeamtin jedenfalls doch der zuständigen Behörde melden müssen; es soll nur ermöglicht werden, dass sie nicht jede einzelne Kleinigkeit, deren Bestrafung nach strengem Recht dem wirtschaftlichen und moralischen Fortkommen ihres Schütz-

1) Näheres über die Vor- und Nachteile solcher Vereinstätigkeit wird am Schluss dieses Kapitels angeführt werden.

lings mehr schaden als nützen könnte, zur Strafverfolgung anzuzeigen braucht.

In welcher Weise man diese Enthebung der Anzeigepflicht, wo solche besteht, veranstalten soll, das ist selbstverständlich von der gesetzlichen Regelung der Strafverfolgung und des Beamtenwesens, insbesondere bei der Polizei, in jedem Staate abhängig, und lässt sich deshalb nicht im Allgemeinen anweisen. Wo eine solche Einschränkung der Beamtenpflicht nach den bestehenden Gesetzen nicht ausführbar wäre, müsste man vorläufig den höheren Polizeibeamten, und auch der in jedem Fall für die ev. Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft zutrauen, dass sie die Polizeibeamtin in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Vertrauensperson unterstützen können, ohne dass dadurch das Recht der Gemeinschaft verletzt würde. Die in einigen deutschen Städten angewandte Methode, eine Beamtin «ohne Beamteneigenschaft» anzustellen, wollen wir dahingestellt sein lassen. Es ist durchaus begreiflich, dass man Mittel sucht, welche die Stellung der Beamtin als Vertrauensperson ausdrücken sollen; dieses Mittel könnte jedoch etwas gefährlich sein. Denn es will mir nicht richtig erscheinen, dass man, solange die Anzeigepflicht gesetzlich besteht, Obrigkeitsbeamte sozusagen durch eine Hintertür dieser Verpflichtung enthebt. Eine Gesetzesänderung zu diesem Zwecke erscheint mir der richtigere Weg, und einer solchen könnten m.E. für den Fall der Fürsorgebeamtinnen keine Bedenken entgegengestellt werden.

Das Arbeitsfeld dieser jetzt schon amtierenden Polizeibeamtinnen ist meist ziemlich ausgedehnt. Man weist ihnen überall einige mehr oder weniger bestimmte Beschäftigungen als Hauptaufgabe an; in den meisten Fällen umfasst diese einen grösseren oder kleineren Teil der polizeilichen Fürsorgearbeit: Fürsorge für weibliche und ev. jugendliche Insassen der Gefängnisse und für diejenigen mit der Sittenpolizei in Berührung kommenden oder sonst als gefährdet bekannt gewordenen Frauen und Mädchen, die einer

auf moralische und wirtschaftliche Besserung gerichteten Fürsorge zugänglich sein könnten.

Aber neben dieser Hauptaufgabe können die meisten Beamtinnen, oft in Übereinstimmung mit der für sie ausgefertigten Dienstanweisung, für allerhand andere polizeilichen Dienste nebenbei herangezogen werden (für Transporte, Recherchen und das Anwohnen einzelner Vernehmungen, in Fällen in denen die Anwesenheit oder Mithilfe einer Frau besonders erwünscht sein sollte u. s. w., auch in Einzelfällen der öffentlichen Armenfürsorge u. s. w.) In allseitigster Weise wird diese Methode in der offiziellen Zusammenstellung, die der Mainzer Polizeiassistentin statt einer Dienstanweisung eingehändigt wurde (Anhang G), durchgeführt. Die dort genannten Tätigkeiten sind aber durchaus nicht von einer Person ausführbar.

Es zeigt sich also fast überall der Wille, die weibliche Polizeiarbeit als eine mehr oder weniger zentrale zu erfassen. Nur muss notwendig der allseitige Ausbau derselben unvollkommen bleiben, solange nur eine Person dafür zur Verfügung steht, die, bei der selbstverständlichen fortwährenden Ausdehnung der Hauptarbeit, kaum im Stande ist sogar diese ganz zu bewältigen, und daher die verschiedenen Nebenbeschäftigungen ein wenig zu vernachlässigen gezwungen wird. Dort wo man sich dazu entschlossen hat, der Beamtin eine Gehilfin oder gar eine zweite Beamtin beizugeben, da wird die Arbeit weit mehr zentral und allseitig erfasst werden können; da ist sogar die Möglichkeit zu einer künftig vorzunehmenden Trennung in Abteilungen vorhanden. ¹⁾

Dann wird damit auch eine andere Titulatur für die Beamtinnen eingeführt werden müssen. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist der Titel aller amtlich angestellten Beamtinnen jetzt «Polizeiassistentin»; nur in Süd-Deutschland und Zürich sind «Polizeipflegerin», «Amtliche Fürsorgerin»

1) Näheres über den Arbeitsumfang u. s. w. der Beamtinnen findet man in der Tabelle (Anhang C, II und III) für die verschiedenen Städte zusammengestellt.

und «Polizeihilfin» als offizielle Titel einheimisch geworden. Bei der sozusagen noch nicht ganz ausgewachsenen Gestalt, welche die Arbeit in den meisten Städten noch hat, ist ein solcher, auf eine etwas untergeordnete Stellung deutender Titel nicht ganz unpassend. Aber in mehreren Städten ist doch das Arbeitsfeld der «Assistentin» bereits so sehr zu einem selbständigen Gebiet geworden, dass von einer blossen «Assistenz» schon nicht mehr die Rede sein kann.

Und je mehr das Institut sich in dieser Richtung weiter entwickelt und sich zu einer besonderen Abteilung ausbaut, desto mehr wird ein allgemeinerer Titel, insbesondere für die leitenden Beamtinnen, eingeführt werden müssen. Man könnte dann von einer «Polizeibeamtin», oder «polizeilichen Fürsorgerin» oder «Leiterin der polizeilichen Fürsorgestelle», und etwa neben dieser von einer «Assistentin» als Hilfskraft sprechen.

Es ist auch darum, dass ich überall in diesem Buche nicht von «Polizeiassistentinnen», sondern von «Polizeibeamtinnen» gesprochen habe.

Man darf in diesen Sachen nicht sagen: was macht ein Titel aus! Einerseits liegt in dem Titel das Gepräge, welches man der Arbeit des betreffenden Beamten aufzudrücken wünscht, und der Rang den man diesem Beamten zuerkennt; und das ist bei der Ausgestaltung dieser neuen Fürsorgearbeit ein nicht unwichtiges Element.

Andrerseits sagt der Titel dem Publikum, was der betreffende Beamte ist und tut. Und das ist auf diesem Gebiet von grosser Wichtigkeit. Einige Beamtinnen sagten mir, wenn sie sich dem Publikum oder einer zu helfenden Person gegenüber als «*Polizeiassistentin*» bekannt machten, da komme sofort die übliche Scheu vor der Polizei zum Vorschein, und sie könnten schon nichts mehr erreichen. Da giebt es nur zweierlei Mittel solchen Missverständnissen vorzubeugen. Zunächst dieses, dass mit aller Macht das Verständnis für die neue, weitere Polizeiauffassung, der das humane Auftreten und die Fürsorge

durchaus inhaerent ist, auch beim grossen Publikum gefördert werde, indem die Polizei sich als humane Verwaltungsmacht bekannt giebt: das wird die Scheu vor der Polizei, auch in Fällen, in denen für Angst vor ihr gar kein Grund vorliegt, am gründlichsten aufheben können. Und daneben kann die Fürsorgebeamtin Personen gegenüber, bei denen das Verständnis für solche Unterschiede fehlt, und welche die polizeiliche Machtvollkommenheit nicht zu fühlen brauchen, ihren Titel etwas vertuschen, indem sie sich nur als Fürsorgerin u. s. w. vorstellt — und so ihr Ziel doch erreichen. Eben ihr weibliches Wesen und die wohlwollende Gesinnung mit der sie an die Personen herantritt, machen es ihr sehr leicht ihre polizeiliche Eigenschaft vergessen zu lassen, und das Vertrauen zu gewinnen.

Wenn eine Verteilung der Arbeit, wie obenerwähnt, ausgeführt wird, so muss natürlich dabei eine bestimmte Abgrenzung der Tätigkeiten jeder beteiligten Person aufgestellt werden. Diese könnte z. B. in der Form einer Dienst-anweisung für die verschiedenen Beamtinnen abgefasst werden.

Auch dort wo vorläufig nur eine Beamtin in der Arbeit steht, hat man manchmal ihre Arbeit in einer Dienst-anweisung beschrieben, damit es einigermaßen feststehen sollte, wie diese neue polizeiliche Tätigkeit auszuführen sei.

Diese Dienst-anweisungen enthalten aber immer nur ganz allgemeine Umschreibungen der Arbeit, der Dienststunden und einiger besonderer Verpflichtungen der Beamtin; für die nähere Kenntnis derselben ist jedoch eine solche Dienst-anweisung absolut nicht massgebend, weil die Praxis die grössere Ausdehnung einzelner Beschäftigungen und die Einschränkung anderer Obliegenheiten erfordern kann, und daher die Vorschriften öfters nur den allgemeinen Rahmen der Arbeit bilden können.

Es ist darum auch gar nicht so befremdend, dass einige Polizeibehörden eine Dienst-anweisung für ihre Assistentin

überflüssig erachten, und deshalb keine solche zusammengestellt haben. ¹⁾

Wie sich aus den Zusammenstellungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Beamtinnen in der Tabelle ergibt, werden diese meistens für Fürsorgearbeiten in Anspruch genommen.

Leider sind es nur sehr wenige Städte, welche die Wohltat einer solchen polizeilichen Fürsorge erfahren dürfen; und ausser den 11 deutschen Städten, in denen diese von einer Beamtin geleitet wird, sind mir nur etwa 8—10 bekannt, in denen ungefähr dieselbe Arbeit von einer von Vereinswegen angestellten Hilfskraft geleistet wird. Die ausserdeutschen Staaten (Österreich, die Schweiz und Holland) sind mit je einer Beamtin nur sparsam versorgt; und in den andern Staaten kommt — abgesehen von einiger freiwilligen Arbeit in den Gefängnissen u. s. w. — gar nichts ähnliches vor.

Es ist denn auch durchaus erwünscht, dass in immer mehr Städten das Institut der weiblichen Polizei-Arbeit bekannt werde, und zur Ausführung gelange. In einigen Städten, sowohl in Deutschland und in der Schweiz, wie auch in Holland, ist, wie mir scheint, bereits die Anstellung einer oder mehrerer Beamtinnen geplant; es sollte aber in noch viel mehr Städten solche erfolgen. Es ist ja in allen Mittel- und Grosstädten, und eigentlich auch in den Kleinstädten, eine Aufgabe für weibliche Polizeibeamtinnen vorhanden.

Neben den Fürsorgetätigkeiten kommt auch andre von Frauen ausgeführte Polizeiarbeit bereits vor, jedoch nur noch sehr zerstreut und unsystematisch. Weibliche Aufgaben in der Verwaltungs- und in der sozialen Polizei, wie sie in den vorangehenden Kapiteln erörtert wurden, werden

1) Beispielsweise wird im Anhang F die Nürnberger Dienst-anweisung abgedruckt. Viele der bestehenden Instruktionen sind dieser mehr oder weniger gleichlautend; und alle wichtigen Bestimmungen derselben werden von mir in der Tabelle berücksichtigt.

schon in mehreren Städten der hier in Betracht genommenen Staaten ausgeführt, zum Teil von den «Polizeiassistentinnen» selbst ¹⁾, zum grössten und wichtigsten Teil aber von eigens dazu angestellten Spezialorganen: Wohnungs- und Fabriksinspektorinnen u. s. w.

Die Behandlung aller dieser Formen des speziellen weiblichen Polizeidienstes würde für sich ein Buch füllen können; ich muss mich deshalb auf die einfache Erwähnung derselben beschränken ²⁾.

Dass auch diese Ämter überhaupt, aber insbesondere soweit es die Besetzung mit Frauen betrifft, in allen Ländern noch sehr der Ausdehnung und Vermehrung fähig sind, davon wird wohl jeder der mit diesen modernen Tätigkeitsgebieten einigermaßen bekannt ist, mit mir überzeugt sein.

Wir haben uns angewöhnt, bei dem Begriff «Polizei» (sei es im engeren oder im weiteren Sinn) an obrigkeitliches Auftreten zu denken.

Jedoch, bereits S. 57 erwähnte ich die Möglichkeit, dass auch in einer gegenseitigen Kontrolle in der freien Gesellschaft eine Art von Polizeibegriff liegen könnte. In weitgehendster Durchführung dieser Idee könnte man der Ansicht sein, dass in der individuellen Selbstzucht des sozialen Menschen eine Polizei zu sehen wäre.

1) Man denke hierbei auch an Freiburg. Die dortige Polizeipflegerin ist hauptsächlich nur mit der Inspektion der Kostkinderplätze beauftragt (siehe die Tabelle), welche in andern Städten von ausserpolizeilichen Organen übernommen wird. Obgleich die Freiburger Arbeit darum eigentlich nicht ganz zu der in den Tabellen beschriebenen gehört, habe ich ihr doch einen Platz darin eingeräumt, weil ich die dort vorgefundenen Tatsachen nicht unbenützt lassen wollte, und weil das dortige System vielleicht andern Stadtbehörden zum Vorbild dienen könnte.

2) Für Deutschland findet man viele der hierfür in Betracht kommenden Ämter und Tätigkeiten mit Angabe, in welchen Bundesstaaten und einzelnen Städten sie von Frauen ausgeübt werden, erwähnt in dem tatsachenreichen Nachschlagewerkchen von Jenny Apolant: Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde (Leipzig und Berlin, Teubner 1910).

In anderer Richtung lässt es sich denken, dass bei einer Gesellschaftsentwicklung welche freie Gruppen zur Erfüllung der Staatsaufgaben heranzieht, diesen Gruppen eine polizeiliche Dienstleistung auferlegt würde. Kommt es doch in unserer Zeit häufig vor, dass man bei sozialen Massregeln in irgendeiner Weise die in der Gesellschaft vorgefundenen freien Kräfte als Hilfsorgane zu benutzen plant.

Neben diesen Symptomen eines Zusammenarbeitens von Gesellschaft und Staat kommt noch ein anderes Streben vor. Immer stärker wird bei vielen Privatvereinen der Drang, nicht nur sozial-nützliche Arbeit zu leisten, sondern auch bestimmte Befugnisse dabei der Staatsmacht zu entleihen.

In beiden Fällen kann es vorkommen, dass ein privater Verein oder eine Anstalt einigermaßen polizeilich auftreten können.

Wenn z. B. den Krankenkassen bestimmte Befugnisse bei der Ausführung der sozialen Krankenversicherung staatlich zuerteilt werden, so ist es denkbar, dass der Vorstand oder ein Angestellter einer solchen Kasse eine polizeiliche Kontrolle auszuüben hätte.

In anderer Richtung ist es möglich dass z. B. ein Tierchutzverein oder ein Verein zur Bekämpfung der Prostitution sich bei der Behörde bemüht, für aktive Mitglieder oder Angestellte des Vereins eine gewisse polizeiliche Befugnis zu erhalten.

Damit stehen wir mitten in der Frage der von Vereinen angestellten, jedoch mit obrigkeitlicher Polizeimacht ausgerüsteten Polizeibeamten.

Wenn die Gesellschaft sich in einer Richtung entfalten sollte, die bei den freien Gemeinschaftsgruppen das allgemeine Solidaritätsgefühl immer mehr anregen würde, so könnte vielleicht einer darin aufkommenden freien Polizei statt gegeben werden. Ob aber in den inmitten der heutigen Gesellschaftsordnung nur vereinzelt von Privatvereinen und Anstalten entrichteten polizei-ähnlichen Arbeiten solchen Beamten eine obrigkeitliche Macht gegeben werden könnte, das dürfte fraglich sein.

Denn es liegt darin zweifelsohne eine bestimmte Gefahr.

Die mit heiligem Feuer der Vereinssache sich widmenden Mitglieder oder Angestellte eines Vereins können nur selten sich einer gewissen Einseitigkeit enthalten. Dieses einseitige Streben kommt zwar dem Vereinszweck zu Gute, und die verschiedenen andern in der Gesellschaft tätigen Kräfte bändigen ja auch jegliches übereifrige Bestreben — dennoch kann es gefährlich sein, solchen Personen eine polizeiliche Macht in die Hände zu legen. Auch die zum rücksichtslosen Wetteifern drängende Eifersucht gegenüber der allgemeinen behördlichen Polizei wäre hier zu befürchten: und auf keinem Gebiet wäre eine solche Eifersucht schädlicher als auf polizeilichem.

Immerhin kann die Frage, ob aus dem freien Leben heraus eine selbstkontrollierende Gemeinschaftspolizei aufblühen könnte, noch nicht einer eingehenderen Behandlung entgegengeführt werden; und über eine der Frau zu überweisende Spezialaufgabe in dieser Richtung lässt sich jedenfalls noch keinerlei Prognose feststellen.

Mit dieser Vereinspolizei darf das ganz andre Institut der *vereinsbeamtlichen Arbeit bei der Polizei* ja nicht verwechselt werden. Dieses ist etwas ganz andres, und eigentlich nicht eine polizeiliche Tätigkeit. Eben weil dieser Unterschied im Charakter deutlich betont werden musste, habe ich die kurze Besprechung der «Vereinspolizei» vorausschicken müssen.

Es gilt hier eine gewöhnliche Arbeit der Fürsorge- oder Wohltätigkeitsvereine.

Verschiedene solcher Körperschaften, insbesondere Gefangenenfürsorge-, Jugendfürsorge-, und Mädchenschutzvereine, können die wertvollste und gediegenste Arbeit leisten, wenn ihre Beamten oder Beamtinnen, (oder wenn solche fehlen, einige tätigen Mitglieder) die zu versorgenden Personen gleich da aufsuchen und beraten können, wo sie hilflos und schutzlos dem feindlichen Leben wieder entgentreten sollen: d. h. vor der Entlassung aus dem Ge-

fängnis oder Haftlokal oder überhaupt aus dem Polizeibureau, wo sie wegen einer Übertretung oder wegen Hilflosigkeit sich haben aufhalten müssen. Wenn ihnen in dieser Lage gleich die helfende Hand der Fürsorge gereicht werden kann, so kann vielen weiteren Übeln zuvorgekommen, und dadurch vielleicht endgültig ihr Leben vor Verwahrlosung und Kriminalität gerettet werden. Es braucht das alles kaum näher ausgeführt zu werden: die ganze polizeiliche Fürsorgetätigkeit beruht ja auf derselben Idee.

Es ist daher selbstverständlich, dass solche Vereine sich bemühen, ihren Organen zunächst den Zutritt zu den Gefängnissen und Haftlokalen gewähren zu lassen.

In vielen Städten haben sie das auch erreicht; in einigen ist man auf diesem Weg noch weiter gegangen. Es hat sich eine Hilfskraft eines solchen Vereins bereitgestellt, nicht nur eine Sprechstunde für die Insassen der Gefängnisse abzuhalten, in der jedem Hilfsbedürftigen Rat und Fürsorge erteilt werden kann, sondern auch in dem Polizeigebäude in daselbst vorkommenden Fällen ihren Schutz den dort Eingelieferten angedeihen zu lassen.

Zu dieser Tätigkeit mussten diese Personen selbstverständlich sozusagen bei der Polizeibehörde akkreditiert werden. Es wurde ihnen dann ein Sprechzimmer überlassen, und zwecks der eingehenderen Behandlung jedes Einzelfalls wurden ihnen die betreffenden Akten zur Einsicht gegeben; nötigenfalls wurde ihnen auch ein polizeilicher Legitimationsbeweis ausgestellt u. s. w.

Sie erhielten damit einigermassen eine Vertrauensstellung bei der Polizei.

So wurden diese Beamtinnen durch ihre Arbeit ein Zwitterding zwischen Vereins- und Polizeibeamtin. Sie *sind* jedoch im Wesen ganz und gar Beamtinnen des Vereins, auch wenn die Behörde ev. einen Zuschuss zu ihrem Gehalt oder zu den Kosten ihrer Arbeit verleiht.

Sie haben jedoch mehr Autorität als die gewöhnlichen Vereinsbeamtinnen — nicht weil sie irgendeine polizeiliche Machtsbefugnis erhielten (denn solche bleibt ihnen vorent-

halten) — sondern nur weil sie mit ihrer Arbeit mitten im polizeilichen Betrieb stehen, und deshalb mit der Polizei insofern Hand in Hand arbeiten, dass ihnen ein indirekter Einfluss zum Erzielen der ev. nötigen polizeilichen Machtausübung ermöglicht wird.

Andrerseits erhält die Polizei auf diese Weise eine amtlich und finanziell hinter den Coulissen bleibende fürsorgliche Mitarbeit, die ihr heutigen Tages nur wertvoll sein kann.

Wenn man sich die Sachlage im genannten Verhältnis in dieser Weise klarlegt, so treten zugleich die damit verbundenen Fehler hervor.

Diese beruhen alle auf der falschen Grundlage: dem zwitterhaften Charakter der ganzen Einrichtung.

Denn die Polizei erwirbt dabei zwar eine Hilfe in fürsorglicher Richtung, jedoch nur eine solche, die ihrem Befehl nicht direkt unterstellt ist, von deren zuverlässiger Mithilfe sie also nur sicher ist wenn ihr zufällig eine geeignete Person zu dieser Tätigkeit angeboten wird. Weder bei der Wahl dieser Person, noch bei ihrer ev. Entlassung hat die Polizei offiziell mitzusprechen; auf die Gehalts- und Arbeitsregelung hat sie nur insofern einigen Einfluss, als die polizeilichen Interessen vor Schädigungen geschützt werden müssen.

Der die Beamtin anstellende Verein kann zwar durch diese in den behördlichen Kreisen mehr Einfluss ausüben, als ihm sonst möglich wäre; dieser Einfluss ist aber nur indirekt, und völlig von dem mehr oder weniger taktvollen Auftreten der Beamtin abhängig.

Man könnte sagen, es wäre mit dieser Konstruktion das Ideal der Vertrauensperson für das Publikum erreicht.

Die Vereinsgehilfin kann ja immer sagen: «ich habe mit der Polizei nichts zu tun». Diesem Verhältnis zur Polizei wird das Publikum nur halbwegs trauen, weil es zu der Polizei selbst in dieser Hinsicht kein Zutrauen hat. Erst wenn man weiss dass die Polizei sich neugestaltet zum *sozialen* Machtsorgan, und damit die Fürsorge selbst zur

Hand nimmt, erst dann wird das Ideal der polizeilichen Vertrauensperson einigermaßen erreicht werden können. Solange die Polizei die Fürsorge einer andern Organisation überlässt, so zeigt sie damit nur, dass sie ihren alten Charakter bewahren will.

Auch muss die in dieser Stellung arbeitende Beamtin mit allerhand Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Wenn die Behörde ihr in noch so bereitwilliger Weise bei der Arbeit entgegenkommt, sie ist doch immer nur ein geduldetes, neben dem eigentlichen Betrieb stehendes Organ, das nicht die Macht oder die Befugnis hat, irgendein Einschreiten, das ihm nützlich oder notwendig erscheinen sollte, direkt zu veranlassen.

Auch wenn ihr nicht nur die Einsicht der ihre Schützlinge betreffenden Akten, sondern auch die Meinungsäußerung in denselben oder gar die Beantragung bestimmter Massregeln gestattet wird, so ist dies doch nur ein unoffizielles Mitwirken an der Behandlung derselben, das erst recht das Schiefe in dem Verhältnis ans Tageslicht bringt.

Und auch den verschiedenen Fürsorgevereinen und Anstalten, mit denen sie (wie auch z. B. mit der Bahnhofsmision und ähnlichen Instituten der freien Gesellschaft) durchaus eine rege Fühlung aufrecht zu erhalten hat — denen gegenüber sie aber andererseits im Falle von Vernachlässigung der übernommenen Aufgaben zu unbefangenen Eingriff berechtigt sein muss — steht sie, als Angestellte eines dieser Vereine, nicht so objektiv und frei in der Beurteilung ihrer Arbeit und in der Forderung der Hilfe gegenüber, als sie es als Polizeibeamtin könnte und müsste.

Dass alle diese Beschwerden praktisch in den Städten wo solche Vereinsbeamtinnen bei der Polizei tätig sind, sich nicht oder doch kaum fühlbar machen, das liegt mehr an der ausgezeichneten Weise, in der die meisten dieser Damen es verstehen diese schwierige Aufgabe zu erledigen, als an den vermeintlichen Vorteilen dieser Methode.

Und dann muss man auch bedenken, dass bei dieser Auffassung die Arbeit selbst wesentlich eingeschränkt wer-

den muss, und daher nie den grossen und allseitigen Umfang eines weiblichen Polizeidienstes erhalten kann. Innerhalb dieses kleinen Terrains ist es zwar möglich, gute Arbeit zu leisten, aber sie bleibt immer unvollkommen.

In allem hier Erörterten liegt die Begründung, weshalb ich zunächst die bei der Polizei tätigen Beamtinnen von Fürsorgevereinen u. s. w., auch wenn sie in der Hauptsache dieselbe Arbeit leisten wie die jetzt amtierenden Polizeibeamtinnen, nicht zu dieser Gattung rechnen möchte; nämlich einmal weil sie keine Polizeibeamtinnen sind, und dann weil ihre Arbeit nie die Ausdehnung erhalten kann, welche, nach meiner in dieser Schrift begründeten Meinung, der Tätigkeit der Polizeibeamtinnen künftighin gegeben werden muss.

Immerhin musste ich diese Vereinsarbeit doch mitberücksichtigen, weil sie in der Praxis in vielen Hinsichten mit der Arbeit der Polizeiassistentinnen parallel geht, und weil sie, in den Städten wo sie eingerichtet wurde, vielleicht den Ausgangspunkt für eine künftige Übernahme ihrer Tätigkeit in die Hand der Polizeibehörde selbst bilden kann. Man darf sich aber keineswegs verhehlen, dass die Tatsache, dass die notwendigste Fürsorgearbeit bereits von einer Vereinsbeamtin erledigt wird, bei den Polizeibehörden die Neigung zur selbständigen Anstellung einer polizeilichen Fürsorgebeamtin weniger aufkommen lassen wird, als das in einer Stadt, wo die Fürsorge für mit der Polizei oder dem Gefängnis in Berührung kommende Personen überhaupt brachliegt, der Fall sein kann. In dieser Hinsicht könnte die Anstellung einer Vereinsarbeiterin sogar direkt hemmend wirken.

Jedenfalls aber sah ich mich genötigt, in der Zusammenstellung des Tatsachenmaterials in den Tabellen die Vereinsarbeit durchaus von der polizeilichen getrennt zu behandeln. Wer diese Tabellen einer verständnisvollen kritischen Vergleichung unterzieht, dem werden die daraus ersichtlichen Unterschiede, in dem praktischen Umfang der Arbeit sowohl wie in der materiellen und rechtlichen

Stellung der Inhaberinnen der beiden Amter, für meine hier nur theoretisch dargestellte Meinung auch den tatsächlichen Beweis liefern können.

Es könnte freilich noch irgendein Mittelweg gefunden werden, indem die Vereinsarbeiterin zugleich von der Polizeibehörde angestellt würde, und damit beiderlei Autorität erlangen könnte. Das könnte z.B. in ähnlicher Weise geschehen, wie in den letzten Jahren in einigen holländischen Städten die Jugendfürsorgebeamten («Ambtenaar voor de Kinderwetten»¹⁾ von einem Jugendfürsorgeverein, der Staatsanwaltschaft und dem Vormundschaftsrat zusammen angestellt wurden. Es will mir aber vorkommen, dass diese Gesamtanstellung vielleicht nur ein Übergangsstadium sein könnte, das auf die Dauer seinen Platz einem öffentlich angestellten, mit den Fürsorgevereinen frei zusammenarbeitenden, Reklassierungsbeamten und «probation-officer» einräumen sollte. Dann wäre allerdings dieses holländische Vorbild nur dazu nützlich, auf dem hier besprochenen polizeilichen Terrain zur Überschlagung jenes Übergangsstadiums, also zur direkten Anstellung von Polizeibeamtinnen, zu ermahnen. Insbesondere auf diesem Gebiet würde ja schliesslich auch eine solche Doppel-Anstellung fast noch mehr Nachteile aufweisen als die Zulassung der Hilfsarbeiterin eines Fürsorgevereins, wie oben ausgeführt, bereits bringt; denn die vielgerühmte Vertrauensstellung einer solchen könnte dadurch nur geschwächt werden.

Aus allem Vorgehenden möchte ich also den Schluss ziehen, dass die Anstellung von wirklichen Polizeibeamtinnen

1) Diese Beamten haben zur Aufgabe, die jugendlichen Verwahrlosten und Verbrecher, die entweder mit dem Strafgericht oder zwecks der Entziehung aus der elterlichen Gewalt mit dem Zivilgericht in Berührung kommen, zu beaufsichtigen solange sie, nur mit Verweis oder mit bedingter Haft gestraft, in der freien Gesellschaft, bei den Eltern oder in einer Pflegefamilie verbleiben. Also eine Art «probation-officer» für Jugendliche.

Der holländische Vormundschaftsrat ist nicht ganz dasselbe wie der deutsche Waisenrat.

in der modernen Staatsentwicklung notwendig und der Zulassung von Vereinsarbeiterinnen zur Fürsorge bei der Polizei weit vorzuziehen ist.

Wo eine solche direkte Anstellung etwa durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften, oder durch die bestehende, der Umgestaltung und Modernisierung einer streng-formellen Polizeiauffassung abgeneigte Gesinnung bei den betreffenden Behörden, nicht durchführbar sein sollte, da sollte man den Mut haben, die Vorschriften so abzuändern, bezw. bei den zuständigen Behörden die zeitgemässe Durchbildung des Polizeibegriffs in solcher Weise anzuregen, dass der neuen Forderung einer fürsorgerischen und sozialen Polizei Rechnung getragen, und somit der Frau der ihr gebührende Platz im modernen Polizeiwesen zuerkannt werden kann.

SECHSTES KAPITEL.

DIE STELLUNG DER FRAU ALS POLIZEIBEAMTIN.

Wir haben in den vorigen Kapiteln gesehen, dass weibliche Mithilfe bei der modernen Polizei in verschiedenen Funktionen zweckmässig und erwünscht ist; wie eine solche Mithilfe organisiert werden könnte; und schliesslich, dass diese in mehreren Städten bereits in einigem Umfang herangezogen wird.

Es bleibt mir nur noch die Aufgabe übrig, einige allgemeine Prinzipien aufzustellen, die für die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Polizeibeamtin und für die von ihr geleistete Arbeit grundlegend sind.

Ich werde dabei nicht auf die bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse in jeder einzelnen Stadt, wo bereits eine Beamtin angestellt ist, näher eingehen: diese sind aus den betreffenden Tabellen ersichtlich.

Diese Übersichten stellte ich absichtlich mit einiger Ausführlichkeit her. Wenn solche auch scheinbar der direkten Gesamtübersicht schaden könnte, so wird damit doch an Deutlichkeit der Einsicht in die Verhältnisse in jeder Einzelstadt, und damit auch an der Möglichkeit der wissenschaftlichen Vergleichung, soviel gewonnen, dass diese Methode der Darstellung aller Tatsachen, die ich bei meinen verschiedenen Untersuchungen in Erfahrung gebracht habe, mir doch richtiger vorkommen musste.

Die Gründe, weshalb die einzelnen Fragen gestellt, und zwar in dieser Form und in dieser Reihenfolge gestellt werden mussten, sind, wie ich meine, aus der Zusammen-

stellung der Tabellen selbst ersichtlich; es erscheint daher überflüssig, hier eine nähere Erklärung dieser Gründe zu geben.

Es liegt in diesen Tabellen ein ziemlich umfangreiches Tatsachenmaterial vor, welches zu vielerlei Betrachtungen über die ihnen zu Grunde liegenden in jeder Stadt gefolgten Prinzipien anleiten könnte. Jeder Interessent, der die Tabellen und die in dieser Schrift niedergelegten allgemeinen Erörterungen versteht, wird aber selbständig zu solchen Betrachtungen, soweit sie nicht bereits in diesem Buche angeregt wurden, kommen können.

Über die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Polizeibeamtin möchte ich aber doch noch Einiges mehr im Allgemeinen erörtern. Indem ich dabei für die Einzelheiten an die betreffenden Fragen in den Tabellen verweise, kann ich mich hier auf die Behandlung der allgemeinen Richtlinien, die bei der Regelung der Stellung von Polizeibeamtinnen m. E. befolgt werden müssen — und in einigen Städten bereits gefolgt werden — beschränken.

Die wichtigsten dabei in Betracht kommenden Fragen sind diejenigen, in denen sich das wesentliche Verhältnis der Beamtin zur Polizeibehörde und zu ihrer Arbeitssphäre spiegelt. Das andere ergibt sich aus der Beantwortung dieser Fragen von selbst.

Ich möchte diese Fragen um 4 Hauptpunkte gruppieren, nämlich diese:

1. die Stellung der Beamtin in der polizeilichen Hierarchie.
2. die wirtschaftliche Stellung der Beamtin (Arbeitsverhältnisse, Gehalt, Dienstzeit u. s. w.).
3. die Verpflichtung der Polizeibehörde, die mit der Fürsorge verknüpften Kostenauslagen, wenn diese nicht von andern Seiten erstattet werden können, selbst zu tragen, und der Umfang dieser Verpflichtung.
4. Die an eine in solcher Stellung amtierende Frau zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Charakter, Ausbildung u.s.w., und die Weise wie die erforderliche Ausbildung zu erzielen wäre.

Es wird sich bei der Behandlung dieser Punkte herausstellen, dass diese sowohl wie die Beantwortung der verschiedenen damit verknüpften Fragen in einem gewissen Zusammenhang zu einander stehen, und dass deswegen die Behandlung dieser 4 Punkte eine Gesamtübersicht über die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Beamtin ergeben kann.

Eine Vergleichung der in jeder Stadt in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnisse mit den in diesem Kapitel aufzustellenden Richtlinien zeigt jedem Interessenten dann ohne Weiteres die Richtigkeit oder die ev. Unrichtigkeiten in der Auffassung des betreffenden Instituts, und mag vielleicht in einigen Fällen zur Ausfüllung eventueller Lücken anregen können.

Was zunächst die Stellung der Beamtin in der polizeilichen Hierarchie anbetrifft: diese ist nicht besonders schwierig zu erfassen.

Wie sich aus den Tabellen ergibt, befinden sich die meisten Assistentinnen in einer mehr oder weniger ausdrücklich betonten Sonderstellung. Sie sind dem eigentlichen Beamtenkorps einigermassen nebengeordnet, indem sie meistens unmittelbar dem Chef ihrer Abteilung, und dann dem Polizeivorstand unterstehen.

Ihre Stellung ist damit ungefähr richtig erfasst. Es ist ja selbstverständlich, dass es nicht möglich ist, die Beamtin, welche ein dermassen von der gewöhnlichen Polizeiarbeit abseits liegendes Aufgabenfeld hat, in die beamtliche Rangordnung nur so einzuschieben, dass sie auch hierarchisch ein organischer Teil des Beamtenkorps wird. Man muss für sie schon einigermassen, wenn nicht gar eine eigne Abteilung, so doch in ihrer Abteilung eine gesonderte Stellung schaffen, in der sie, unter der ständigen Aufsicht und Kontrolle der obersten Polizeibehörden, frei die ihr gegebenen Aufgaben nach eigenem, ihrem Wirkungskreis angepassten Ermessen erledigen kann.

Es liegt freilich in dieser Auffassungsweise der Weg zur

Schaffung einer besonderen Abteilung für die weibliche Polizeihilfe offen. Das ist aber auch ganz richtig: im vorigen Kapitel wurde ja bereits die Einrichtung einer speziellen Fürsorgeabteilung, *neben* den bestehenden Polizeiabteilungen, als ein Ideal befürwortet; jeder Schritt in dieser Richtung kann daher nur mit Beifall begrüsst werden.

Wenn eine solche Abteilung gegründet werden soll, so giebt es darin natürlich höhere und untergeordnetere Stellen, die beide zum grossen Teil von Frauen besetzt werden könnten. Die leitenden Beamten einer solchen Abteilung müssten aber durchaus als den andern Abteilungschefs ebenbürtig zu betrachten sein, und von allen andern Behörden amtlich als solche respektiert werden. Es erfolgt damit sozusagen die Gründung einer Seitenlinie in der polizeilichen Hierarchie.

Soweit sind wir zwar noch nicht; aber die jetzt amtierenden Frauen nehmen doch schon meistens die Stellung eines einigermassen selbständigen Beamten ein. Wenigstens hierarchisch; und dann auch praktisch, weil ihre Arbeit so sehr auf einem Spezialgebiet liegt, dass es kaum möglich wäre, dass Andre als der Abteilungschef und der Chef der Polizei sich darin einmischen könnten.

Aber in vielen Hinsichten wird die Arbeit der jetzt tätigen Beamtinnen keineswegs als die eines selbständigen Beamten aufgefasst. Nicht nur ist die Titulatur (siehe S. 80), keineswegs in diesem Sinne ausgestaltet, sondern auch die Macht und Selbständigkeit der Beamtin andern Behörden gegenüber, und ihre Freiheit zur Ausgestaltung ihrer Tätigkeit und zur Behandlung auch der schwierigeren und aussergewöhnlichen Fälle nach eigener Einsicht, ist vielfach jener Stellung noch gar nicht angemessen.

Zwar weiss ich aus meinen Untersuchungen, dass einerseits praktisch, wegen der grossen Zuvorkommenheit und Hilfsbereitschaft der Vorgesetzten sowie der andern Behörden, diese Unselbständigkeit kaum jemals einige Schwierigkeiten oder auch nur Unannehmlichkeiten verursacht — und andererseits dass eine gewisse Einschränkung der Freiheit

bis auf die gewöhnlichen Betätigungen notwendig sein kann, insbesondere soweit die der Fürsorge zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht absolut genügend sind (siehe S. 99—101). Auch die Höhe der amtlichen Ausbildung der in dieser Arbeit tätigen Person kann eine gewisse Einschränkung ihrer Freiheit bedingen; umgekehrt sollte man aber lieber eine genauere und einsichtsvollere Ausbildung fordern, damit eben der Fürsorgerin eine grössere Selbständigkeit gelassen werden kann (Siehe S. 102—106).

Aber eine durchgeführte Unabhängigkeit der Fürsorgeabteilung oder der einzelnen Fürsorgerin (die andern von Frauen zu leistenden polizeilichen Tätigkeiten gehören selbstverständlich zu den betreffenden Abteilungen der Polizei) will mir doch als richtiger und deshalb erwünschter erscheinen, als es alle jene, nur durch Zufall oder Wohlwollen in die gute Richtung führenden halben Massregeln je sein könnten.

Es wurde bereits bemerkt, der Gehalt und überhaupt die wirtschaftliche Lage der Polizeibeamtinnen ist der Selbständigkeit des Postens in vielen Städten nicht entsprechend geregelt.

Aber auch an sich ist der Gehalt vieler Polizeiassistentinnen viel zu niedrig, wenn man bedenkt wie viele Arbeit, Kraft und Zeit, wie viele Geduld und Hingabe und aufreibende Anstrengung von ihnen gefordert wird. Und wenn auch die zu verlangende Ausbildung und überhaupt der allgemeine Bildungsgrad den die geeignete Beamtin besitzen soll (siehe S. 102—106), in Rechnung gebracht wird, so sind die höchsten der bestehenden Gehälter kaum gut genug. Denn m.E. muss die innerliche Beschaffenheit für ein Amt, soweit diese bezahlbar sein kann, in einem Beamten nicht als selbstverständlich hinzugenommen werden, sondern ebenso gut bezahlt werden als die allgemeine Amtsfähigkeit: erstere wird dadurch keineswegs heruntergezogen.

Die Ursachen einer so niedrigen Entlohnung für ein so wichtiges Amt sind zum Teil in der Neuheit des Instituts zu suchen. In einigen Städten, wo das Amt nur erst ver-

suchsweise aufgestellt wurde (man denke insbesondere an Würzburg, Freiburg und Zürich) lässt es sich denken, dass man Anfangs keine hohen Kosten daran zu wenden geneigt war, weil sonst vielleicht die ganze Einrichtung abgelehnt worden wäre. Es ist jedoch kaum zu billigen, dass ein solcher Zustand, der die ihre besten Kräfte und einen Teil ihrer Erwerbsmöglichkeit opfernde Beamtin in dieser Hinsicht zur Wohltäterin der polizeilichen Fürsorge macht, bereits 2 bis 3 Jahre hindurch unverändert gelassen wird.

Zum Teil wird dieser mehr oder weniger niedrigen Entlohnung auch wohl die allgemeine Ansicht über den Wert der Frauenarbeit zu Grunde liegen, welche sovielen Frauenämtern geringer bezahlen lässt als die entsprechenden von Männern besetzten Ämter. Hier wird dieser Ansicht praktisch noch in die Hand gearbeitet durch die Tatsache, dass die einem Mutterhause angehörenden Diakonissen, die man in einigen Städten anstellte (siehe die Tabellen und die dazu gehörenden Anmerkungen), wegen dieser Angehörigkeit mit jedem Gehalt, mit dem das Haus für ihren Unterhalt auskommen kann, zufrieden sein können; das Beispiel dieses niedrigen und keiner Steigerung fähigen Gehalts wirkt immer einigermaßen auch auf die Gehälter der andern Beamtinnen zurück.

Wie hoch der Gehalt einer Polizeibeamtin sein soll, das ist natürlich vollkommen von dem Amt, in dem sie tätig ist, abhängig. Aber auch für das, jetzt von ungefähr allen Polizeiassistentinnen ausgeübte Fürsorgeamt lässt sich keine bestimmte Gehaltssumme ein- für allemal feststellen; diese muss aber durchaus ihrem Rang, also dem Gehalt der männlichen Beamten in ähnlichem Rang, entsprechend gehalten werden.

Dass der Gehalt der nicht-amtlich, sondern von Vereinen u.s.w. angestellten Fürsorgerinnen diesem Masse gar nicht entspricht, sondern nur von den bisweilen staatlich unterstützten finanziellen Kräften der anstellenden Körperschaft abhängig sind, das ist zwar selbstredend, aber bildet andererseits noch wieder ein Argument mehr gegen eine solche Anstellungsweise.

Die Pensionierung — wo solche, bei fester Anstellung, besteht — entspricht gesetzlich dem Gehalt, ist also in den meisten Fällen im Verhältnis ebensoviel zu niedrig als dieser.

Ich möchte hier im Voraus einem Vorwurf, der mir von einigen Seiten vielleicht gemacht werden könnte, zuvorkommen. Man sagt vielleicht, es sei nicht richtig, Gemütsarbeit (die doch zum grossen Teil in der Assistentinnenarbeit liegt) zum Gehaltsgegenstand zu machen: solche Arbeit tue man aus sich heraus — sie werde besoldet weil man nun einmal seine Existenz daraus machen müsse — aber man solle solche «höhere» Arbeit sich ja nicht von einer ökonomischen Lohnfrage berühren lassen: dann gehe das Beste davon verloren.

Auch in andern ähnlichen Fällen sind solche Bedenken angeführt worden; sie erscheinen mir aber überall gleich ungerecht. Es ist nicht richtig, dass man mit der Vollbewertung der «höheren», nicht mit sachlichem Massstab zu messenden Arbeit, diese herabwürdigen könnte. Eher könnte man umgekehrt sagen, dass eine zu niedrige Entlohnung solcher Arbeit diese als gesellschaftlich weniger wert einzuschätzen scheint, also tatsächlich eine Herabwürdigung darstellt.

Wenn auch die weiteren Dienstverhältnisse in Betracht kommen, könnte man bemerken dass die Arbeitszeit oft länger und unregelmässiger ist als die der meisten andern Beamten. Das wird aber wohl kaum zu ändern sein, weil nun einmal diese Arbeit gewisse Tätigkeiten und die Hilfsbereitschaft zu allerlei Stunden mit sich bringt, die bei andersgearteter Arbeit meist ausgeschlossen sind. Vielleicht könnte in dieser Tatsache an sich sogar ein Argument für eine sehr gute Entlohnung der Beamtinnen gesehen werden.

Es ist aber doch möglich, die Schwere dieser zu bewältigenden Arbeitslast für die einzelne Beamtin erheblich zu erleichtern, indem man, sobald es deutlich wird dass diese für eine Person zu viel wird, ihr eine Gehilfin beigibt oder gar eine zweite Assistentin anstellt, mit der sie die

Arbeit teilen kann. Auf die Dauer muss die polizeiliche Fürsorgearbeit sich in den Grossstädten ja doch zu einem vollständigen Bureau ausgestalten; und es ist weit besser, rechtzeitig zur Anstellung von Hilfspersonal überzugehen, als dass man sich vorzuwerfen hätte, es wäre eine tüchtige Kraft durch zuwenig Ruhe zur Überanstrengung genötigt worden.

In dieser Linie liegt es auch, zur Erholung der anstrengenden Jahresarbeit eine bestimmte Ferienzeit zu verordnen: die darin erzielte Zunahme an Kraft und Arbeitsfreudigkeit kann die weitere Arbeitsleistung nur fördern. Jedenfalls muss eine entweder freiwillige oder verpflichtete Überschlagung der Ferien wegen Zeitmangel hier, wie bei den männlichen Beamten, ausgeschlossen sein. Auch hier kann die Möglichkeit der Vertretung durch eine mit der Arbeit bekannte Person sowohl der amtlichen Arbeit wie der ungestörten Ruhe der Beamtin zu Gute kommen: und eine solche Vertretung lässt sich auch wieder am Besten von einer zweiten Assistentin ausführen.

Im Gegensatz zu andrer Verwaltungsarbeit ist eine verwaltungsmässige Fürsorgearbeit nicht ganz ohne Geldaufwand durchführbar.

Auch wenn soviel wie nur einigermaßen möglich an dem Prinzip der Vermittlung der Hilfe von Privatvereinen und -Anstalten festgehalten wird, auch dann noch giebt es hier allerhand grössere und kleinere Auslagen, die unvermeidlich sind. Zunächst sind viele Vereine finanziell nicht in der Lage, alle ihnen zugeführten Personen ohne jegliche Vergütung in ihre Obhut zu nehmen, und es ist nur billig dass der Staat (oder die Stadt) in solchen Fällen die Kosten der von dieser Seite im allgemeinen Interesse geförderten Hilfeleistungen einigermaßen erstattet. Solche Auslagen sind nicht nur wirklich dem allgemeinen Wohl nützlich, sondern auch eine Ersparnis an andern öffentlichen Ausgaben, indem dadurch Leute einer mehr geordneten Existenz zugeführt werden, die sonst nachher doch der Armen-

kasse, den öffentlichen Krankenhäusern oder gar dem Gefängnis zur Last kommen würden, ganz abgesehen von dem Werte der Produktionsfähigkeit welcher, indem solche Personen in sozial-richtigen Bahnen gehalten werden, der Gemeinschaft zugeführt wird.

Neben diesen grösseren Ausgaben für die Unterbringung oder sonstige Versorgung der Hilfesuchenden stehen vielerlei kleineren Auslagen, an Reisegeldern, Beschaffung von Kleidern und Arbeitsgerät behufs der Ermöglichung, eine Dienststelle anzutreten, an einmaliger Beköstigung und Obdach u. s. w.

Es muss natürlich möglichst versucht werden, die an die Fürsorge für eine bestimmte Person angelegten Kosten von den zur Versorgung derselben verpflichteten Personen oder Behörden (Familienmitglieder, die zuständige Heimatgemeinde, die Ortsarmenkasse u. s. w.) erstatten zu lassen. Das ist aber selbstverständlich nicht immer, und nicht für alle Auslagen, möglich.

Somit ist es unumgänglich, dass einige Fürsorgeauslagen der Behörde zur Last kommen.

Diese werden dann auch von der Behörde (also entweder von der Polizeibehörde oder vom Armenamt etc.) getragen werden müssen. Denn es ist dies eine notwendige Folge der übernommenen Fürsorgetätigkeit; und es kann nicht angebracht erscheinen, diese der privaten Wohltätigkeit zu überlassen in dem Sinn dass, entweder für jeden Einzelfall oder im Allgemeinen, Privatpersonen um einen Unterstützungsbeitrag angegangen werden müssten. Wenn auch ev. freiwillige Gaben an Geld oder Kleidungsstücken u.s.w. seitens solcher Privatpersonen oder Vereine die, weil sie in ähnlicher Arbeit stehen, ein teilnehmendes Interesse für die Tätigkeit der Polizeiassistentin haben, nur dankbar von dieser entgegengenommen werden können — so muss doch das *Anfragen* solcher Gaben seitens einer öffentlichen Beamtin durchaus vermieden werden.

Deshalb ist es notwendig, dass der Polizeibeamtin in irgendeiner Weise eine grössere oder kleinere Geldsumme

von der Behörde zur Verfügung gestellt werde, zum Gebrauch in Fällen, in denen kein anderer Weg zur Herbeischaffung der benötigten Fürsorge offensteht.

Selbstverständlich wird dann der Beamtin eine regelmässige Rechnungspflicht über ihre Verwaltung dieser Summe auferlegt werden müssen.

In welcher Form man diesen Fonds oder diesen Zuschuss organisieren soll, das muss der jeweiligen Behörde überlassen bleiben; aus der Tabelle sind die in den verschiedenen Städten bereits angewandten Methoden ersichtlich, aus denen vielleicht eine Wahl zu treffen wäre. Ebenso ergibt sich daraus, dass die jährlich dazu benötigte Summe in den meisten Städten nicht sonderlich gross zu sein braucht.

Auch für den Fall, dass eine Vereinsgehilfin die Tätigkeiten einer Polizeiassistentin ausübt, wäre ein in ähnlicher Weise organisierter Zuschuss für die mit der Arbeit verknüpften Kosten nicht unerwünscht. Eine solche Hilfskraft könnte zwar leichter bei ihrem Verein oder bei Privaten um Unterstützungen zu diesem Zwecke anfragen; jedoch erscheint es besser, wenn das möglichst wenig vorzukommen braucht. Denn, wenn es schon kaum erwünscht sein mag, dass die Polizeibehörde Angestellten eines Vereins einen Einblick in ihre Arbeit gewähren muss — noch viel weniger ist es der behördlichen Selbständigkeit gemäss, dass sie für eine Tätigkeit, die doch von ihr selbst, wenn nicht veranstaltet, so doch genehmigt wird, durch Andre bei Personen, welche die polizeiliche Fürsorge eigentlich nichts angeht, um Unterstützung bitten lassen muss.

Zum Schlusse möchte ich noch Einiges über die subjektive Seite der Arbeit sagen, nämlich über die dieselbe ausführende Person.

Ich möchte es ja nicht als eine Kritik der verschiedenen jetzt amtierenden Beamtinnen und der von Vereinen in ähnlicher Arbeit angestellten Hilfskräfte angesehen wissen, wenn ich hier zunächst die für ein solches Amt erforder-

lichen Eigenschaften und Kenntnisse, und die Methoden der entsprechenden Ausbildung besprechen werde. Jede der mir persönlich bekannten Beamtinnen hat, auf ihre Weise, die wichtigsten der erforderlichen Fähigkeiten, wenn auch nicht immer auf dem einfachsten Wege, sich zu erringen gewusst, und ihre Arbeit darnach ausgestaltet.

Es ist jedoch im Allgemeinen notwendig einigermaßen anzudeuten, welche Fähigkeiten und Kenntnisse die Person aufweisen müsste, der das wichtige Amt der polizeilichen Fürsorgebeamtin übergeben werden soll. Die meisten der bereits angestellten Frauen sehen das auch ein, und äusserten mir gegenüber verschiedene Wünsche für die Ausbildung der künftigen Beamtinnen, welche meistens eben dasjenige enthalten was ihnen selbst gefehlt hat, und was sie oft nur mit einiger Mühe in der Praxis haben nachholen können.

In der diesen subjektiven Amtsverhältnissen gewidmeten Tabelle findet man eine Zusammenstellung der allgemeinen und fachlichen Bildung jeder Beamtin, nebst den dazu geäußerten Wünschen betreffs einer richtigen Ausbildung zur Polizeibeamtin.

Bei der erst in den letzten Jahren, und dann noch ziemlich selten, vorkommenden Nachfrage nach geeigneten Personen für dieses Amt war es natürlich, dass keine besonders dazu ausgebildeten Personen vorhanden waren; man hat aber das Glück gehabt, Frauen zur Übernahme des Amtes bereit zu finden, die sich durch ihre vorherigen Beschäftigungen als mehr oder weniger dafür geeignet erweisen konnten.

Bei der in der nächsten Zukunft zu erwartenden Zunahme der Anzahl Amtsstellen, welche zu besetzen sein werden ¹⁾, wird jedoch eine bessere und allseitigere Vorbereitung der für diese Stellen verfügbaren Kräfte möglich, und auch durchaus notwendig sein.

Es ist daher jetzt die Zeit gekommen, die Ausbildung

1) Es wird in vielen Städten in und ausserhalb Deutschlands die Anstellung von Polizeibeamtinnen entweder bereits geplant oder doch bald in Erwägung genommen werden.

der Personen, die sich künftig dem Beruf einer Polizeibeamtin widmen möchten, energisch zur Hand zu nehmen. Und dabei werden wir zunächst vor die Frage gestellt, in welcher Richtung eine solche Ausbildung zu erfolgen hat.

Angesichts der Tatsache dass vorläufig von den Polizeibeamtinnen hauptsächlich eine fürsorgerische Tätigkeit gefordert werden wird, kann man ihre Ausbildung, zwar nicht auf die Theorie und Praxis solcher Arbeit beschränken, aber doch in erster Linie auf diese einrichten. Es wird aber bei der praktischen Ausübung der Fürsorgearbeit manches juristische und soziale Nebengebiet berührt, von welchem ebenfalls eine genauere Kenntnisnahme erforderlich ist.

Mit Berücksichtigung dieser allgemeinen Richtlinien und der von verschiedenen Polizeiassistentinnen und von Anderen geäußerten Wünsche habe ich einigermassen eine Ideal-Ausbildung zur Polizeibeamtin zusammenzustellen versucht. Ich kann diese hier nur in kurzen Hauptlinien darstellen; es werden daraus jedoch einerseits die Anforderungen, welche einer sich wirklich zu dieser Tätigkeit eignenden Beamtin gestellt werden müssen, und andererseits die besonderen Zwecke, denen die einzelnen Lehrgegenstände dienen sollen, ersichtlich sein.

Eine gute Ausbildung müsste m. E. folgende Gegenstände umfassen:

1. Allgemeine Übersicht über *die Staatsverfassung und -Verwaltung*.
(Insbesondere die Gemeindegesetzgebung und -Verwaltung).
2. *Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, einschliesslich der Hauptbegriffe des Zivilrechts.
(Insbesondere die Bestimmungen über Eherecht, Vormundschaft, Erforschung der Vaterschaft; Dienstvertrag; Miete u. s. w.; der Zivilprozess).
3. *Hauptbegriffe des Strafrechts* (allgemeine auf die Praxis gerichtete Übersicht; insbesondere die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, und geistig minderwertiger

Personen ; Gefängniswesen ; bedingte Verurteilung u. s. w. ; Fürsorge für Strafentlassene).

4. *Kriminalität und Kriminologie*, mit besonderer Berücksichtigung der Frau.
5. *Der Verlauf des Strafprozesses und die Stellung der Polizei* in demselben.
6. *Gründliche Behandlung der Polizei-Wissenschaft* (Begriffsbestimmungen ; Gesetzgebung ; Einrichtung ; Befugnisse ; Stellung in der Rechtspflege ; Stellung in der Gemeindeverwaltung ; Kriminalpolizei ; Sittenpolizei ; der Polizeidienst).
7. Einsicht in *die soziale Frage und soziale Gesetzgebung* (Gestalten in welchen die soziale Frage hervortritt ; Kausalzusammenhang der Detailfragen ; theoretische und praktische Lösungsversuche, in Verbindung mit den verschiedenen sozialökonomischen Auffassungen. Gesetzgebung : soziale Versicherung ; Arbeiterschutzgesetze ; Armenfürsorge u. s. w.).
8. Einsicht in *das Problem der Prostitution* (Geschichte ; Ursachen ; Anlässe ; Gestalten ; Methoden der Bekämpfung und deren Resultate u. s. w.).
9. Etwas *medische und krankenflegerische Kenntnis*, mit der einiges Verständnis für die am meisten vorkommenden physischen und geistigen Abnormalitäten erzielt werden kann ; insbesondere Kriminalpsychologie ; Geschlechtskrankheiten ; erste Hilfe in Unglücksfällen und Krankenpflege.
10. Kenntnisaufnahme von und Übung in dem praktischen Dienst der Abteilung, der sich die Schülerin widmen will, durch 1—2 jährige freiwillige Arbeit als Helferin einer Polizeibeamtin.

Das alles ist freilich nicht wenig, aber wer die Arbeit einer Polizeiassistentin kennt, wird mir sofort zugestehen müssen, dass für sie fortwährend die in den Nummern 1—6 und 8—10 genannten Kenntnisse mehr oder weniger unentbehrlich sind, und dass es der Gesamtrichtung der Arbeit förderlich sein muss, wenn dieser eine durchgebildete

allgemeine soziale Einsicht zu Grunde gelegt werden kann.

Man muss übrigens in das Obengesagte nicht die Auffassung hineinlegen, dass diese Ausbildung in wirklich wissenschaftlicher Form zu erfolgen hätte; vorläufig wird den meisten an sie herantretenden Frauen dazu die Zeit und Gelegenheit fehlen. Wenn die zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Kurse u. s. w. in im besten Sinn allgemeinverständlicher Form abgefasst werden, so werden sie m. E. den grössten Nutzen bringen können.

Wie soll nun diese Ausbildung zur Ausführung gelangen?

Es scheint mir der beste Weg, hierzu die bereits zu ähnlichen Tätigkeiten ausbildenden Anstalten zu benutzen; die in verschiedenen Ländern und Städten bestehenden sozialen Frauenschulen und die damit verwandten Institute könnten ohne grössere Schwierigkeiten neben ihrem gewöhnlichen Kursusprogramm, das zu den unter Nummer 7 genannten Kenntnissen eine ausgezeichnete Vorbereitung verschaffen könnte, einige Spezialkurse über die andern von mir genannten Gegenstände einrichten, und so mit den künftigen Polizeibeamtinnen in etwa zwei Jahren eine gründliche Berufsausbildung darbieten.

Wenn man so die Ausbildung der Polizeibeamtinnen in die Hand der allgemeinen sozialen Bildungszentralen legt, so bringt dies für beide verschiedene Vorteile mit sich. Einerseits wird die soziale Frauenschule mit einer Reihe von Kursen ergänzt, die auch für viele der andern Schülerinnen von Wichtigkeit sein können, wenn man auch sonst vielleicht nicht dazu gekommen wäre, sie in das Lehrprogramm mit aufzunehmen. Und andererseits geniessen die künftigen Polizeibeamtinnen den Vorteil der vollständigen sozialen Ausbildung, welche ihnen sonst, wenn sie sich ihre Fachkenntnisse aus einzelnen Kursen zusammensuchen müssten, wahrscheinlich nicht oder doch nicht in so grosser Vollständigkeit zu Teil werden würde. Des weiteren sind sie hier in der Gelegenheit, neben den theoretischen Kenntnissen auch praktische Übungen mitzumachen, und unter sachverständiger Führung persönlich die ver-

schiedensten sozialen und Wohltätigkeitsanstalten, mit denen sie später Hand in Hand arbeiten sollen, zu besuchen und ihre Arbeitsweise kennen und beurteilen zu lernen.

Eine solche Ausbildung lässt sich immer noch weiter ausgestalten, indem man z. B. für diejenigen Frauen, die sich besonders zur Abteilungsleiterin eignen, diese auf mehr wissenschaftlicher Grundlage einrichtet, und deswegen einer mehr wissenschaftlichen Bildungsanstalt (Frauen-Hochschule oder gar Universität) angliedert.

Dass für die hier in grossen Zügen geschilderte Ausbildung eine gewisse allgemeine Bildung und Entwicklung vorausgesetzt werden muss, welche auch bestimmte sprachliche und administrative Kenntnisse mit sich bringt, das leistet eben der Polizei die Gewähr, dass die Beamtinnen die allgemeine Fähigkeit haben werden, das richtige, aus Feingefühl und Wissen hervorgehende Verhalten sowohl den andern Beamten wie auch den Hilfsbedürftigen gegenüber in sich selbst zu finden und durchzuführen. Und das ist bei dieser schwierigen Arbeit ein ausserordentlich wichtiges Element.

Wenn die Ausbildung der Polizeibeamtinnen ungefähr in obengenannter Weise ausgestaltet werden wird, so wird damit für die Behörden die schwierige Aufgabe, eine geeignete Person für die Fürsorgearbeit aufzusuchen, bedeutend erleichtert werden. Man braucht dann nicht mehr seine Zuflucht darin zu suchen, dass man sich eine geeignete Diakonisse anweisen lässt, die durch ihre vorherigen Wirkungskreise mit der sozialen Arbeit einigermaßen bekannt geworden ist. Es ist das zwar oft gar keine schlechte Wahl, weil die Praxis z. B. bei innerer Missionsarbeit, eine solche Frau vieles gelehrt haben mag, was den andern bis jetzt sich für diesen Beruf anbietenden Frauen fehlt, aber eine für diesen Beruf geschulte und durch eingehendere soziale Studien persönlich vertiefte Frau wird m. E. doch mit noch besseren Kräften den an eine tüchtige Polizeibeamtin zu stellenden Anforderungen gerecht werden können.

Übrigens kann es in einzelnen Städten nicht ohne Wert

sein, eine Diakonisse für dieses Amt einzustellen, besonders da wo, wegen der örtlichen Verhältnisse auf Religions- und allgemein-politischem Gebiet, die Tracht der Diakonisse eine gewisse Ehrerbietung einflößen kann. Ich glaube aber dass in den Grossstädten, und allmählig auch in den kleineren Städten diese spezielle der Pflegerinnentracht dargebrachte Verehrung seitens der niederen Volksschichten in der modernen Zeit einem allgemeineren Verständnis für die mit Hilfszwecken sich den Leuten zuwendende, einfach und harmonisch gekleidete Frau mit ernsthaft-freundlichem Wesen Platz zu machen anfängt. Ich habe wenigstens von den vielen keine Pflegerinnentracht tragenden Polizeiasistentinnen nicht die geringste Beschwerde über das Verhalten des Volkes ihnen gegenüber vernehmen können.

Es könnte sogar möglich sein, dass der ausgesprochen religiöse Charakter den man der Diakonisse sofort ansehen muss, auf Andersdenkende anfangs einen unangenehmen Eindruck macht auch wenn die Beamtin solchen gegenüber neutral auftritt; und das muss natürlich durchaus vermieden werden.

Im Allgemeinen ist es zwar ganz richtig dass in jeder Stadt wenn möglich eine Person angestellt wird, die auf religiösem Gebiet mit der Mehrzahl der Einwohner übereinstimmt; aber das ist einmal nicht immer zu erreichen, speziell nicht in einer Stadt mit nicht ausgesprochenem protestantischem oder katholischem Charakter; und zweitens hebt das doch die Schwierigkeit nicht auf, dass es Fälle giebt in denen die Beamtin mit Andersdenkenden zutun haben muss.

Man braucht dies jedoch nicht als ein wirkliches Hindernis bei der Arbeit zu betrachten.

Denn es ist bekanntlich an sich ausgeschlossen dass ein öffentlicher Beamter in erheblichem Masse religiösen Einfluss auf die Personen, mit denen sein Amt ihn in Berührung bringt, ausüben könnte, auch wenn dieses Amt einen gewissen allgemein-moralischen Einfluss durchaus unvermeidlich macht. Für die wirklich religiösen und seelsorgeischen Interessen der Pflegebefohlenen muss selbstver-

ständig doch ein Jeder auch seitens der Fürsorgebeamtin auf den seiner Überzeugung entsprechenden Geistlichen verwiesen werden.

Dieser Ansicht gemäss hat man in zwei Städten eine Israelitin zur Polizeiassistentin gewählt, obgleich das natürlich mit der Religion der Bevölkerungsmehrzahl der Stadt nicht übereinstimmt; und auch dort wirkt die Arbeit ebenso gut wie überall sonst.

Es ist denn auch nicht absolut notwendig, dass die Beamtin einer bestimmten in den Stadtgeist passenden Religion angehört; wohl aber ist es unerlässlich, dass sie sich irgendwie zu einer festen und harmonischen allgemeinen Lebensauffassung durchgerungen hat, die ihr selbst eine klare und feste Stütze bei der oft hoffnungslose Fälle bringenden Arbeit sein kann, und die sie einen allgemein-moralischen Einfluss auf die einfachen und durch vieles Leiden heruntergekommenen Gemüter ausüben lässt.

Eine solche Person braucht keine äusserlich-ehrwürdige Kleidung, um einen beruhigenden Einfluss ausüben und sich Respekt und Liebe erzwingen zu können.

Zu diesem Einfluss und überhaupt zu dieser Tätigkeit, die in der Hauptsache auf dem Emporhelfen in moralischem und wirtschaftlichem Sinn von verirrt und verwahrlosten Geschöpfen beruht, ist, neben einer tüchtigen Ausbildung und einer warmherzigen Menschenliebe, gewiss auch eine bestimmte Lebenserfahrung notwendig.

Deswegen, und damit es der Beamtin nicht an einem gewissen Übergewicht ihren Schützlingen gegenüber fehlen müsste, kann es wünschenswert erscheinen, eine Frau im reiferen Alter, jedenfalls nicht unter 30 Jahren, anzustellen. Es ist solches auch in allen Städten erfolgt: alle Assistentinnen und wahrscheinlich auch die meisten Hilfskräfte und 2^{ten} Assistentinnen sind jetzt über 30, viele sogar über 40 Jahre alt. Diese bei ungefähr gleichzeitiger Anstellung bestehenden Altersunterschiede wurden selbstverständlich durch die Tatsache verursacht, dass bei der Wahl mehr

die allgemeine Fähigkeit als das Alter der Person massgebend sein musste. Wenn aber das Institut der Polizeibeamtinnen längere Zeit wird bestanden haben, und die Ausbildungsmöglichkeit sowie die Zahl der jährlichen Neu-Anstellungen sich normalisiert haben kann, dann wird auch in dem Alter und überhaupt in der Wesensart und dem Bildungsgrad der weiblichen Beamten ebenso wenig, oder doch nicht mehr Ungleichmässigkeit bestehen, als das bei dem männlichen Beamtenkorps der Fall ist.

Wenn man die Frage der Lebenserfahrung nennt, so denkt man in dieser Verbindung selbstredend auch an die verheiratete Frau. Wenn eine unverheiratete Frau auch eine umfangreiche Lebenserfahrung gewinnen kann, so ist es doch selbstverständlich, dass für die verheiratete Frau auf verschiedene Lebensfragen ein allseitigeres Licht zu fallen vermag, als es vor ihrer Heirat möglich wäre. Jedenfalls gewinnt die Frau durch die Ehe viel an Lebensreife, welche der Erfüllung der breiten Aufgabe einer Polizeibeamtin in vielen Hinsichten zu Gute kommen kann. Dass die tiefere, auf eigener Erfahrung beruhende Einsicht in allerhand wichtige und eben bei dieser Arbeit oft massgebende Lebensverhältnisse eine solche Frau in die Lage setzt, mehr wahrhaft mütterlich-verständnisvoll den zu beratenden Personen — Frauen sowohl wie Kindern, und vielleicht auch Männern — entgegenzutreten, und für verschiedene Frauenschicksale ein ganz anderes, tieferes und ruhigeres Verständnis zu zeigen, das braucht kaum gesagt zu werden. Dass nur in fünf Städten eine verheiratete oder verwitwete Frau in dieser Arbeit steht, dass wird wohl mehr der Schwierigkeit, solche Personen für ein so anstrengendes Amt bereit zu finden, zuzuschreiben sein, als einer, auf Urteil oder Vorurteil begründeten, Ansicht der betreffenden Behörden, dass nur unverheiratete Frauen zur Polizeibeamtin ernannt werden sollten.

Meine Betrachtungen über die Frau als mitarbeitenden Faktor in der Polizei gelangen jetzt zum Abschluss.

In früheren Zeiten hätte mancher eine solche Mitarbeit undenkbar erachtet, weil sowohl über die polizeilichen Aufgaben, wie über die Stellung der Frau verschiedentlich Missverständnisse bestanden.

Ohne über diesen Gegenstand tiefergehende Erörterungen zu veranstalten, habe ich auf den vorangehenden Seiten einen Polizeibegriff zu schildern versucht, welcher sich dem Gemeinschaftsleben anschliesst, und an dem Wachstum der Gemeinschaft seinen Anteil haben kann, indem er mit ihr emporwächst.

Das jüngere Geschlecht hat sich daran zu gewöhnen, dass die Frau für sich ihren Anteil an der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben fordert, wie es sich bereits an die Tatsache der ausserhäuslichen Arbeit der Frau auf sehr verschiedenen Gebieten — gleichgültig wie man darüber auch urteilen möge — gewöhnt hat.

Warum sollte dann der Frau bei der Ausgestaltung jener so wichtigen Staats- oder Stadt-Behörde, die uns als Polizei immer wieder entgegentritt, eine Aufgabe vorenthalten werden? Das wäre ungerecht der Frau gegenüber, der man ein Arbeitsfeld, auf dem sie nützliche Dienste leisten und eine Lebenserfüllung und zugleich eine Existenz finden könnte, abschliesst. Aber in anderer Hinsicht wäre eine solche Handlungsweise noch mehr verfehlt; denn man würde damit der Obrigkeit den Gebrauch von Organen, die bei der Erfüllung einer wichtigen Gemeinschaftsaufgabe die besten Dienste hätten leisten können, verweigert haben.

Das ganze Institut der weiblichen Polizei ist jetzt, wie sich aus allen in dieser Schrift niedergelegten Erörterungen ergibt, noch in einem Übergangsstadium, aus welchem erst allmählig die Behörden sich zur durchgeführten Ausgestaltung eines weiblichen Polizeidienstes durchzuringen haben werden.

Etwas dazu beizutragen, dass auf diesem Gebiet einerseits die Interessen der Frau, und andererseits diejenigen der Gemeinschaft gefördert werden, das war es, was ich mit dieser Schrift habe erreichen wollen.

ANHANG A.

(zu Seite 10.)

Fragebogen über Polizeibeamtinnen.

1. Wieviele Frauen sind als Polizeiassistentin speziell für Frauen und Kinder, welche mit der Polizei in Berührung kommen, in dieser Stadt tätig, und seit wann werden diese Ämter von Frauen versehen?

2. Wie lautet ihr offizieller Titel?

3. Von welcher Behörde wird sie angestellt?

4. Welcher Beamte ist ihr unmittelbarer Chef?

5. Wir bitten um eine genaue Beschreibung ihres offiziellen Wirkungskreises, womöglich unter Beifügung einer Abschrift ihres Dienstreglements, oder eines vollständigen Auszugs desselben.

6. Wie hoch ist ihr Jahresgehalt?

7. Ist sie pensionsberechtigt?

8. Wie sind ihre Arbeits- und Ruhestunden?
Kann man sie Nachts rufen?
Hat sie ein Recht auf Ferien?
Wie lange jährlich?

9. Gibt es bestimmte Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, allgemeine Bildung, Religion, Alter, Stand, Gesundheitszustand u. s. w. für dieses Amt in dieser Stadt?

10. Welche Ausbildung u.s.w. hatte die Frau erhalten, die zum erstenmal für dieses Amt ernannt wurde?

11. Ist die Behörde mit den Resultaten zufrieden?

12. Wie hat sich das Verhältnis der Polizeibeamtin zu den Wohltätigkeitsvereinen, -Anstalten u.s.w. gestellt, die den unter ihrer Behandlung stehenden Personen Hilfe leisten können?

Giebt es bestimmte Regeln für die gemeinsame Arbeit mit diesen Vereinen und Anstalten, oder geht diese Zusammenwirkung auch ohne solche Regeln nach Wunsch?

13. Wäre es möglich, dass die Berichtstatterin des «Bundes Niederländischer Frauenvereine» über diese Angelegenheit, zum näheren Studium der Praxis dieser neuen Institution, während einiger Zeit der Arbeit der Polizeibeamtin beiwohnen könnte?

ANHANG B.

(zu Seite 11.)

Zweiter Fragebogen an die Polizeiassistentinnen.

- I. *Anstellung.* 1. Sind Sie fest angestellt, oder nur vorläufig, oder zur Probe?
Wann werden (wurden) Sie fest angestellt?
 2. Auf wieviele Jahre sind Sie angestellt, mit welchem Kündigungstermin?
 3. In welchem Rang stehen Sie (ungefähr), im Vergleich zu den männlichen Polizeibeamten?
 4. Wie hoch ist Ihr Gehalt? Anfangsgehalt; Erhöhungen; Höchstgehalt nach wievielen Dienstjahren?
Erhalten Sie noch andere Zulagen?
 5. Sind Sie pensionsberechtigt? Nach wievielen Dienstjahren? Wie hoch?
 6. Sind Gehalt und Pensionsberechtigung gleich denen der männlichen Beamten entsprechenden Ranges? Oder niedriger?
-
- II. In verschiedenen Städten ist die Polizeiassistentin ganz bestimmt die *Vertrauensperson* ihrer Schützlinge: d. h. diese können und sollen ihr Alles anvertrauen ohne Furcht, dieses werde in einem Strafverfahren gegen Sie gebraucht. Man erachtet dies notwendig zwecks des Erhaltens einer klaren Einsicht in ihren Lebenslauf und ihre weiteren Umstände, welches allein den besten Hilfsweg zu finden ermöglicht.
 1. Hat sich Ihr Verhältnis zu Ihren Schützlingen auf diese Weise ausgebildet, oder macht man in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Ihnen und den andern Polizeibeamten?
 2. Wie weit geht Ihre Pflicht der Verschwiegenheit in Amtssachen: gilt diese nur Andern gegenüber, oder haben Sie, in Ihrer Stellung als Vertrauensperson, auch der Polizei und dem Gericht gegenüber das Recht, bestimmte Mitteilungen Ihrer Schützlinge als Amtsgeheimnis zu betrachten?
 3. Haben Sie einen Diensteid schwören müssen? Wie lautet dieser (speziell in Beziehung auf die Verschwiegenheit)?
 4. Haben Sie einer schriftlichen oder mündlichen Dienst-anweisung zu folgen? Wie lautet diese?
Folgen Sie Ihrer Dienst-anweisung genau? Oder hat

sich Ihre Arbeit noch ausdehnen, oder einschränken müssen?

- III. Können Sie mir kürzlich eine Übersicht über den juristischen Charakter Ihrer Tätigkeit geben? Insbesondere:
- A. Haben Sie die Befugnis, mitzuwirken beim Versuch, Personen gegen die ein Strafverfahren eingeleitet ist, die Vollstreckung der Strafe zu ersparen durch Vermittlung einer geeigneten erzieherischen Versorgung seitens eines Vereins oder einer Anstalt? (Bedingte Verurteilung, bedingte Begnadigung, Strafaufschub, Bewährungsfrist u.s.w.; möglichst mit Angabe der betr. Gesetzesparagrafen.)
Für welche Deliktsgruppen ist dies möglich?
 - B. In welcher Weise können Sie den Personen die zwecks Vollstreckung einer Strafe im Gefängnis (bezw. Arbeitshaus, Korrektions-Anstalt u.s.w.) verbleiben, Ihre Hilfe zu Gute kommen lassen?
 - C. Inwiefern wird Ihre Hilfe von der betreffenden Behörde zur Vermittlung zweckmässiger Versorgung oder Aufsicht aus dem Gefängnis (bezw. Arbeitshaus, Korrektions-Anstalt u.s.w.) entlassener (bezw. bedingt entlassener) Personen offiziell in Anspruch genommen?
-

- IV. 1. Ist die Polizei-Behörde berechtigt, Personen behufs einer Zeugenaussage oder einer Verwarnung u.s.w. vorzuladen?
2. Welche Gesetzesparagrafen oder Verordnungen bestimmen dieses Recht?
3. Welche Grenzen sind diesem Recht gezogen?
4. In welcher Form geschieht jene Vorladung? Wird der Zweck darin genannt?
5. Welche gesetzlichen oder andern Massregeln kann die Behörde anordnen falls der Vorgeladene unentschuldig ausbleibt?
6. Haben diese Massregeln guten Erfolg?
7. Ist auch Ihnen persönlich das Recht gegeben, solche Vorladungen auszustellen?
8. Hat dieses Recht für Sie gleichen Umfang wie für die Polizeibehörde überhaupt?
9. Falls Ihnen jenes Recht fehlt, wie veranlassen Sie dann die Erscheinung der Personen mit denen Sie zu sprechen haben?
10. Sind damit keine Schwierigkeiten verbunden?
-

- V. 1. Wie bestreiten Sie die mit Ihrer Arbeit verbundenen Ausgaben?
2. Verfügen Sie dazu über eine bestimmte Ihnen von Obrigkeit wegen erteilte Summe?
3. Steht Ihnen diese zur freien Verfügung, oder nur zu bestimmten Zwecken?

4. Verfügen Sie daneben über andre *festen*, Ihnen von Vereinen oder Privatpersonen u.s.w. zugesagten Einnahmen?
 5. Falls diese Summen nicht genügen, oder gar nicht vorkommen, woher nehmen Sie dann das zur Unterstützung, Unterbringung u.s.w. benötigte Geld?
 6. Kommt es vor dass Sie bei Privatpersonen um finanzielle Hilfe *anfragen* müssen?
 7. Erhalten Sie diese dann als freie Gabe, oder als jährlichen Beitrag, oder als Unterstützung einer bestimmten Person?
-

- VI.
1. Wird Ihnen von der Polizeibehörde erlaubt, Mitglied oder gar Vorstandsmitglied der Vereine und Anstalten zu sein welche Ihnen durch Unterstützung oder Aufnahme in die Hand arbeiten, oder betrachtet die Behörde ein solches Verhältnis als nicht wünschenswert?
 2. In welchem Masse üben Sie *direkten* Einfluss in Vereinen und zwar:
 - a) auf den Entschluss über die Ihren Schützlingen zu erteilende Hilfe;
 - b) auf ihre Organisation und Verwaltung überhaupt?
 3. Von welchen der in Betracht kommenden Vereine sind Sie Mitglied, oder Vorstandsmitglied?
 4. Welches Verhältnis halten Sie selbst in dieser Sache für's beste?
-

- VII.
1. Stellen Sie regelmässig eine Statistik Ihrer Arbeit zusammen?
 2. Könnten Sie mir je einen Abdruck davon zusenden? (Ich erhielt damals bereits Ihre Statistik über...)
 3. Falls dies nicht möglich ist, könnten Sie mir dann kürzlich mitteilen:
 - a) aus welchen Deliktgruppen Ihnen die Delinquenten zur Behandlung übergeben werden;
 - b) die Altersgrenzen über oder unter welchen die in Händen der Polizei kommenden Weiblichen Ihnen zur Hilfe überwiesen werden;
 - c) die Fälle in denen auch Knaben und Männern von Ihnen geholfen werden kann?
-

- VIII.
1. Wer übernimmt das Transportieren der Mädchen, entweder in die Heimatgemeinde oder in einen Dienst auf dem Lande, oder in eine Anstalt?
 2. Begleiten Sie sie öfters persönlich?
 3. Stehen Ihnen zu diesen Transporten extra dafür angestellte Personen zur Verfügung?
 4. Sind diese zu dieser Arbeit geeignet?
-

- IX. ¹⁾ 1. Was können Sie tun für diejenigen Ihrer Schützlinge die schwanger sind?
2. Werden diese in bestimmte Anstalten (ausser den Entbindungskliniken und Wöchnerinnenheimen) aufgenommen?
3. Was für Arbeit verschafft man ihnen?
4. Auf welche Weise sorgen Sie für künftige Wöchnerinnen?
5. Wo werden ev. ihre andern Kinder während der Versorgung der Wöchnerin aufgenommen?
6. Wird in den Besserungsanstalten mit denen Sie zusammenarbeiten auch für Geburtshilfe gesorgt? Wo geschieht die Entbindung der dort Versorgten sonst?
7. Wie lange nach der Entbindung können die Mütter in der Entbindungsklinik, oder im Wöchnerinnenheim, bleiben? Wie lange die Kinder?
8. Bis auf welches Alter versorgen die Besserungsanstalten die dort geborenen Kinder?
9. Auf welche Weise besorgen Sie (oder die Anstalt) der Mutter einen Dienst oder sonstige Arbeit, und ev. dem Kinde einen Kostplatz?
-

- X. ¹⁾ 1. Sind Ihnen Erziehungs- oder Besserungsanstalten (private oder öffentliche) für Frauen und Mädchen bekannt, wo, ausser der üblichen Haus-, Näh- und Wascharbeit, noch in anderen Arbeiten *Fachunterricht* gegeben wird?
2. Kommt es vor dass den Mädchen Garten- oder Landarbeit gelehrt wird? Mit welchem Erfolg?
-

- XI. ¹⁾ 1. Wie ist für Ihre Stadt die Prostitution gesetzlich und in Verordnungen geregelt?
2. Welche Gesetzesparagraphen bestimmen diese Regelung?
3. Welche Magistrats- oder Polizei-Verordnungen?
4. Falls eine *regelmässige* ärztliche Untersuchung der Prostituierten stattfindet, von wem wird diese ausgeführt? Wie oft?
5. Werden alle Weiblichen die der Polizei in die Hände kommen, ärztlich untersucht? Von wem? (Auch von Ärztinnen?)
6. Werden alle Prostituierte der Sittenkontrolle unterstellt, oder nur bestimmte Gruppen oder Kategorieen?
7. Inwiefern haben Sie in Ihrer Arbeit mit diesen Regeln und mit den der Kontrolle unterstellten Frauen zu tun?
8. Werden geschlechtskranke Personen einem Zwangsheilverfahren unterworfen?
9. Wer zahlt die Kosten der Heilung?
10. Werden diejenigen die dazu im Stande sind, im Krankenhause zur Arbeit angehalten, und zu welcher Arbeit dann? Gegen Entgelt?

11. Wer besorgt den aus dem Krankenhause Entlassenen eine Stelle und Wohnung u.s.w.?

- XII. ¹⁾ 1. Welche gesetzlichen und andern Massregeln werden in Ihrer Stadt zur Vorbeugung und Bekämpfung des Mädchenhandels genommen?

- XIII. ¹⁾ 1. Welche Gesetzesparagraphen regeln die Zwangserziehung für jugendliche Verwahrloste und Verbrecher?
 2. Werden diese Bestimmungen öfters angewendet? Mit welchem Erfolg? Auch für Mädchen?
 3. Können den verwahrlosenden Eltern ihre Elternrechte entnommen werden? (mit Angabe der betr. Gesetzesparagr.)
 4. Was wird in diesem Fall für die Kinder getan?
 5. Kommt dies öfters vor? Mit gutem Erfolg?

- XVI. ¹⁾ 1. Was tut man in Ihrer Stadt für s.g. Minderwertige?
 2. Gibt es speziell für diese eingerichtete Erziehungsanstalten?
 3. Gibt es speziell für diese eingerichtete Anstalten zur *dauernden* Aufnahme von Erwachsenen? Sind das geschlossene Anstalten?
 4. Sind diese Anstalten öffentlich oder privat?
 5. Wer bezahlt die Aufnahme für Unbemittelte?

- XV. ¹⁾ 1. Was kann man in Ihrer Stadt für Trunksüchtige tun?
 2. Wird die im § 6, Ziffer 5 B. G. B. bestimmte Entmündigung öfters angewendet?
 3. Welche weiteren Massregeln können in diesem Fall genommen werden?
 4. Kann man sie zwingen sich einer Heilkur zu unterwerfen?

¹⁾ *Bemerkung.* Die mit diesem Zeichen versehenen Fragen betreffen mehr die verschiedenen Zustände, Gesetze und Einrichtungen mit denen die Beamtinnen bei ihrer Arbeit in Berührung kommen, als diese Arbeit selbst. Ich stellte diese Fragen, sowohl weil sie mir die Arbeit in ein mehr allgemeines Licht stellen konnten, wie auch aus persönlichem Interesse an die betr. Einrichtungen.

Weil die Antworten welche auf diese Fragen eingesandt wurden, jedoch nicht alle gleich ausführlich, und oft nur von lokalem Interesse sind, und weil sie auch an sich nicht in direkter Beziehung zu dem in der vorliegenden Arbeit besprochenen Gegenstand stehen, erscheint es mir besser, sie nicht in den Tabellen mit aufzunehmen. Das dadurch gesammelte Material ist aber keineswegs verloren, sondern kann vielleicht noch anderweitig benutzt werden. Verf.

ANHANG E.

Damit der Übersicht über die Mitarbeit von Frauen bei der Polizei, wenigstens für Deutschland, eine gewisse Vollständigkeit gegeben werden könne, möchte ich hier noch ganz kurz die Städte erwähnen in denen solche in einigem Umfang bereits besteht, obgleich es mir nicht möglich war, alles Nähere über die dortigen Verhältnisse in Erfahrung zu bringen, dermassen dass ich sie in den Tabellen mitberücksichtigen könnte.

Es sind **Polizeibeamtinnen** angestellt:

IN :	SEIT:	TITEL :	GEHALT:	ARBEITSFELD:
<i>Cottbus.</i>	März 1908.	<i>Polizei-Assistentin.</i>	1200 M.	Fürs. u. s. w. f. sittlich gefährdete u. Jugendliche; Kostkinderkontrolle; Armenfürsorge.
<i>Stuttgart.</i>	1 März 1912 ¹⁾	<i>Hilfsbeamtin?</i>		Fürs. tätigkeit gegenüber sittl. gefährdeten od. verwaehrlosten Frauen und Kindern.
<i>Tilsit.</i>	Sept. 1911.	<i>Polizeiliche Fürsorgerin.</i> (Ohne Beamten-eigenschaft).	1200 M. + 120 M. Dienst-auf-wandsgeld.	Überwachung v. Kostkindern. Vorbeugende Tätigkeit auf d. Gebiete d. Sittenpol. Vermittlung v. Vereinsfürsorge. Gefängnisbesuch. Fürs. erz. u. Schulver-säumnis.

1) Es war bekanntlich viele Jahre hindurch in Stuttgart die erste P. A. tätig; während zwei Jahren war jedoch die Stelle unbesetzt und wird jetzt neu organisiert.

Es sind Vereinsbeamtinnen tätig:

IN:	SEIT:	TITEL:	GEHALT:	ARBEITSFELD:
<i>Frankfurt a/M.</i>	a. 1908	<i>Hilfskraft f. Fürs. Erz. Frau Buss. (Angest. v. Verein. Kin- derschutz und v. d. Poli- zei, also halb- amtlich.</i>	1200 M. v. d. Poli- zei, und 600 M. v. Verein.	Fürs. u. Fürs. Vermittl. f. alle Jugendl. — 18 J. die verwahrl. od. in Un- tersuchungshaft sind. Über 18 J. wird bed. Begnädigung erbeten. Unterbr. im Kinderheim u. in Familien. Jugendge- richtshilfe.
	b. 1908.	<i>Stadtmissio- narin Erl. Schwarz.</i>	? wohnt im Zu- fluchts- heim.	Besucht weibl. Gefangenen. Erstmalig eingelieferte werden ihr z. Fürsorge übergeben. Bei Gesuch um Enthebung d. Sitten- kontr. Schutzaufsicht w. 2 Monate.
<i>Kiel.</i>	Mai 1908.	<i>Pol.-Assistentin Schwester Th. Bluncke. Angest. v. Ver- ein „Kieler- Mädchenheim“.</i>	600 M. u. freie Station im Heim.	Fürs. f. gefährdete Mäd- chen. Gefängnisbesuch. Unterbringung im Heim u. s. w. Vertrauensstellung b. d. Pol.: Einsicht der Akten; Transport v. Fürs. zöglingen; Anwesenheit bei Vernehmungen. Leitung d. Heims.
<i>Wiesbaden.</i>	?	<i>Berufsarbeit- erin d. Inn. mission. Erl. v. Barner hat sich freiw. d. Pol. z. Ver- fügung gestellt.</i>	Ohne Gehalt.	Gefängnisbesuch. Verschie- dene Arbeiten i. d. Sitten- pol. abt. (Transporte; Ein- sicht d. Akten u. s. w.). Vernehmungen anwohnen. Fürs. Vermittlung; Besuche. Ist Vertrauensperson der Schützlinge, stellt aber ihre Kenntnisse d. Tat- sachen den Behörden u. d. Gericht z. Verfügung. Vorsteherin e. Fürsorge- heims f. gef. Mädchen u. eines Zufluchtshauses.

In verschiedenen Städten wird ähnliche Arbeit von Stadtmissionsschwestern u. andern ausgeübt, aber, soweit ich weiss, nicht als ausgesprochene Mitarbeit bei der Polizei. Ich kann diese daher hier nicht aufnehmen.

Ausserdem besteht noch in einigen Städten die Absicht, entweder eine Polizeibeamtin anzustellen oder eine Vereinsbeamtin zuzulassen. Diese Absichten erscheinen jedoch zu unsicher darüber hier zu berichten.

ANHANG F.

(zu Seite 83.)

Dienstanweisung für die städt. Polizeipflegerin in Nürnberg.

§ 1.

Die städtische Polizeipflegerin ist dem Stadtmagistrat Nürnberg dienstlich unterstellt und nach Massgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung zum dienstlichen Gehorsam gegen dessen Anordnungen verpflichtet.

Ihre persönlichen Vorgesetzten sind der Oberbürgermeister und nach diesem der Berichterstatter für die Sicherheitspolizei, bezw. deren Stellvertreter.

§ 2.

Die Polizeipflegerin ist zu ihrer Dienstleistung beim Stadtmagistrat Nürnberg durch die Diakonissenanstalt in Augsburg abgeordnet. Sie bleibt unbeschadet ihres Dienstes Angehörige dieses Mutterhauses und hat bei ihren Dienstgeschäften die vom Mutterhaus vorgeschriebene Kleidung zu tragen.

§ 3.

Die Polizeipflegerin hat die Aufgabe, weiblichen Personen, welche durch die Polizei aufgegriffen werden, unter polizeilicher Ueberwachung stehen, strafgerichtlich verurteilt sind oder sich nach Amtskennntnis sonstwie auf schlechten Wegen befinden, durch Zuspruch, Rat und Hilfe beizustehen, sie nach Möglichkeit auf bessere Wege zu bringen und geordneten Verhältnissen zuzuführen.

Sie kann ihre Tätigkeit auch auf männliche Personen der gleichen Art erstrecken, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4.

Werden Personen der in § 3 gedachten Art bei der Polizeibehörde eingeliefert, so hat der zuständige Beamte die Pflegerin unverzüglich zu verständigen unter Mitteilung etwaiger besonderer Verhältnisse der einzelnen Fälle.

§ 5.

Die Polizeipflegerin hat sich zu den regelmässigen Einlieferungszeiten in der Regel bereit zu halten, bei Empfang einer

Mitteilung nach § 5 im Benehmen mit den zuständigen Beamten, aus den Akten sowie sonstigen amtlichen Behelfen über die Verhältnisse der betreffenden Personen tunlichst zu unterrichten und sich alsdann mit jeder dieser Personen möglichst allein zu besprechen.

Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens hat sie die für jede Person geeignetsten Massnahmen einzuleiten und durchzuführen.

§ 6.

Als solche Massnahmen werden zunächst hauptsächlich in Frage kommen:

- 1.) Zuführung an Eltern oder Angehörige,
- 2.) Verschaffung von Arbeit oder sonstigem geeignetem Unterkommen,
- 3.) Ueberweisung an Wohltätigkeitsanstalten, gegebenenfalls an die Armenpflege,
- 4.) Anregung der Zwangserziehung.

§ 7.

Den unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauenspersonen hat die Polizeipflegerin ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und in allen geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die betr. Personen ihren Lebenswandel bessern.

§ 8.

Die Polizeipflegerin hat nach entsprechendem Benehmen mit dem Kgl. Bezirksarzt der Stadt Nürnberg den amtsärztlichen Untersuchungen der festgenommenen Frauenspersonen tunlichst anzuwohnen und auf Ersuchen ihre Mithilfe behufs möglichst schonender Ausführung dieser Untersuchung zu gewähren, sowie etwaige Bedenken gegen eine Untersuchung geltend zu machen.

§ 9.

Die Polizeipflegerin hat nach Möglichkeit den körperlichen Durchsuchungen anzuwohnen, welchen die festgenommenen Frauenspersonen bei dem Verdachte strafbarer Handlungen durch die dazu aufgestellte Frau unterzogen werden und auch hier darauf hinzuwirken, dass unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit möglichste Schonung obwaltet.

§ 10.

Die Polizeipflegerin hat sich aus den amtlichen Akten und sonstigen Behelfen, welche ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt sind, durch Benehmen mit den einschlägigen Vereinen und Anstalten, sowie insbesondere durch fortdauernden persönlichen Verkehr über die Verhältnisse ihrer Schützlinge möglichst genau auf dem Laufenden zu erhalten.

Die sämtlichen polizeilichen Beamten und Bediensteten sind verpflichtet, ihr hierzu mit Auskünften an die Hand zu gehen und ihr auch unaufgefordert Mitteilungen, welche für ihren Dienst von Bedeutung sind, zukommen zu lassen.

Die Beamten sind berechtigt, in besonderen Fällen bei Vernehmungen u.s.w. die Polizeipflegerin um ihre Anwesenheit und Mitwirkung zu ersuchen, welchem Ersuchen diese zu entsprechen hat.

§ 11.

Diejenigen Personen, welchen die Polizeipflegerin mit Erfolg Hilfe geleistet hat, muss sie darnach noch eine angemessene Zeit im Auge behalten, um sich zu überzeugen, ob die Besserung eine dauernde ist.

§ 12.

Die Polizeipflegerin hat das Recht und die Pflicht, Misstände, welche ihr bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, behufs Abstellung zur Kenntnis der zuständigen Beamten oder gegebenenfalls des Stadtmagistrats zu bringen.

§ 13.

Die Polizeipflegerin hat über ihre Tätigkeit ein Tagebuch zu führen, dessen Einteilung ihr bekannt gegeben wird. Auch hat sie allmonatlich eine Zusammenstellung über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Nürnberg, den 27. Oktober 1908.

Stadtmagistrat:

DR. v. SCHUH.

ANHANG G.

Betreff: Die Anstellung einer Polizeiassistentin beim Polizeiamt Mainz.

Der Wirkungskreis der Assistentin umfasst drei grosse Gebiete:

- A. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der städtischen Polizei,
- B. die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gemeindefürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege,
- C. die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge.

Im Einzelnen soll die Tätigkeit der Polizeiassistentin auf diesen drei Gebieten folgende Dingen umfassen:

A.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der städtischen Polizei:

1. Mitwirkung bei *polizeilichen* Vernehmungen *aller weiblichen Beschuldigten*, ev. selbständigen Vernehmung derselben, einerlei ob solche weibliche Beschuldigte aufgegriffen und vorgeführt oder auf Ladung vernommen werden und ferner gleichgültig, um was für eine Straftat es sich handelt, hierbei insbesondere:
 - a. Anwesenheit bei polizeiärztlichen Untersuchungen mit dem Recht der freien Meinungsäusserung, wenn sie Bedenken gegen eine Untersuchung hegt oder sie im umgekehrten Fall für notwendig hält,
 - b. Anwesenheit bei körperlichen Untersuchungen nicht ärztlicher Art.
2. Mitwirkung bei *polizeilichen* Vernehmungen *aller Jugendlichen* als *Beschuldigten*.
3. In geeigneten Fällen *Vernehmung weiblicher Personen und Kinder* als *Zeugen* und *Auskunftspersonen* bei *Sittlichkeitsdelikten* und ähnlichen Verfehlungen.
4. Überwachung der offenen und versteckten Prostitution. Hierbei im Einzelnen
 - a. Anwesenheit bei polizeiärztlichen Untersuchungen,
 - b. Beaufsichtigung der Prostituierten in den Wohnungen,

- c. Vermittelung des Verkehrs der Sittenpolizei mit den Prostituierten (Erleichterung der Kontrollvorschriften, Entlassung auf Widerruf, Erteilung von Urlaub u. dergl.),
- d. Sofortige Vernehmung der eingelieferten Prostituierten oder der Prostitution Verdächtigen,
- e. Ermittlungen, wenn bisher unbescholtene Personen verdächtig erscheinen, der Gewerbsunzucht nachzugehen,
- f. Überwachung der von Polizeibeamten als verdächtig bezeichneten weiblichen Personen,
- g. Ermittlung der sogen. Versteckten oder heimlichen Prostitution (Kellnerinnen, Animierkneipen) und der geschlechtskranken Personen,
- h. Begutachtung der Wohnungen von Prostituierten in Bezug darauf, ob die Nachbarschaft, insbesondere Kinder, unbescholtene Mädchen in Mitleidenschaft gezogen werden,
- i. Besuche der in Polizeigewahrsam, im städtischen Krankenhaus oder sonstwie untergebrachten weiblichen Personen.

B.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gemeindefürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege:

1. Der Assistentin liegt die Pflicht ob, den gefallenen oder sonstwie tief gesunkenen Frauenspersonen möglichst zum Betreten einer neuen, besseren Laufbahn zu verhelfen. Namentlich die auf Abwege geratenen Mädchen von 16—18 Jahren sind Besserungsversuchen erfahrungsgemäss zugänglich. All diesen Frauenspersonen gegenüber setzt die Fürsorgetätigkeit ein, sobald die Assistentin mit ihnen in Berührung kommt, sei es, dass sie dieselben dienstlich bei Gelegenheit ihrer eigentlichen polizeilichen Verrichtungen (vergl. oben A, 4) oder sonstwie kennen lernt. Je frühzeitiger diese Besserungstätigkeit einsetzt, desto verbürgter wird der Erfolg sein.
Aber auch die bereits ganz Gefallenen und vollständig zu Prostituierten Gewordenen soll die Assistentin durch fortgesetzten Bemühungen zur Umkehr zu bestimmen suchen. Die Fürsorge hat, wie gesagt, zu beginnen, sobald die Assistentin eine derartige Frauensperson kennen lernt und zu dauern solange, als sie dieselbe kennt und unter ihrer Obhut hat. Zeigen sich die Pfleglinge besserungsfähig, so soll sie versuchen, sie in Dienst oder Stellung zu bringen oder soll sie in eine Rettungsanstalt schaffen, wo sie eine richtige Arbeitseinteilung, sowie ein geordnetes Familienleben kennen lernen können.
2. In gleicher Weise hat sich die Assistentin der der Trunksucht verfallenen weiblichen Personen anzunehmen. Trunksucht wird häufig die Ursache der Prostitution sein.

3. Soweit möglich, kann der Assistentin noch die Fürsorge für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts übertragen werden. Auch kann sie zur Mitwirkung auf dem grossen Gebiet des Pflegekinderwesens und der Zwangserziehung herangezogen werden, insbesondere zur *Überwachung* derjenigen Kinder, die *versuchsweise* bei der *Familie* belassen werden. Eine solche Überwachung käme auch in Betracht nach Freisprechung auf Grund mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung. Weiter könnte die Assistentin es noch übernehmen, nach verwahrlosten und misshandelten Kindern zu sehen.
4. Zum Gebiet der Fürsorgetätigkeit gehört endlich das Eingreifen der Assistentin bei beschäftigungs- und obdachlos aufgefundenen oder ergriffenen Personen weiblichen Geschlechts durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Unterkunft, u. s. w.

C.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge :

1. Fürsorge während der Untersuchungshaft
 - a. für die weiblichen oder jugendlichen Inhaftierten selbst,
 - b. für die zurückgebliebene Familie, namentlich kleine Kinder, Schwangere, Kranke.
2. Fürsorge während der Strafverbüßung und zwar wieder
 - a. für die weiblichen oder jugendlichen Inhaftierten selbst.
 - b. für die Familie.

In den unter 1 und 2 unter *b* aufgeführten Fällen wird die Assistentin hauptsächlich dann zum Eingreifen berufen sein, wenn von einer Familie der Ehemann gefänglich eingezogen ist. Alsdann wird sie sich als Beistand für die Mutter mit den Kindern besonders nützlich machen können.

3. Fürsorge nach der Entlassung für weibliche und jugendliche Gefangene.

Die Tätigkeit der Assistentin auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge ist von der unter A und B aufgeführten Tätigkeit sehr verschieden. Hier ist die Tätigkeit der Assistentin selbständig, die ihr zugeordneten Funktionen können ihr in dem skizzierten Umfang ganz von der Stadt übertragen werden, letztere ist bei dieser Übertragung an die Zustimmung keiner anderen, speziell staatlichen Organe gebunden, ebenso hat die Assistentin selbst bei Ausübung dieses Teils ihrer Funktionen freie Hand.

Als selbstverständlich wird betrachtet, dass sich ihre Tätigkeit nicht in Abgeschlossenheit vollzieht. Sie wird im Gegenteil enge Verbindung mit allen möglichen, gleichgerichteten und andren Vereinigungen pflegen müssen, besonders wird sie ständig Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege, mit der Wohnungsfürsorge, dem Säuglings- und Mutterschutz und

anderen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt halten müssen, ebenso mit dem Schutzverein für entlassene Gefangene. Auch mit den hiesigen Frauenvereinen wird ihre Arbeit Hand in Hand zu gehen haben. Der Mitwirkung und Unterstützung durch die Frauenvereine wird sie sich umso nachhaltiger zu versichern haben, als Hessen z. Zt. noch wenige geeignete Erziehungsanstalten und Rettungshäuser besitzt, in denen die Assistentin ihre Schützlinge unterbringen könnte und an die Neugründung solcher auf staatliche oder städtische Kosten in absehbarer Zeit aus Mangel an Geld nicht zu denken ist. Sie wird deshalb bei ihrer Fürsorgetätigkeit im grossen Umfang auf die private Wohltätigkeit angewiesen sein, der sie durch Mitwirkung der Frauenvereine natürlich in erheblich grösserem Masse teilhaftig werden kann, als wenn sie auf sich selbst bei ihrer Werbetätigkeit angewiesen wäre.

ANHANG H.

(zu Seite 71).

Tätigkeit
der städtischen Polizeipflegerin in Nürnberg im Jahre 1911.

VORTRAG.	ZAHL DER PFLEGLINGE								
	männlich			weiblich					überhaupt.
	unter	über	zus.	unter 14	14 bis	16 bis	15 u.	zus.	
	14 Jahre.			Jahre.			mehr		
<i>Vom Vorjahre übergegangen:</i>									
Zur nachgehenden Pflege	—	—	—	—	2	3	11	16	16
unerledigte sonstige Fälle	—	—	—	—	—	—	6	6	6
Übergänge zusammen	—	—	—	—	2	3	17	22	22
<i>Neuzugänge im Berichtsjahre:</i>									
und zwar im									
Januar	—	3	3	1	1	5	20	27	30
Februar	1	2	3	1	2	3	21	27	30
März	1	3	4	4	—	9	16	29	33
April	2	—	2	2	1	9	18	30	32
Mai	—	1	1	4	1	4	37	46	47
Juni	—	—	—	3	2	7	16	23	23
Juli	—	2	2	3	1	2	16	22	24
August	2	—	2	4	12	31	49	51	
September	1	—	1	—	4	10	23	37	38
Oktober	3	1	4	6	1	5	23	35	39
November	—	—	—	1	2	5	33	41	41
Dezember	—	1	1	1	3	9	18	31	32
Neuzugänge zusammen	10	13	23	28	22	80	272	402	425
Summe der zu behandelnden Fälle:	10	13	23	28	24	83	289	424	447
<i>Beruf der Pfleglinge.</i>									
<i>a. gelernte Berufe:</i>									
Bäcker	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Büglerrinnen	—	—	—	—	—	—	3	3	3
Kaufmännisch Personal	—	—	—	—	—	1	7	8	8
Mechaniker	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Monteur	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Modistinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Näherinnen u. Stickerinnen	—	—	—	—	1	1	5	7	7
Reisszeugpolierer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schauspielerinnen	—	—	—	—	—	1	1	2	2
Tischler	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Lehrlinge u. Lehrlingmädchen } verschiedener Berufe	—	1	1	—	2	1	—	3	4

VORTRAG.	ZAHL DER PFLEGLINGE										
	männlich			weiblich						überhaupt.	
	unter	über	zus.	unter 14	14 bis	unter 16	16 bis	unter 18	15 u.		zus.
	14 Jahre.			Jahre.							
<i>b. ungelernete Berufe:</i>											
Arbeiter u. Arbeiterinnen	—	8	8	—	10	47	159	216	224		
Dienstmädchen	—	—	—	3	9	30	51	93	93		
Hausbursche	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kellner u. Kellnerinnen	—	—	—	—	—	2	37	39	39		
Wäscherinnen u. Zugeherinnen	—	—	—	—	—	—	5	5	5		
<i>c. sonstige:</i>											
Hausierer	—	—	—	—	—	—	2	2	2		
Prostituierte	—	—	—	—	—	—	5	5	5		
<i>d. ohne Beruf:</i>											
Frauen u. ältere Hauskinder	—	—	—	—	—	—	14	14	14		
andere Hauskinder	6	—	6	16	2	—	—	18	24		
noch nicht schulpflichtige Kinder	4	—	4	9	—	—	—	9	13		
Summe:	10	13	23	28	24	83	289	424	447		
<i>Grund der Überweisung.</i>											
Arbeitsscheu und Bettel	—	7	7	—	1	2	7	10	17		
Arbeits- u. Obdachlosigkeit	2	3	5	—	1	13	51	65	70		
Bannbruch	—	—	—	—	1	1	12	14	14		
Betrug	—	2	2	1	1	5	10	17	19		
Blutschande	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Diebstahl, Hehlerei	—	1	1	1	5	10	30	46	47		
Entlassung aus dem Arbeitshaus oder aus Strafanstalten	—	—	—	—	—	—	6	6	6		
Entlassen aus der Besserungs- anstalt	—	—	—	—	—	—	2	2	2		
Entlassen von den Eltern, Zwangs- erziehen oder Lehrmeistern	—	—	—	2	3	1	3	9	9		
Entlaufen aus dem Dienst	—	—	—	2	1	2	2	7	7		
Kindstötung	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Schwachsinn	—	—	—	—	—	—	3	3	3		
Selbstmordversuch	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Trunksucht	—	—	—	—	—	—	3	3	3		
Unzucht	—	—	—	1	4	32	139	176	176		
Verbrechen wider das keimende Leben	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Verfolgungswahn	—	—	—	—	—	—	1	1	1		
Vernachlässigt von den Eltern	5	—	5	17	—	—	—	17	22		
Sonstiges	3	—	3	4	7	17	21	49	52		

VORTRAG.	ZAHL DER PFLEGLINGE.		
	männlich	weiblich	zusammen
<i>Alter.</i>			
1 bis unter 6 Jahre.	4	9	13
6 " " 14 "	6	19	25
14 " " 16 "	—	24	24
16 " " 18 "	8	83	91
18 " " 20 "	1	65	66
20 " " 25 "	1	116	117
25 " " 30 "	1	52	53
30 " " 35 "	1	27	28
35 " " 40 "	—	11	11
40 " " 45 "	—	6	6
45 " " 50 "	1	6	7
50 " " 60 "	—	5	5
60 " " 70 "	—	1	1
70 Jahre und mehr.	—	—	—
Summe:	23	424	447
<i>Religionsbekenntnis.</i>			
Protestantisch	8	207	215
Katholisch	15	213	228
Israelitisch	—	1	1
Freireligiös	—	3	3
Sonstiges und ungetauft	—	—	—
Summe:	23	424	447
<i>Heimat.</i>			
Nürnberg.	10	134	144
Übriges Mittelfranken	2	75	77
Oberbayern	—	18	18
Niederbayern	2	30	32
Oberpfalz	—	43	43
Oberfranken	2	42	44
Unterfranken	1	19	20
Schwaben.	—	7	7
Pfalz	—	7	7
Bayern zusammen:	17	375	392
Preussen	—	5	5
Sachsen	1	11	12
Württemberg	—	13	13
Baden	—	—	—
Übriges Deutschland	—	7	7
Österreich.	3	11	14
Ausland	2	2	4
Summe:	23	424	447

VORTRAG.	ZAHL DER PFLEGLINGE.		
	männlich	weiblich	zusammen
<i>Art der Erledigung:</i>			
Es wurden			
in Arbeit, Dienst oder Lehre gebracht . .	1	54	55
den Eltern oder Angehörigen übergeben .	—	48	48
der Armenpflege überwiesen	—	2	2
in die Heimatgemeinde gebracht	—	30	30
Vereinen oder Wohltätigkeitsanstalten übergeben	11	21	32
in Erziehungs- u. Besserungsanstalten ge- bracht	3	38	41
in sonstige Pflege gegeben	5	2	7
ins Krankenhaus oder in eine Entbindungs- anstalt gebracht	—	8	8
als Stillamme untergebracht	—	2	2
mit sonstiger Fürsorge bedacht	3	214	217
bei Schluß des Berichtsjahres noch uner- ledigte Fälle	—	5	5
Summe:	23	424	447
<i>Neben der Pflege durch die Polizeipflegerin wurde gleichzeitig gewährt:</i>			
Obdach	—	—	—
Essen	4	5	9
Kleidung	—	4	4
Geld	1	10	11
Obdach und Essen	6	76	82
Obdach und Kleidung	—	—	—
Obdach und Geld	—	—	—
Essen und Kleidung	—	3	3
Essen und Geld	—	3	3
Kleidung und Geld	—	1	1
Obdach, Essen und Kleidung	—	43	43
Obdach, Kleidung und Geld	—	—	—
Obdach, Essen und Geld	3	31	34
Essen, Kleidung und Geld	—	—	—
Obdach, Essen, Kleidung und Geld	3	21	24
Summe:	17	197	214
<i>In nachgehender Pflege besucht:</i>	—	75	75
<i>Auf das Folgejahr gehen über:</i>			
zur nachgehenden Pflege	—	10	10
unerledigte Fälle	—	5	5
Summe:	—	15	15

Zahl der im Interesse der Pfleglinge gemachten Gänge 1512.

„ „ schriftlichen Arbeiten 443.

Verausgabe für Beherbergung, Kost, Reisegeld, Kleidung etc. etc. M. 1144.96

Rückvergütet von Vereinen, Wohltätern, Kgl. Hauptstelle für

Gefangenenobsorge, Armenpflege etc. etc. M. 638.85

Reiner Geldaufwand: M. 506.11

Nürnberg, im Januar 1912.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite.
ZUR EINFÜHRUNG	1—13
Schwierigkeiten der Untersuchungen. Arbeitsfeld der Polizei	1
Keine positiv-juristische Betrachtungen über das Polizeirecht.	2
Das Gebiet der Frau bei den polizeilichen Aufgaben.	3
Die pol. Aufgaben und die weibliche Mitarbeit wachsen mit dem sozialen Leben; ausgedehnte soziale Kenntnis erforderlich	4
Neues Studium; Litteratur noch nicht vorhanden. Untersuchung der bestehenden Mitarbeit.	5
Dieses Buch Grundlage für neues Interesse und für Kritik.	6
Grundlage für systematisch organisierte weibl. Polizei	7
Mehr eine sozial-juristische Studie als ein juristisches Werk.	8
Das Terrain der Betrachtungen: die gesamte Polizei.	8
Die Anlage; beschreibender Text: die Mitarbeit der Frau; Einteilung; Anhänge	9
Methode der selbständigen Untersuchung: Fragebogen; Besuch an verschiedene Polizeibeamtinnen.	10
Übersichtstabellen; Anhänge	12
Ziel: allgemeine Richtlinien erwünscht	13

ERSTES KAPITEL.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.	14—29
Von der persönlichen Charitas zur Sozialpolitik	14
Die neue soziale Staatswirksamkeit	16
Sozial-präventives und sozial-repressives Staatseingreifen.	17
Präventive und repressive Fürsorge. Moderne Polizei	18
Strenge Polizei und fürsorgende Polizei. Popularität der Polizei; bessernde Repression; zentrale Vermittlung der Fürsorgemöglichkeiten	20
Vorsicht bei der Anstellung u. s. w. des Polizeipersonals: gute Arbeitsverhältnisse: höhere Kapazitätsanforderungen	24
Mitarbeit der Frau bei der modernen sozialen Polizei	25
Anstellung von einer oder mehreren weiblichen Hilfskräften bei der Polizei.	27
Unterschied zwischen präventive und repressive Polizei; Einteilung in gerichtliche, Verwaltungs- und soziale Polizei	28
In welchem Umfang Mitarbeit der Frau wünschenswert ist, wird für jede dieser Abteilungen besprochen werden.	29

ZWEITES KAPITEL.

	Seite.
DIE FRAU UND DIE GERICHTLICHE POLIZEI	30—42
Die gerichtliche Polizei ist Organ der Justiz	30
Gerichtliche Fürsorgepolizei: Schützlinge der Polizei.	31
Zentrale Fürsorgevermittlung; Gebiete dieser Arbeit; Schutzaufsicht; Jugendfürsorge	33
Besondere Fürsorgeabteilung bei der gerichtlichen Polizei	36
Die Frau kann bei einer solchen Arbeit wahrhaft schüt- zend, beratend tätig sein.	37
Die Fürsorgeabteilung nicht eine „weibliche Abteilung“; organische Verbindung mit andern Abteilungen. Tätig- keit der Beamtin bei der gerichtlichen Polizei	38
Auftreten der Polizei im modernen Zivilrecht; Tätigkeit der Frau dabei.	40

DRITTES KAPITEL.

DIE FRAU UND DIE VERWALTUNGSPOLIZEI	43—53
Die Verwaltungspolizei ist Organ der Verwaltungsbe- hörde	43
Historische Entwicklung der inneren Verwaltung und der Polizei	44
Die moderne Verwaltungspolizei als Organ zur Verwirk- lichung der ethischen Staatsziele.	45
Wie weit reicht die Kompetenz der Polizei?	46
Das Problem der Organisation der Polizei. Diese Probleme können hier nicht weiter ausgeführt werden.	47
Die soziale Polizei von der eigentlichen Verwaltungs- polizei getrennt	48
Auch die Verwaltungspolizei kann und soll eine sozial- politische Seite haben	49
Verwaltungsrecht; Verwaltungsgerichtsbarkeit; zur Aus- führung: Verwaltungspolizei	49
Beispiele der verwaltungspolizeilichen Tätigkeit	50
Aufgabe für die Frau bei der Verwaltungspolizei	52
Auch hier ist der Weg der Fürsorge der Weg der Frau; Beispiele	53
Wichtigkeit der Funktion der Polizei als Ratgeberin. Weibliche Vertrauensperson kann Frauen und Kindern das Fragen und Verstehen der Auskunft erleichtern	54

VIERTES KAPITEL.

DIE FRAU UND DIE SOZIALE POLIZEI	56—63
Die soziale Polizei ist die vorsorgend und repressiv- tätige Macht bei der Ausführung der sozialen Gesetz- gebung.	56
Gegenseitige Polizei; Selbstkontrolle. Öffentliche soziale Polizei: Beispiele.	57

	Seite.
Das Gebiet der Frau in jedem Teile der sozialen Polizei.	59
Beispiele der polizeilichen Frauenhilfe. Die Beamtin muss schwierige Aufgaben zur einheitlichen Lösung bringen.	61
Die Beamtin kann der sozialen Polizei, und auch allen andern Polizeiabteilungen das richtige Verständnis für die neuere soziale Arbeit beibringen	63

FÜNFTES KAPITEL.

SYNTHESE. DIE GESAMTAUFGABE DER FRAU BEI DER POLIZEI.	64—92
Tendenz, die Arbeit in sozialer Richtung auszubauen; die Kraft der Frau wird dabei in Anspruch genommen. Die zu den verschiedenen Polizeiabteilungen gehörigen sozialen Tätigkeiten sind nicht immer trennbar	64
Vereinigung der gesamten polizeilichen Fürsorgearbeit in eine Fürsorgeabteilung erwünscht	66
Durchführung der Fürsorgearbeit; Unterabteilungen . .	66
Unterabteilung «Fürsorgevermittlung».	67
Leitung und Einheitlichkeit der Fürsorgeabteilung; Zentralstelle	68
Männliches und weibliches Urteil wird in der Fürsorgeabteilung vereinigt	69
Indirekte Vorteile. Einblick in alle Gebiete der Armut des Verbrechens u. s. w. Statistisches und soziologisches Material sammeln, welches auch von allgemeinem Wert ist.	70
Andre polizeiliche Arbeit für die Frau: rein sozial-polizeiliche	72
Mitarbeit der Frau an rein-polizeiliche Arbeit. Anzeigepflicht. Vorsicht: nie sollte die Fürsorgeabteilung diese polizeilichen Tätigkeiten in engerem Sinn übernehmen	73
Die Frau soll Vertrauensperson und Beamtin sein . . .	73
Versuche der Lösung dieses Dilemmas	74
Lösung durch Teilung der Aufgaben. Mainzer Prozess .	76
Mitarbeit der Frau als Beamtin bei mehreren Polizeidirektionen vorhanden. Enthebung der Anzeigepflicht für geringfügigere Delikte wünschenswert	77
Ausgedehntes Arbeitsfeld der jetzt amtierenden Polizeibeamtinnen	79
Titulatur	80
Dienstanweisung	82
Nicht-fürsorgerische Tätigkeit der Frau bei d. Polizei nur zerstreut; kann in diesem Buch nicht behandelt werden	83
Polizeiliche Befugnisse bei Privatvereinen	84
Vereinsbeamtliche Arbeit bei der Polizei: Hilfskraft eines Vereins bei der Polizei akkreditiert. Vorteile; Nachteile. Vergleichung in den Tabellen	86
Mittelweg möglich? Anstellung als wirkliche Polizeibeamtin ist diesem weit vorzuziehen	91

SECHTSES KAPITEL.

	Seite.
DIE STELLUNG DER FRAU ALS POLIZEIBEAMTIN	93—111
Allgemeine Prinzipien für die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Polizeibeamtin.	93
Die tatsächlichen Verhältnisse in jeder Stadt sind aus den Tabellen ersichtlich; hier nur die allgemeinen Fragen.	93
Die Stellung der Beamtin in der polizeilichen Hierarchie, Sonderstellung. Ursachen; Folgen	95
Gehalt. Wirtschaftliche Stellung. Fehler; Ursachen. Dienstzeit	97
Bestreitung der Arbeitsunkosten. Fürsorgeausgaben rück- vergütet, oder sonst von der Behörde zu tragen. Nicht Anfragen bei Private	100
Die subjective Seite der Arbeit: die Person. Anforde- rungen. Ausbildung.	102
System einer durchgeführten Ausbildung; Weise der Ausführung derselben.	104
Die Arbeit der Diakonissen auf diesem Gebiet.	107
Religiöse und andre Anforderungen. Alter; der Wert der verheirateten Frau.	109
Schluss	110

ANHÄNGE.

A. Erster Fragebogen.	113
B. Zweiter Fragebogen	115
C. Tabelle über die Anstellungsverhältnisse, das Arbeits- feld und die Vorbildung der Polizeibeamtinnen.	
D. Ähnliche Tabelle für einige Vereinsbeamtinnen.	
E. Übersicht über die Mitarbeit der Frau bei der Polizei in einigen andern Städten	120
F. Dienstanweisung für die Polizeipflegerin in Nürnberg.	122
G. Abschrift einer offiziellen Zusammenstellung über das Arbeitsfeld der Polizeiassistentin in Mainz	125
H. Statistik über 1911 der Städt. Polizeipflegerin in Nürnberg	129
INHALTSVERZEICHNISS	133
